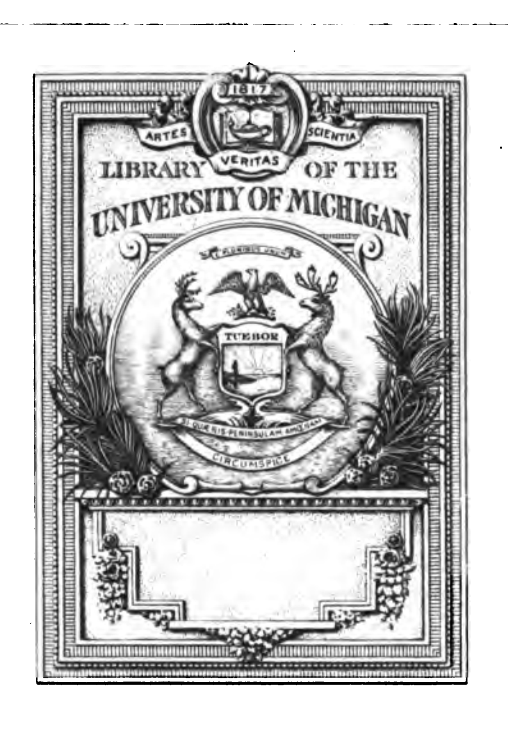
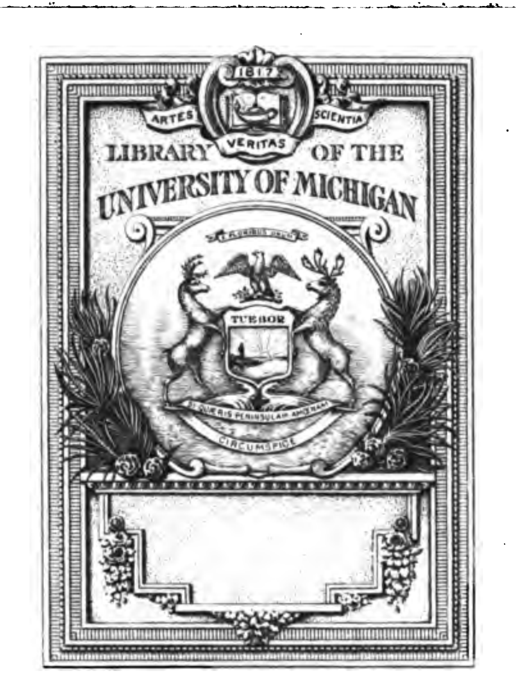
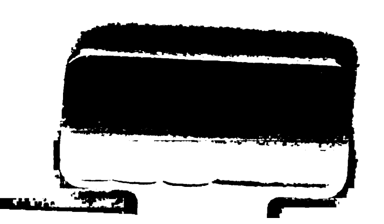
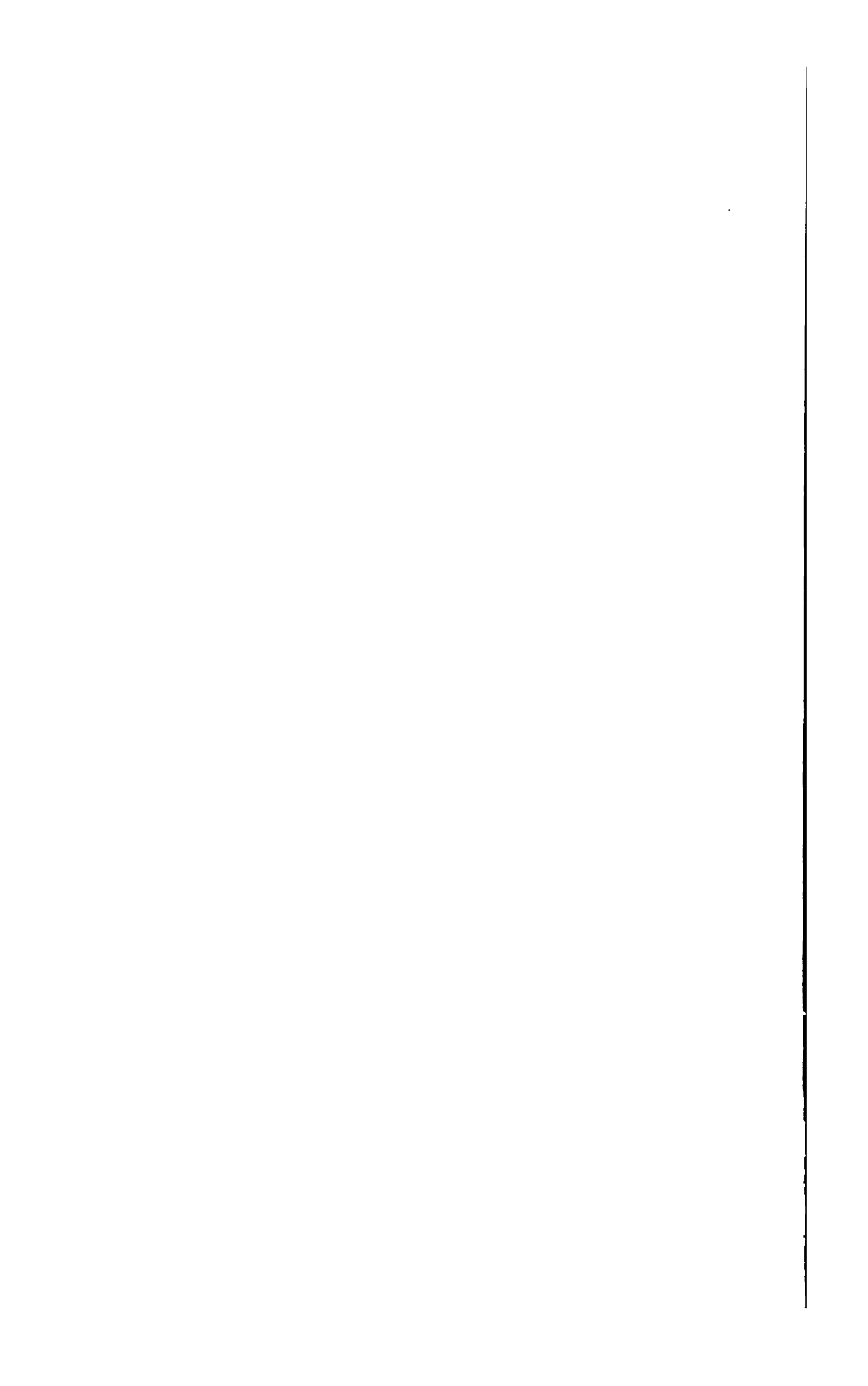

1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE




1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE







Kirche und Wissenschaft.

Zustände an einer katholisch-theologischen Fakultät.

Eine Denkschrift

von

Johann
Dr. Heinrich Schrörs,
Professor der katholischen Theologie an der Universität Bonn.

Nos ecclesiae votis accedentes summopere desideramus et cupimus, ut sacrae imprimis scientiae studium in academiis et universitatibus maxime floreat nostris que dioecesibus sacerdotium variis disciplinis exornatum succrescat.
(Kölner Provinzialkonzil von 1860.)

Bonn, 1907
Carl Georgi, Universitäts-Buchdruckerei und Verlag.

Kirche und Wissenschaft.

Zustände an einer katholisch-theologischen Fakultät.

Eine Denkschrift

von

Johann
Dr. Heinrich Schrörs,
Professor der katholischen Theologie an der Universität Bonn.

Nos ecclesiae votis accedentes summopere desideramus et cupimus, ut sacrae imprimis scientiae studium in academiis et universitatibus maxime floreat nostris que dioecesibus sacerdotium variis disciplinis exornatum succrescat.
(Kölner Provinzialkonzil von 1860.)

Bonn, 1907
Carl Georgi, Universitäts-Buchdruckerei und Verlag.

Tempus tacendi — tempus loquendi.

Die Dinge, von denen auf diesen Blättern die Rede ist, sind nicht alle neu; zum Teil liegen sie um Jahre zurück, aber leider ohne dass sie bereits einer abgeschlossenen Vergangenheit angehören. Bisher ist darüber unsererseits auf dem Forum der Öffentlichkeit geschwiegen worden, obschon man von der andern Seite den Weg in breitere Kreise suchte und fand. Nur das eine und andere Mal sind wir notgedrungen aus dieser Zurückhaltung herausgetreten, als es galt, Angriffe in der Presse abzuwehren; aber auch hierbei sind die engsten Grenzen der Selbstverteidigung gewahrt worden.

Es geschah in der Hoffnung, dass es sich nur um vorübergehende Erscheinungen handele, hervorgegangen aus Mangel an Verständnis für die heutigen Aufgaben der Bildung des Klerus und aus einem subjektiv wohlgemeinten Eifer, mit dem allerdings wenig Weisheit gepaart war. Das ist freilich eine Täuschung gewesen, aber eine Täuschung, die, meine ich, den Getäuschten nicht zur Unehre gereicht. Über das Wie und Warum dieses Irrtums liesse sich manches sagen, das jedoch hier mit Stillschweigen übergangen werden soll, weil es dem Zwecke dieser Denkschrift fernliegt und sich in die Schicht des Persönlichen hinab erstrecken müsste.

Inzwischen ist es durch die nachfolgenden Ereignisse, die bis in diesen Augenblick sich fortsetzen, klar geworden, dass ein förmliches, von einer einheitlichen Tendenz durchwaltetes und mit sehr konkreten Zielen ausgestattetes

System zugrunde liegt. Nach einer kurzen Episode der Ruhe, die nicht das Verdienst der treibenden Männer war, ist seine Verwirklichung in umfassenderer Weise und mit verstärkten Kräften wieder aufgenommen worden. Planmässig, auf allen Wegen und mit einer Energie, die augenscheinlich Eile für geboten hält, arbeitet man daran, die wissenschaftliche Erziehung der Geistlichkeit in der Erzdiözese Köln in Bahnen zu lenken und mit Schranken zu umgeben, die ebenso unberechtigt und unnötig sind, als für die Folgezeit sich verderblich erweisen müssen. Das ist nicht etwa die Meinung von theologischen Fortschrittstürmern und kirchlichen Reformern, sondern sehr vieler Männer innerhalb und ausserhalb des Klerus, deren streng katholische Gesinnung niemand anzweifelt, und denen weder Einsicht noch ein stark und warm für die Kirche und ihre Bedürfnisse schlagendes Herz abgesprochen werden kann.

Wenn die angedeuteten Bestrebungen vollen Erfolg fänden, so würde den heranwachsenden Trägern des geistlichen Amtes, auf denen die Zukunft ruht, und die den bevorstehenden harten Geisteskampf durchzufechten haben, die intellektuelle Vorbereitung erschwert, ja in dem Masse und der Form, wie es erforderlich wäre, unmöglich gemacht werden. Es würde die Ausrüstung mit den modernen Geisteswaffen verkümmert und der uns so bitter notwendige wissenschaftliche Nachwuchs verhindert werden. Und das in einer Welt und Zeit, die auf allen Gebieten und bei allen Ständen die höchste geistige Schwungkraft einsetzt, und leider meist in einer so antikirchlichen Richtung, dass es einem die Seele in banger Sorge um das Schicksal des Katholizismus, ja des Christentums, und nicht allein unter den Gebildeten, zusammenpresst! Der theologischen Fakultät, die mit dem gelehrten Unterrichte betraut ist, sollen Fesseln angelegt werden, derart beengend, dass das Leben in ihr auf die Dauer ersticken müsste. Leben ist Bewegung, Selbstbewegung, und diese

setzt kraft innerer Notwendigkeit ein gewisses Mass von Freiheit voraus. Nichts liegt uns ferner, als eine schrankenlose Freiheit zu fordern oder auch nur die bisherigen, durch die kirchliche Auktorität gezogenen Grenzen an irgend einem Punkte erweitern zu wollen. Dieses eigens zu betonen, dürfte nicht ganz überflüssig sein; man kennt ja die Leichtfertigkeit, mit der in solchen Dingen Urteile gefällt werden, und hat Erfahrung genug über die bequemen Mittel der Polemik. Nein, es steht nur das klare, wohlbegründete Recht in Frage, wie es aus dem Geiste der kirchlichen Kanones fliesst und in den von der Kirche anerkannten und gewährleisteten statutarischen Bestimmungen zum Ausdruck gekommen ist. Dieses Recht darf nicht geknickt, die Luft zum Atmen nicht abgesperrt werden. Was alle Schwesterkorporationen ungehindert üben, wird auch bei uns den kirchlichen Grundsätzen und Interessen nicht entgegen sein.

Ob man die hier in ihren Endpunkten gekennzeichnete Tendenz in bewusster Weise verfolgt und die schliesslichen Wirkungen erkennt, oder nicht, darauf kommt es nicht an. Wir urteilen nicht über Stimmungen und Absichten, sondern nur über die Tatsachen: *facta loquuntur*.

Im Anblicke solcher Gefahren ist es Zeit zu reden, und zwar öffentlich zu reden, damit es auch dort gehört werde, wohin das private Wort nicht mehr dringt, oder wo es nicht beachtet wird. Lacordaire, der grosse Redner und grosse Schweiger, hat einmal gesagt: *Le silence est, après la parole, la seconde puissance du monde.* Das mag manchmal richtig sein; aber wir wissen auch und haben es aus der Probe der Jahre, dass in unserem Falle längeres Schweigen einer Preisgebung auf unabsehbare Zeit gleichkommen würde. Daher ist es eine Pflicht, sowohl des Amtes als auch des persönlichen Gewissens, nunmehr die Reserve zu verlassen, die deshalb so lange und so ehrlich beobachtet worden ist, weil sie von dem heissen Wunsche erfüllt war, es möchten von der Seite, die dazu kraft

kirchlicher Stellung das Recht und die Macht hat, die Missstände grossherzig beseitigt werden.

Dem Verfasser wird hoffentlich kein billig Urteilender die Befähigung und das Recht bestreiten wollen, in dieser Sache das Wort zu nehmen. Als Angehörigem der Fakultät, deren ältestes aktives Mitglied er ist, liegt es ihm ob, deren Gerechtsame und Interessen zu vertreten. Als akademischer Lehrer muss er über die Möglichkeit, die Aufgaben seines Amtes zu erfüllen, pflichtgemäss wachen. Als Diener der heiligen Wissenschaft und der Kirche hat er für Leben und Blühen der theologischen Studien in seinem Kreise zu sorgen. Als Persönlichkeit, die durch eine Verkettung von Umständen, ohne dass diese ihr eigenes Werk gewesen wären, an vorgeschobene Punkte gedrängt wurde, darf er seine Stellungnahme erklären und verteidigen. Was daraus für den Schreiber persönlich entstehen mag, wird er hinnehmen mit dem Gleichmute eines guten Gewissens und in der tröstenden Überzeugung, getan zu haben, was die Liebe zur Kirche und ihrer Wissenschaft zu gebieten schien. Diese drei Dinge: der starke Imperativ des Innern, die unbedingte Hingabe an die Kirche, die heilige Begeisterung für die Wissenschaft sind ihm das *aes triplex circa pectus*, unter dessen Schutz der alte Römer sein Herz ruhig schlagen fühlte. Die Gewissheit möchte er haben, dereinst nicht mit dem Seher des Alten Bundes seufzen zu müssen: *Vae mihi, quia tacui* (Js. 6, 5). Wollen dann andere ihm die Fortsetzung dieses prophetischen Wortes vorhalten: *Quia vir pollutus labiis ego sum et in medio populi polluta labia habentis ego habito* — gut, die Antwort wird trotzdem mit demselben Propheten lauten: *Propter Sion non tacebo et propter Jerusalme non quiescam, donec* . . . . . (Js. 62, 1).

Es gilt, Zustände offen zu legen, Vorgänge zu beleuchten, Fragen zu erörtern, die keineswegs, auch nicht im Sinne der Kirche, einen privaten oder intern-klerikalen Charakter tragen, vielmehr ihrer Natur nach publici juris

sind. Freunde und Feinde der theologischen Fakultäten haben es als einen ihrer Vorzüge anerkannt, dass ihr Leben, ihre Wirksamkeit und alles, was damit zusammenhängt, sich im Lichte der Öffentlichkeit vollzieht. Wenn an ihnen etwas auszusetzen war, oft mit Recht und zuweilen auch mit Unrecht, hat man wahrlich nicht gezögert, in Broschüren und auch in der Tagespresse Kritik und Kritik des schärfsten Tones zu üben und selbst der Personen nicht zu schonen. Vertreter strengster Kirchlichkeit haben davon im weitesten Umfange Gebrauch gemacht. Sollte es nun Universitätslehrern der Theologie nicht gestattet sein, sich gegen Angriffe und Beeinträchtigungen zu verteidigen? Sollte das, was sich seit geraumer Zeit vor den Augen einer ganzen Diözese und darüber hinaus abspielt, und von dem jeder Student zu erzählen weiss, als ein Amtsgeheimnis behandelt werden müssen? Auf der Gegenseite wenigstens ist man davon weit entfernt.

Gewiss, die Erziehung und Bildung des Klerus unterliegt ganz allein den autoritativen Verfügungen der bischöflichen Behörde, und ich würde zu den letzten gehören, die ihr dieses ausschliessliche Recht im kleinsten Punkte bestreiten oder beeinträchtigen möchten. Keiner Macht ausser der Kirche steht es zu, auf diesem Gebiete etwas zu erzwingen. Aber daneben bleibt wahr, dass es eine Sache ist, an der die Gesamtheit der Katholiken den innigsten und vitalsten Anteil nimmt und nehmen muss. Das Persönlichste, Wertvollste und Heiligste, was es für den gläubigen Christen gibt, die Religiosität, die Sicherheit des Gewissens, sein Seelenheil hängt ja in gewisser Weise von der Mitwirkung des Priesters ab. Es kann ihm daher nicht gleichgültig sein, wie die Hände beschaffen sind, die sein Innerstes berühren, wie das Gefäss vorbereitet ist, mit dem er aus den ewigen Quellen seines Glaubens zu schöpfen angewiesen ist. Der Mann, der von der Kanzel über die höchsten Angelegenheiten seiner Seele zu ihm sprechen soll, oder der als Lehrer

und Erzieher den sittlichen Charakter seiner Söhne und Töchter zu bilden hat, oder der als Berater in ernsten Stunden ihm die weittragendsten Entscheidungen gibt, der muss das volle und auf wissenschaftlicher Grundlage erwachsene Verständnis für die mannigfaltigen, so rasch wechselnden und verwickelten Bedürfnisse des heutigen Lebens haben. Aus der modernen Kultur stürmt gegenwärtig eine solche Menge von Schwierigkeiten, Zweifeln und Bedenken auf die gebildeten Katholiken ein, dass der Geistliche durch die Art und Höhe seiner intellektuellen Bildung imstande sein muss, ihnen zu begegnen, sie in ihrer Genesis und ihrer Bedeutung zu verstehen und ihnen gegenüber der unvergänglichen katholischen Wahrheit den zeitgemässen Schliff zu geben. Wie er dazu durch den theologischen Unterricht ausgerüstet wird, das ist eine Frage, aus der es jedem entgegenklingt: *tua res agitur*. Dieser Frage lebendiges Interesse zu schenken, selbstverständlich in den Grenzen und Formen, die durch die kirchliche Verfassung bezeichnet sind, und mit der gebührenden Achtung vor der hierarchischen Auktorität, widerspricht nicht im mindesten dem Geiste der Kirche. In der alten Zeit wurde bei aller Wahrung der bischöflichen Gewalt niemandem die Hände zur Weihe aufgelegt, wenn nicht vorher Klerus und Laien über seine ethische und geistige Vorbereitung ihr Urteil abgegeben hatten. Auch das jetzige Recht kennt noch mancherorts eine Befragung der Heimatgemeinde über den zu Weihenden.

Und ferner, welch' grossen Einfluss gewährt tatsächlich heutzutage das geistliche Amt im öffentlichen Leben des katholischen Volkes und namentlich in den sozialen Bewegungen! Das sind Gebiete, die weit über das eigentlich Kirchliche hinausreichen. Hier verbindet sich die Tätigkeit des Priesters aufs engste mit der Aktion des katholischen Laientums. Und wehe der Kirche, wenn es je anders würde, wenn auch in Deutschland die Kluft sich auftäte zwischen der Sakristei und den Laienasso-

ziationen kultureller, charitativer, sozialer und politischer Art. In den romanischen Ländern werden dadurch die Kräfte des Katholizismus gespalten, voneinander und gegeneinander getrieben. Auch bei uns fehlen die Vorzeichen dazu nicht ganz, mögen sie auch vorerst noch als Wölkchen am fernen Horizonte schweben. Um so notwendiger ist die Gemeinsamkeit der Ziele und des Handelns zwischen Volk und Klerus. Diese Gemeinsamkeit ruht aber wesentlich mit auf der Gemeinsamkeit der Bildung. Eine Bildungsstufe der Geistlichen, die an Höhe und Breite jener der übrigen gelehrten Stände nicht entspricht, eine Wissenschaft, die der zeitgeschichtlichen Aktualität entbehrt, müsste auf die Dauer für ein Zusammenwirken verhängnisvoll werden. Wir brauchen an dieser Stelle hierauf nur mit einem Worte hinzuweisen, um begreiflich zu machen, dass auch die katholische Laienwelt dem Problem der zeitgemässen klerikalen Vorbildung nicht unbeteiligt gegenübersteht.

So ergibt sich, dass es ein Irrtum wäre und eine zu enge Auffassung verriete, wollte man geltend machen, die Sache, die den Gegenstand dieser Denkschrift ausmacht, sei ausschliesslich hinter den Mauern der Konvikte und am bureaukratischen Tische der Verwaltung zu erledigen. In seinem jüngsten Fastenhirtenbriefe führt der Erzbischof von Bamberg aus, dass der Priester bei uns den ganzen Bildungsgang durchmachen soll und muss, den alle jene durchmachen, die dereinst durch ihre höhere Bildung eine führende Rolle in der Nation ausüben, und dass dieser Bildungsgang des Priesters gleich seiner dereinstigen Amtstätigkeit sich vollziehen solle unter der Kontrolle der weitesten Öffentlichkeit[1]). Wenn man auch nicht gerade das Wort „Kontrolle“ sich aneignen will, darf man sich doch darüber freuen und mit Dank anerkennen, dass von einer solchen Stelle eine solche weitherzige An-

---

1) Köln. Volksz. 1907, Nr. 127.

schauung offen kundgegeben wird, eine Anschauung, die von der stolzen Überzeugung getragen ist, dass die Kirche wegen der Erziehung ihrer Diener nichts zu verheimlichen hat. In diesem Sinne mögen auch hier die in Betracht kommenden Dinge von allgemeinern Gesichtspunkten aus beleuchtet, mag auf Folgen und Wirkungen aufmerksam gemacht werden, die auf dem besondern Standpunkte kirchlicher Verwaltungsinstanzen vielleicht weniger leicht erkennbar sind. Es soll geschehen in ehrerbietiger Gesinnung, aber auch mit dem Freimute, den die Lage erheischt. Fern liegt die Absicht, in fremde Machtsphären überzugreifen: nur Gedanken, Befürchtungen, Vorschläge wollen ausgesprochen werden, die darauf bauen, dass man sie nicht als Anmassung auslege. Hat doch sogar von den Bischöfen persönlich der grösste Kirchenvater des dritten Jahrhunderts und selbst ein Bischof gesagt: *Oportet episcopos non tantum docere, sed et discere, quia et ille melius docet, qui cotidie crescit et proficit discendo meliora*[1]).

Noch einige besondere Umstände zwingen die Feder in die Hand. In grössern Kreisen scheint sich die Meinung zu verbreiten, als ob die Vertreter des akademischen Lehramtes mit dem, was geschehen ist und noch geschieht, einverstanden wären oder sogar mitgeholfen hätten, es herbeizuführen. Dem muss bei Zeiten begegnet werden. Auch die Stellung der katholischen Theologie im Gesamtkörper der Universität, deren vollberechtigtes Glied die Fakultät ist und bleiben will, verlangt in dieser Hinsicht eine offene Aussprache. Es darf sich nicht die irrige Meinung festsetzen, die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und die treue Anhänglichkeit an ihre Lehren und Einrichtungen senkten sich als Schlagbäume vor jedem unserer Schritte nieder und verdammten uns zu dumpfer Hinnahme. Nicht unsere Kirche ist es, die der Wissenschaft und ihrer Betätigung an der Hochschule Hemmnisse

1) Cyprian. ep. 74 c. 10. Ed. Hartel III, 807.

bereitet; nicht die katholische Theologie ist es, die den Wettbewerb mit den übrigen Fakultäten unmöglich macht; nicht die kirchlichen Pflichten sind es, die zur Rückständigkeit verurteilen. Die Kirche denkt und handelt vielmehr ganz anders, und auf diesen Nachweis soll eigens Wert gelegt werden.

Es mag sein, dass es Leute gibt, die alles das inopportun finden, und dass es andere Leute gibt, die bereit sind, daraus neue Stricke zu drehen. Noch weniger ist es zweifelhaft, dass die üble Nachrede sich erheben und ihr nur zu wohlbekanntes heimtückisches Gesicht zeigen wird. Schon dringt aus gewissen Winkeln das Summen und Surren an das Ohr. Allein das ist ein Schicksal, das Recht und Wahrheit gewöhnlich über sich ergehen lassen müssen, das aber von der Erfüllung einer Gewissenspflicht nicht entbindet. *Il y a un frère et une soeur*, bemerkt ein geistreicher Franzose, *que Dieu créa inséparables, la vérité et l'inconvénient; et je ne crois pas qu'à cause du frère il soit bon d'étrangler la soeur.*

Da, wie schon bemerkt wurde, die Klagen nicht erst von gestern sind, muss zunächst auf jene Anfänge eingegangen werden. Sie sind die Fingerzeige zum Verständnisse des Spätern, mit dem sie genetisch zusammenhängen. Auch aus dem Grunde kann eine ausführliche Darlegung nicht vermieden werden, weil sowohl die tatsächlichen Vorgänge selbst als auch ihre Gründe früher in der Öffentlichkeit durch Verschweigungen und tendenziöse Verhüllungen entstellt worden sind, und weil sich daran Verleumdungen angesetzt haben, die noch immer nicht ganz verstummt sind, ja die jüngstens wieder Anlass zu ähnlichen Verleumdungen gegeben haben.

Es handelt sich dabei um das wissenschaftliche

theologische Seminar der Fakultät und die Geschichte der gegen dieses gerichteten Anfeindungen. Um ein richtiges Urteil zu ermöglichen, wird es gut sein, eine Darlegung über Wesen und Zweck dieser Einrichtung vorauszuschicken, zumal da unter den fernerstehenden Gegnern vielleicht mancher sich in Unkenntnis über die Sache selbst befand.

I. Die wissenschaftlichen Universitätsseminare.

Unter diesem Begriffe nehmen wir alle jene Veranstaltungen im Unterrichtsbetriebe der Universität zusammen, die den Vorlesungen zur Seite treten, als da sind Übungen, Konversatorien, Disputatorien, Gesellschaften, Praktika u. dgl. Während im allgemeinen die Vorlesungen grössere und zusammenhängende Wissensgebiete darstellen wollen, beschäftigen sich die Seminare mit einzelnen Fragen und schwierigern Problemen, um sie eingehend und allseitig zu beleuchten. Während jene meistens nur die Ergebnisse der Forschung in zusammenfassender Form geben können, führen diese in die Forschung selbst ein und gehen unmittelbar auf die Quellen zurück. Dort verhält sich der Studierende wesentlich nur rezeptiv, hier beteiligt er sich aktiv an der wissenschaftlichen Arbeit. Daraus leuchtet schon ein, dass die Seminarübungen ein integrierender Bestandteil des akademischen Lehrens und Lernens sind, dass sie eine notwendige und bis zu einem gewissen Grade gleichberechtigte Ergänzung zu den Kollegien bilden. Aus den Vorlesungen mag man sich wie aus Büchern eine Menge Wissensstoff aneignen, mit dem in den Prüfungen die gewöhnlichen Fragen beantwortet werden können, aber wissenschaftliches Denken, ein Eindringen in das Wesen, die Fähigkeit, selbständig zu urteilen, mit einem Wort wissenschaftliche Bildung wird nur in Verbindung mit seminaristischen Übungen erworben. Diese dem Studenten zu entziehen oder zu erschweren,

hiesse sich an seiner Ausbildung versündigen und ihn der Gefahr der blossen Examensdressur aussetzen. Dabei sei indes, um Missdeutungen vorzubeugen, sofort hervorgehoben, dass es keineswegs nötig ist, den Studierenden in allen Fächern seines Studienkreises an den betreffenden Seminaren teilnehmen zu lassen, wozu auch für die meisten die engbemessene Zeit der akademischen Lehrjahre nicht ausreichen würde. Es genügt vielmehr das eine oder andere Seminar, weil die in einer Fakultät oder — wir denken hierbei an die so vieles umschliessende philosophische Fakultät — in einer Fakultätsabteilung vereinigten Disziplinen innerlich so verwandt sind, dass die besondere geistige Schulung in dem einen Zweige sich auch für die andern fruchtbar erweisen kann. Jene Studierenden, denen die geistige oder körperliche Vollkraft abgeht, oder die es von vornherein nur auf die rein praktische Seite ihres künftigen Berufes im allerengsten Sinne abgesehen haben, mögen sich mit den unbedingt notwendigen Vorlesungen begnügen. Aber allen, die wissenschaftlichen Trieb haben, darf im Interesse ihrer Ausbildung der seminaristische Unterricht nicht verschlossen bleiben.

Man vergesse ferner nicht, dass die Universität nicht allein den Zweck hat, die für einen der höhern Lebensberufe erforderlichen positiven Kenntnisse zu vermitteln, sondern auch für den gelehrten Nachwuchs zu sorgen, neue Träger der Wissenschaft heranzubilden, die diese innerhalb wie ausserhalb der Hochschulen pflegen, die künftigen Forscher zu erziehen. Solches kann nun mit vollem Erfolge nur in den Seminaren geschehen. Durch einfaches Hören und passives Aufnehmen fertiger Gedanken entsteht keine methodische Schulung und keine Befähigung zu eigenem Arbeiten. Wenn dies schon von allen Fächern der Theologie gilt, so ganz besonders von den historischen und philologischen. In diesen ist durch die fortschreitende Wissenschaft die Arbeitsweise so verfeinert worden, sind

so viele methodische Einzelkenntnisse und technische Handgriffe erfordert, dass sie weder in den Vorlesungen gelernt, noch durch Privatstudium erworben werden können. Ausnahmsweise mag es vielleicht einem besonders hervorragenden Talente gelingen, ganz aus sich selbst das Ziel zu erreichen; aber auch dann wird es nur mühsam und unter grossem Zeitverlust möglich sein, und wird der Weg durch mancherlei Irrungen hindurchgehen. Und selbst einem solchen werden immer gewisse Mängel des Autodidaktentums anhängen bleiben. Nur durch ein an der Hand des Lehrers erfolgendes Hinabsteigen in das Kleine und Kleinste der forschenden Arbeit kann die unerlässliche methodische Sicherheit gewonnen werden. Diese ist es, die vor allem der katholischen Theologie von heute nottut, wenn sie gleichen Schritt halten will mit den übrigen Wissenschaften und wenn sie den sich in steigendem Masse einstellenden neuen Aufgaben gewachsen bleiben soll. Schon längst hatten einsichtige Theologen diesen Mangel erkannt und auf Abhülfe gedrungen. Vor einem halben Jahrhundert erschien ein vom strengsten kirchlichen Standpunkte aus geschriebenes anonymes Buch, das auch heute noch in manchen Teilen volle Beachtung verdient und einen bemerkenswerten Fernblick verrät. Ich berufe mich um so lieber auf diese Schrift, als sie zwar auf einen süddeutschen Auktor deutet, aber auch dem rheinischen Klerus nicht ferne steht, weil die Vorrede des Herausgebers aus Köln datiert ist. Indem der Verfasser eine Lanze für die Schaffung einer freien katholischen Universität bricht, schreibt er: „Wenn daher andere Hochschulen besonders durch sogenannte Seminarien (historische, philologische, staatswissenschaftliche usw.) die Ausbildung künftiger Lehrkräfte sich zur besonderen Aufgabe gesetzt haben, so muss die Hochschule der Kirche gerade diese Seite ihres Berufes ganz vorzüglich erfassen und pflegen, sowohl um sich selbst auf der Höhe der Zeit zu erhalten, als auch um anderswohin durch ihre

Schüler denselben Geist zu tragen“ [1]). Ebenso äusserte sich speziell mit Bezug auf die theologischen Fakultäten vor einigen Jahren Domkapitular Höhler, der in kirchlicher und wissenschaftlicher Hinsicht auf demselben Boden wie das genannte Buch stehen dürfte: „Wenn dann jeder von ihnen (den theologischen Universitätslehrern) oder wenigstens recht viele einen Kreis von strebsamen jungen Priestern oder Priesteramtskandidaten um sich hätten, die unter ihrer Anleitung und Anregung die Wissenschaft pflegen, dann würde und müsste das grosse Resultate hervorbringen. Man klagt soviel über den Niedergang der theologischen Wissenschaft. Hier wäre die Möglichkeit geboten, sie zu beleben, und könnten die Universitätsprofessoren ihrer Liebe zur Wissenschaft vollsten praktischen Ausdruck geben“ [2]). Der Rektor der katholischen Universität von Toulouse hat in einer vor dem kirchengeschichtlichen Seminar zu Löwen gehaltenen Rede die Notwendigkeit und die Art der Einrichtung eines solchen Seminars näher dargelegt und sich das Wort eines hervorragenden französischen Gelehrten, Ferdinand Lots, angeeignet, der im Hinblick auf die deutschen Universitätsseminare erklärt: „Was den Nutzen angeht, den die Jünger (der Wissenschaft) aus der gemeinsamen Arbeit unter der Leitung eines Lehrers ziehen, so kann dieser nicht hoch genug eingeschätzt werden“ [3]). Mit Absicht habe ich solche Stimmen aus älterer und neuester Zeit sich äussern lassen, die über den Verdacht erhaben sind, als könnten sie eine Vorbildung der Geistlichen in unkirchlichem Sinne oder in einer den praktischen Zielen widersprechenden Weise befürworten.

---

1) Gedanken über die Restauration der Kirche in Deutschland. Regensburg 1859. S. 94.

2) M. Höhler, Roman eines Seminaristen. Bonn 1905. S. 126.

3) P. Batiffol, Questions d'enseignement supérieur ecclésiastique. Paris 1907. S. 117—142. S. 121.

Es würde ein grosser Irrtum sein, wenn jemand meinen wollte, dass nun auch jeder Studierende, der sich einem Seminare anschliesst, später berufsmässig die gelehrte Laufbahn einschlagen müsse, oder dass man von ihm wenigstens erwarte, er werde unter allen Umständen die Mussestunden, die ihm sein künftiges Amt lässt, auf wissenschaftliche Produktion verwenden. Dergleichen Behauptungen kann man oft genug von Gegnern der Seminarbildung hören, die damit beweisen wollen, wie schädlich die Einrichtung für die praktische Seelsorge wirken werde. Das sind überflüssige Sorgen; denn deren, die durch ihre geistigen Anlagen zum Gelehrten tauglich sind, gibt es verhältnismässig nicht viele, ganz davon zu schweigen, dass auch unter den Berufenen nicht selten die Neigung und der entsagungsvolle Opfermut fehlen, welche die Beschäftigung mit der reinen Wissenschaft fordert. Diese führt für ihre Jünger der äussern Ehren und Vorteile nicht gar viele in ihrem Füllhorn, wenigstens nicht unter den gegenwärtigen Verhältnissen. Es besteht keine Gefahr, dass manche dem praktischen Dienste der Kirche entzogen werden; dafür enthält dieser, wie die Erfahrung beweist, zu viel natürlichen Anreiz und bietet zu viele Aussichten nach verschiedenen Seiten hin, während andererseits der wissenschaftlichen Stellungen wenige sind.

Aber sind dann nicht für diese weit überwiegende Mehrzahl Seminarübungen zwecklos und stellen sie nicht eine bedauerliche Zeitvergeudung dar? Keineswegs. Sie dienen dazu, die wirklich Auserwählten festzustellen, ihre Befähigung und ihren inneren Trieb für das wissenschaftliche Arbeiten zu entdecken, und die übrigen zeitig von Versuchen abzubringen, aus denen ihnen doch kein Gewinn erblühen würde. Batiffol, der bereits erwähnte Rektor der Toulouser Universität, schreibt darum dem Seminar als „recht eigentümliche Aufgabe zu, einen Beruf zur Wissenschaft zu erproben und zu erziehen“[1]). Manch

1) a. a. O. S. 122.

einer kommt mit genügendem Talente und grossem Eifer und muss doch bald erkennen, dass auf diesem Felde ihm keine Lorbeeren spriessen, dass sein unbestimmter Drang eine Selbsttäuschung war. Bei andern dagegen, die nur zweifelnd und zagend sich nahten, erwacht allmählich das Charisma, das Gott ihnen verliehen hat. Das sind Erscheinungen, die jeder akademische Lehrer als alltägliche bestätigen wird. Es kann keinen grösseren und schädlicheren Wahn geben, als die mitunter höhern Orts gehegte Meinung, man könne auf Grund eines guten Gymnasialzeugnisses und der gewöhnlichen Fachprüfungen oder gar noch wegen anderer Eigenschaften, die mit den Studien nichts zu tun haben, jemand für den gelehrten Lebensberuf von oben herab bestimmen. Auf diese Weise entstehen meistens nur wissenschaftliche Handwerker, und werden flügellahme Geister zum Fliegen gezwungen. Nur der eigene freie Entschluss, der einer innern Stimme gehorcht, und die selbstgeweckte Begeisterung tragen zu den Höhen empor, wo die Quellen der Forschung sprudeln. *Pectus est, quod facit theologum!* Darum darf der Jüngling, der froh, über die Gebundenheit des Gymnasiums hinausgelangt zu sein, nun mit dürstender Seele und hochgehenden Idealen die Hochschule bezieht, nicht drei Jahre lang auf Pflichtkolleg, Kompendienstudium und Repetitionen festgelegt werden, sondern er muss bald Gelegenheit erhalten, zu sehen, ob der Funke in ihm schlummert, der zur Flamme werden kann. Dass darüber das zunächst Notwendige nicht Schaden leidet, dafür sorgen eine festgefügte Studienordnung und die enggeschlossene Kette der halbjährigen Prüfungen.

Der österreichische Episkopat hat in seinen Beschlüssen über die Reorganisation der theologischen Studien vom 13. November 1901 anerkannt, dass „das Streben begabterer Hörer nach höherer theologischer Bildung und der besondern Pflege einzelner theologischer Wissenszweige während des allgemeinen theologischen Studiums

angeregt und eingeleitet werden soll", wenn auch die volle Durchführung „im allgemeinen erst nach Vollendung desselben mit Erfolg aufgenommen und mit Hilfe besonderer Vorkehrungen systematisch betrieben werden" kann [1]). Freude und Beruf für ein wissenschaftliches Spezialfach sind kein Reis, das sich durch eine fremde Hand auf einen Stamm pfropfen lässt, in dem nicht mehr die ersten frischen Säfte steigen. „Ein a priori festgestellter Studiengang für den einzelnen", sagt Aubry, „ist weder möglich noch liegt er in der Logik der menschlichen Dinge. Die wahre Ordnung wird ganz von selbst kommen und allmählich; sie wird spontan hervorspringen; sie lässt sich nicht befehlen und lässt sich nicht suchen" [2]). So spricht ein Mann, dem man nicht etwa Neigung vorwerfen kann, dem Individualismus auf Kosten der allgemeinen priesterlichen Vorbildung zu grosse Zugeständnisse zu machen: er war selbst an der gregorianischen Universität in Rom gebildet und stand als Regens an der Spitze eines französischen Klerikalseminars. Gerade in jenem Punkte hat jüngst Bischof Latty von Châlons das gegenwärtige kirchliche Unterrichtssystem Frankreichs, das sonst in einem unverkennbar grossen Aufschwunge begriffen ist, scharf getadelt: „Man kommt [zu den Spezialstudien] mehr auf Befehl oder aus praktischen Rücksichten *(par convenance)* als aus Neigung, aus Geschmack daran, als mit der Absicht und Begeisterung *(passion)*, die hohe Wissenschaft in den Dienst der Seelen zu stellen" [3]). Neigung, Geschmack, Begeisterung sind Pflanzen, die nur in der Frühlingssonne des akademischen Lebens ihre Blumen entfalten.

---

1) Archiv für katholisches Kirchenrecht 1906, S. 255.

2) J. B. Aubry, Essai sur la méthode des études ecclésiastiques en France. Lille o. J. II, 519.

3) Latty, Considérations sur l'état présent de l'Église de France. Paris 1906. S. 59. Vgl. Demain politique, social, religieux. Organ hebdomadaire de critique et d'action. I [1906] nr. 42 p. 6.

Selbst wenn die Seminare nicht schon aus dem entwickelten Grunde eine Berechtigung hätten, würden sie doch in anderer Hinsicht einem Bedürfnisse entgegenkommen, einem Bedürfnisse, das es nicht abgesehen hat auf Ausrüstung zu spezifisch gelehrten Zwecken. Die Vorlesungen, die bei der beschränkten Stundenzahl und der Ausdehnung des zu bewältigenden Stoffes mehr oder minder nur summarisch zu verfahren und viele Gegenstände nur flüchtig zu streifen vermögen, gewähren einem strebsamen Geiste keine volle Befriedigung; er verlangt wenigstens an einzelnen Stellen tiefere Blicke zu tun, und zwar sie selbständig zu tun. Unsere Zeit ist individualistisch gerichtet, wie in allem, so auch in der Bildung. Man mag das beklagen oder nicht, es ist eine Tatsache, mit der gerechnet werden muss. Die Gegenwart legt den Nachdruck auf das Selbsterlebte, Selbstgedachte, Selbsterrungene. Der junge Mann bringt schon von der Schule den Drang mit und fühlt ihn durch die Lektüre moderner Literatur, die katholische nicht ausgenommen, noch weiter gesteigert, nun auch seinem theologischen Studium einen persönlichen Akzent und die Weihe des individuell Erfassten zu geben. Wir werden, abgesehen davon, dass es vergeblich sein würde, uns hüten müssen, solches schlechthin zu verwerfen; denn es erzeugt Kraft und Lebendigkeit. Jedoch ist die grosse Gefahr, die darin für einen Theologen liegt, nicht zu verkennen, da die katholische Theologie, wie die Kirche, aus ihrem Wesen heraus ein stark objektives Gepräge hat, und ein zu sehr betonter Subjektivismus sich nicht einmal in der Methode des Lernens mit ihr verträgt. Das braucht hier nur eben angedeutet zu werden; auch andere als die Wächter auf Zion werden es verstehen. Ist es da nun nicht richtiger und ein heilsames Vorbeugungsmittel, jenes Streben in eine geordnete Bahn zu leiten und es der Mitwirkung eines Lehrers zu unterstellen, als es dem Zufall anderer Einwirkungen und einer modernistischen Tagestheologie anheimzugeben? Und das

geschieht eben durch Seminarübungen, in denen der Student Gelegenheit findet, selbsttätig zu werden und eigene Anschauungen geltend zu machen, sie zugleich aber auch der sofortigen Kritik ausgesetzt sieht, kurz in denen zu einer individuellen Tätigkeit angeleitet wird, die einerseits fruchtbar ist und andrerseits nicht in die Irre führt. Als im vergangenen Herbste der Bischof Lacroix von Tarantaise an der katholischen Universität von Lyon die Eröffnungsrede zu Beginn des neuen Schuljahres hielt, betonte er scharf, dass „die Rolle des Professors darin bestehe, den Schüler zu lehren, selbständig zu studieren, und dass dieser seinerseits die Anstrengung auf diesen Zweck richten müsse“ [1]). Glaube doch niemand, dass es möglich sei, das persönliche Element fern zu halten, durch alles regeln wollende und straff angezogene Studienvorschriften, die zu leicht den Eindruck machen können, als wollten sie die geistige Bewegungsfreiheit verkümmern, oder es zu unterdrücken durch disziplinäre Beaufsichtigung, namentlich wenn sie von solchen geübt wird, die nicht selbst in voller Berührung mit der heutigen Wissenschaft stehen. Der bereits zitierte Aubry hat Recht mit der Bemerkung: „Jedes ausgezeichnete Talent .... wird eine mehr entwickelte Pflege fordern ...; man muss sich wohl hüten, es sich selbst oder der blossen Leitung einer allgemeinen Studienordnung zu überlassen. Der elementare Unterricht genügt nicht, es zu sättigen; man gebe ihm eine gediegenere Nahrung; man treibe es vorwärts, immer vorwärts“ [2]).

Es ist schon die Rede davon gewesen, dass die Wasser des modernen Ideenstromes, die ihren Hochstand, wie es den Anschein hat, noch lange nicht erreicht haben, auch mitten durch die katholische Bildung sich ergiessen und selbst in das Volk sich Bahn brechen. Sie werfen eine

---

1) Demain II, nr. 56 p. 56.
2) a. a. O. II, 526.

Fülle neuer Fragen an unsere Ufer, auf die dem Geistlichen seine Schulwissenschaft keine unmittelbare Antwort mitgegeben hat und bei der Hast der heutigen Entwickelung auch nicht mitgeben konnte. Vielfach werden es alte Irrtümer in neuem Gewande sein, aber eben dieses Gewand ist so neu und frappierend, dass es ihm nicht so leicht gelingt, die darunter lebende Gestalt zu erkennen und ihr mit sicherer Kritik zu Leibe zu gehen. Hierzu bedarf es der Schulung, einer früh geübten Gymnastik des Geistes, die frei mit dem erworbenen Wissen umzugehen weiss und es versteht, die Fortschritte der apologetischen Theologie brauchbar zu machen für den täglichen Kampf. „Der menschliche Geist", hat schon Plutarch fein gesagt, „ist kein Gefäss, das anzufüllen ist, sondern ein Werkzeug, das geschmiedet werden muss." Nun wohl, diese Schmiedearbeit können Vorlesungen und Privatstudium nicht allein und auch nicht in erster Linie leisten, sondern sie gehört zu den Zwecken seminaristischer Bildung. Philosophische, historische, philologische Seminare, um nur diese als Beispiel zu nennen, ohne die kein Kandidat des höhern Schulamtes durch die Examenspforte eingeht, denken nicht daran, ausschliesslich zünftige Gelehrten zu bilden, und erst recht nicht daran, ein Wissen zu vermitteln, das direkt schulmässig zu verwenden wäre. Nein, sie wollen vielmehr dem Lehrer jene wissenschaftliche Freiheit und jenen methodischen Blick anerziehen, der befähigt, jedweden Stoff zu bemeistern und auch dem nicht selbst erforschten kritisch gegenüber zu stehen. Der Geistliche kann einer gleichen Befähigung um so weniger entraten, als die an ihn im Leben herantretenden theologischen Fragen unvergleichlich mannigfaltiger und in ihrer konkreten Wirklichkeit verwickelter sind. Die heutige Hochschulpädagogik legt auf seminaristische Übungen einen solchen Wert, dass Stimmen laut geworden sind, die forderten, es solle der Schwerpunkt des ganzen Unterrichtes überhaupt in diese verlegt werden. So hat es vor einigen Jahren Bern-

heim[1]) für das geschichtliche und neulich ein Artikel der Kölnischen Volkszeitung[2]) für das juristische Studium verlangt. Indes dürften derartige Vorschläge viel zu weit gehen und sind jedenfalls für die Theologie durchaus abzuweisen; immerhin steckt aber ein richtiger Kern darin.

Wegen der Bedeutung dieser Unterrichtsmethode bestehen denn auch gegenwärtig, wie in allen die sogenannten Geisteswissenschaften pflegenden Fakultäten — die naturwissenschaftlichen Fächer haben ihre entsprechenden „Institute" —, so auch bei sämtlichen katholisch-theologischen Fakultäten Deutschlands wissenschaftliche Seminare. Auch die österreichischen sind damit ausgestattet: so Wien, Graz, Prag, Innsbruck, Krakau und Lemberg. Die theologische Fakultät in Löwen, das *Institut catholique* von Toulouse und ohne Zweifel auch die vier übrigen katholischen Universitäten Frankreichs haben die Einrichtung ebenfalls. In Rom trägt man dem Bedürfnisse Rechnung durch die sogenannten *circuli,* wissenschaftliche Vereinigungen von Studierenden unter Vorsitz eines Professors oder sonstigen Gelehrten, in denen Vorträge und Besprechungen gehalten werden. Dort hat man die alten, guten Überlieferungen der mittelalterlichen Hochschule mit ihren den Lektionen zur Seite gehenden Disputationen festgehalten, die man in Deutschland seit dem Ausgange des 18. Jahrhunderts preisgegeben hatte. So bedeutet die Errichtung von Seminaren dem Wesen nach nichts anderes, als ein Zurückgehen auf die frühere, bewährte Lehr- und Lernweise, allerdings in zeitgemässer Umgestaltung, die dadurch insbesondere notwendig geworden ist, dass die biblische und historische Theologie, die sich in disputatorischer Form nicht fruchtbar behandeln lassen, neben die ehemals allein herrschende spekulative Theologie traten.

---

1) E. Bernheim, Entwurf eines Studienplans für das Fach der Geschichte und die damit verbundenen Nebenfächer. Greifswald 1901.

2) „Vom juristischen Studium" 1906, Nr. 756.

Man wird es daher vollkommen begreiflich finden, dass auch unsere Fakultät, als sie aus dem Trümmerfelde, in das der Kulturkampf sie verwandelt hatte, seit dem Jahre 1886 sich neu zu erheben anfing, auf die Errichtung von wissenschaftlichen Seminaren bedacht war. Im Herbste 1887 traten das exegetische und kirchengeschichtliche Seminar ins Leben, und im Sommerhalbjahr 1888 folgten das dogmatische und moraltheologische. Der Landtag bewilligte eine jährliche Dotation für die Unterhaltung einer Seminarbibliothek, zu deren Begründung der Minister die Summe von 10000 M. anwies. Nur bezüglich der äussern Organisation, der Überweisung eines eigenen Seminarraums und der Ausstattung mit Büchern, war etwas Neues geschaffen, in der Sache selbst war an die frühere Überlieferung der Fakultät wieder angeknüpft worden. Denn schon seit dem Ende der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts wurden in ihr kirchengeschichtliche Übungen gehalten, zu denen vom Jahre 1859 ab sich jedes Semester regelmässig exegetische und im Jahre 1867 auch moraltheologische Übungen gesellten. Obschon es sich also um die Wiederaufnahme einer Tradition und um etwas unter den modernen Verhältnissen ganz Selbstverständliches handelte, setzten wir doch, um peinlich genau die etwaigen kirchlichen Interessen und die Wünsche des Herrn Erzbischofs zu berücksichtigen, diesen vorher vertraulich davon in Kenntnis und legten ihm die Frage vor, ob er in der Errichtung von wissenschaftlichen Seminaren eine organische Veränderung erblicke, ihm für diesen Fall anheimgebend, mit dem Staatsministerium in Verhandlung zu treten. Die Frage wurde verneint, und unser Vorhaben fand seine uneingeschränkte Billigung. Auch der damalige Generalvikar Kleinheidt, obschon im übrigen kein sonderlicher Freund der Fakultät, sprach sich erfreut aus, indem er hervorhob, welche Förderung er selbst einst in den kirchengeschichtlichen Übungen des Dr. Floss erfahren habe. Wenngleich ein Mann der praktischen Seelsorge

und der kirchlichen Verwaltung, besass er doch Verständnis für rein wissenschaftliche Bestrebungen und wusste deren Wert, wie er ausdrücklich betonte, für den Klerus zu schätzen. Hatte er doch einst als Repetent im Bonner Konvikte gewirkt.

So schienen die Dinge sich gut anzulassen und eine Zeit ungehemmten, freudigen Arbeitens bevorzustehen. Indes schon sehr bald machte sich eine Gegenströmung fühlbar, die nach und nach stärkere Wellen warf. Zwar trat sie noch wenig an die Oberfläche, suchte aber dafür um so mehr moralisch auf die Studierenden, die dem Seminar angehörten oder beizutreten beabsichtigten, in ihrer Richtung einzuwirken. Der Mittel dieser Art stehen ja einem Vorgesetzten, der in täglichem häuslichen Umgange mit seinen Untergebenen ist, manche und mancherlei zu Gebote, ohne dass dabei etwas Illegales unterzulaufen braucht. Die nächstliegende Quelle dieser Tendenzen war das Konvikt. Ob dort auch die Urquelle lag, ob man nur aus eigenen Grundsätzen heraus handelte oder fremden Einflüssen gehorchte, und wo hierfür die *sedes materiae* zu suchen sei, kann für jetzt unerörtert bleiben. Genug, man schrieb an jener Stelle den Seminaren schlimme Wirkungen zu: vor allem sollten sie das Studium in den theologischen Hauptfächern hemmen und damit die dem künftigen Seelsorger nötigen Kenntnisse beeinträchtigen. Seltsam, weil ja alle Seminare sich mit eben den Hauptfächern und nur mit ihnen beschäftigten! Da diese Anklagen hauptsächlich gegen die seminaristischen Übungen in der historischen Theologie gerichtet wurden, sei mir hier ein Wort der Aufklärung verstattet.

Das kirchengeschichtliche Seminar erstreckte sich — und bis heute ist es nicht anders geworden — auf nur zwei Stunden in der Woche, was übrigens bei allen andern Seminaren ebenso zutrifft. Schriftliche Ausarbeitungen, die anderswo die Regel sind, wurden weder verlangt noch geliefert. Die häusliche Vorbereitung auf

die Übungen nimmt, wenn es hochgeht, wöchentlich eine Stunde in Beschlag; aber auch dies nicht in jeder Woche für einen jeden, sondern abwechselnd. Ausserdem wurde empfohlen, aber nie zur Bedingung gemacht, auch nicht immer befolgt, im Laufe der akademischen Studienzeit je eine Vorlesung über Paläographie und Diplomatik zu besuchen, weil wenigstens diese Hülfswissenschaften für den Betrieb der Kirchengeschichte unerlässlich sind. Diese Vorlesungen lagen immer in andern Stunden als die theologischen Hauptkollegien, so dass diese letzteren durch den Besuch jener keine Störung oder Beeinträchtigung erfahren konnten, was übrigens auch schon deshalb unmöglich war, weil das Hören der theologischen Hauptvorlesungen durch die erzbischöfliche Studienordnung erzwungen wird und eine Vorbedingung für die spätere Aufnahme in das Priesterseminar ist. Die beiden genannten Vorlesungen nehmen jede zwei bis drei Stunden während eines Semesters in Anspruch und erfordern, da sie vorwiegend Anschauungsunterricht sind, und ihr Gegenstand dem Verständnisse keine Schwierigkeiten bietet, kein erhebliches Privatstudium. Auch in dieser Hinsicht also führte das kirchengeschichtliche Seminar keine merkliche Belastung herbei. Endlich ist zur richtigen Beurteilung der vorwürfigen Sache noch sehr zu beachten, dass die erzbischöfliche Studienordnung selbst hervorhebt: „Auch kann der Besuch der einen oder andern Vorlesung aus dem Gebiete der Naturwissenschaften, der Geschichte und Philologie, besonders im ersten akademischen Jahre, förderlich sein. Jedoch mögen die Studierenden sich davor hüten, dass sie mit vielerlei Vorlesungen sich überbürden usw.“ [1]). Somit bewegten sich die betreffenden Studierenden vollkommen innerhalb des Rahmens der kirchlichen Vorschriften. Bei den Übungen selbst habe ich im Gegensatze zu

1) Dumont, Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Erzdiözese Köln. 2. Aufl. Köln 1891. S. 4 f

andern immer die Methode[1]) befolgt, die eigentliche Arbeit in die Seminarstunden selbst zu verlegen und sie gemeinsam mit den Schülern zu tun, aus Überzeugung von den Vorteilen dieser Weise und um den Studierenden möglichst wenig Zeit zu nehmen. Die Zahl der Mitglieder ist auf 12 beschränkt, eine Zahl, die damals nie erreicht worden ist. Stets wurden auf Grund sorgfältiger Erwägungen nur solche zugelassen, die durch Talent und Fleiss die Gewähr zu bieten schienen, dass sie neben den Seminarübungen den ganzen allgemeintheologischen Wissensstoff in der vorgeschriebenen Zeit bewältigen könnten.

Wenn man alles das in Erwägung zieht und namentlich bedenkt, dass es sich stets nur um einen ganz kleinen Kreis von Auserlesenen handelte, die sich vollkommen freiwillig — nie ist auch nur das geringste geschehen, einen dazu zu bewegen — dem Seminar anschlossen und dabei wussten, dass mit Argusaugen und mit dem durch eine Menge von Prüfungen gegebenen Nachdrucke über die Erfüllung ihrer übrigen Studienpflichten gewacht wurde, so wird man es schwer verstehen, inwiefern das Seminar der theologischen Ausbildung schädlich war, ja überhaupt schädlich werden konnte. Am siegreichsten zeugt gegen solche Behauptungen die Tatsache, dass niemals, soweit es zu meiner Kenntnis gekommen ist, ein Mitglied des Seminars eine Prüfung nicht bestanden hätte, dass vielmehr die Mitglieder sich meistens dabei auszeichneten. Öfter habe ich Gelegenheit genommen, in jenen Jahren höhern Ortes hierauf hinzuweisen, ja geraten und gewünscht, man möge

---

1) Vgl. Batiffols an der Universität Löwen am 8. Februar 1901 gehaltene Rede (a. a. O. S. 120): „Nous inclinons, en France, à faire peut-être trop petite la part de l'étudiant dans nos cours les plus près de ressembler à ceux de votre séminaire; nous sommes portés à croire que le maître qui travaille et cherche devant et avec ses élèves court moins le risque de perdre du temps que celui qui les fait travailler eux-mêmes devant lui. Resterait à savoir si le profit des élèves est égal dans l'un et l'autre système."

jene besonders scharf ins Examen nehmen, und habe kein einziges Mal gegenüber den Tatsachen Widerspruch oder Bezweiflung gefunden.

Dennoch ward der stille Kampf gegen das Seminar fortgesetzt. Man rechnete sorgsam zusammen, wieviel Wochenstunden vereinzelt ein Student zufällig in einem Semester an Vorlesungen irgendwelcher Art hörte, die sich als mit geschichtlichen Studien im Zusammenhange stehend deuten liess, darunter natürlich auch die für alle vorgeschriebenen Vorlesungen aus der Kirchengeschichte, und kam dabei zu Zahlen bis 19. Im einzelnen habe ich solche Rechnungen nie in Erfahrung bringen können, um sie auf ihren Wert zu prüfen; nur das summarische Resultat erfuhr ich. Und dann setzte man dieses dem Seminar auf die Rechnung und berichtete dem Herrn Erzbischofe, dieser und jener „hätte wöchentlich je 14, 15, 19 Stunden für kirchengeschichtliche Arbeiten zu verwenden". Man beachte hierbei die Ausdrücke „Arbeiten", während es Vorlesungen bezw. Seminarstunden waren, die gehört wurden; sodann: „kirchengeschichtliche Arbeiten", während hiervon nur ein geringer Bruchteil die Kirchengeschichte betraf; ferner: „hätten zu verwenden", während es sich zum Teil um blosse persönliche Liebhabereien eines Studenten handelte, die den Direktor des Seminars nichts angingen und ihm unbekannt waren. Alles wurde als eine wesentliche Folgeerscheinung des Seminars hingestellt: *quod erat demonstrandum*. Dass aus der einen oder andern Einzelerscheinung kein allgemein gültiger Schluss sich ergeben könne, kümmerte diese Logiker nicht.

Gleichwohl gelang es vor der Hand nicht, den Oberhirten wirksam gegen den Seminarunterricht einzunehmen. Im Gegenteil, um ihn zu erhalten und ihm den nötigen Spielraum zu lassen und doch andrerseits jenen ihm unangenehm werdenden — ich hörte darüber bezeichnende Äusserungen aus seinem Munde — Vorstellungen zu be-

gegnen, erklärte er sich bereit, geeigneten Studierenden die Studienzeit über das Triennium hinaus zu verlängern, und sogar dazu, was nicht einmal nötig gewesen wäre, finanzielle Mittel zu gewähren[1]. Im Laufe des Sommersemesters 1890 wollte er selbst nach Bonn kommen, um die nähere Ausführung mit mir persönlich zu besprechen. Er kam auch, und kam ins Konvikt, aber mir ward keine Gelegenheit, ihn zu sehen, und — von der Sache ist nie mehr seinerseits die Rede gewesen. Das Seminar fristete mühselig sein Dasein weiter, bis sich ein wirksamerer Hebel gegen dasselbe darbot.

Mit dem Beginn des Sommerhalbjahres 1892 sollte das neue Konviktsgebäude bezogen werden, in das sämtliche Theologiestudierenden der Erzdiözese Aufnahme fanden. Zur Beratung neuer Statuten und Hausordnung wurde am 14. März in Köln unter dem Vorsitze des Herrn Erzbischofs eine Konferenz gehalten, an der drei Räte des Generalvikariates sowie die Leiter des Priesterseminars und des Konviktes teilnahmen, und zu der auch der Dekan der Fakultät eingeladen war. Welchen Zweck die Berufung des letzteren hatte, war demselben nicht mitgeteilt und auch nicht angedeutet worden, so dass er leider mit seinen Kollegen vorher keine Rücksprache nehmen konnte. Der Zweck stellte sich aber bald heraus. Es wurde nämlich von der Fakultät verlangt, dass sie auf die ihr statutgemäss für die Vorlesungen zustehenden Stunden täglich 7 bis 8 Uhr morgens, Samstags 9 bis 11 Uhr und auf die ganzen Mittwochs- und Samstagsnachmittage und -Abende, im ganzen 18 Stunden, zugunsten des Konviktes verzichte. Obgleich dies eine starke Einengung der Bewegungsfreiheit bedeutete, und trotzdem der Dekan von sich aus zu einem derartigen Zugeständnisse nicht befugt war, erklärte er doch im Vertrauen auf die der Kirchenbehörde so entgegenkommende Ge-

---

1) S. den Brief im Anhang III, Anm. 26.

sinnung der Fakultät sofort im Namen dieser die unbedingte Annahme, wofür der Herr Erzbischof nicht unterliess, seine Anerkennung auszusprechen. Erst nach Abschluss dieser Verhandlung und nachdem die Konzession gemacht war, forderte dann der Konviktsdirektor, zur grössten Überraschung des Dekans, ausserdem noch den Verzicht auf alle Nachmittagsstunden von 5 bis 7 Uhr, auf den aber der Herr Erzbischof augenscheinlich wenig Gewicht legte. Der Dekan konnte nicht umhin, sogleich seine schweren Bedenken dagegen zu äussern, und erklärte, über diesen Punkt erst die Fakultät befragen zu müssen.

Diese Befragung konnte, da wir uns in den Ferien befanden, erst zu Anfang des nächsten Semesters geschehen. Bevor jedoch eine Sitzung möglich war, sprach der Herr Erzbischof bei Eröffnung des Studiensemesters im Konvikte den sämtlichen Studierenden persönlich und öffentlich den Wunsch aus, dass sie in den genannten Abendstunden den Besuch von Vorlesungen und Übungen unterlassen möchten. Dass ein unter solchen Umständen ausgesprochener „Wunsch“ in seiner Wirkung einem Befehle gleichkam, liegt auf der Hand. Die Fakultät beschloss nun nach eingehender Beratung und einstimmig, auf jene Stunden nicht zu verzichten, weil dieses eine schwere Schädigung ihrer Tätigkeit zur Folge haben müsste. Das bedarf einer genaueren Auseinandersetzung.

Jeder mit dem innern Betrieb einer Universität etwas Vertraute weiss, wie viele Schwierigkeiten in allen Fakultäten, die nicht in vollständig getrennte Lehrgebiete zerfallen, wie die philosophische und bis zu einem gewissen Grade auch die medizinische Fakultät, sondern die eine einheitliche Fachwissenschaft darstellen, und in der alle Lehrer im allgemeinen auf alle Studenten reflektieren, wie die theologische und juristische, die Verteilung der Vorlesungsstunden bereitet — Schwierigkeiten, die sich ergeben aus den Interessenkollisionen der einzelnen Do-

zenten, dem Mangel an freistehenden Hörsälen und aus der Rücksicht auf die Studierenden, denen die Stunden nicht zu sehr zerrissen werden dürfen. Semester um Semester drohen dieserhalb Konflikte auszubrechen, und bedarf es umständlicher Beratungen. Es ist nun klar, dass diese Schwierigkeiten in demselben Masse sich steigern, als die Zahl der zur Verfügung stehenden Stunden beschränkt wird. Und unserer Fakultät waren schon 18 Stunden genommen worden, und es sollten ihr noch weitere 8 entzogen werden! Schon damals, als die Fakultät aus 8 Dozenten bestand, machte sich die Beengung dermassen geltend, dass Vorlesungen, die beabsichtigt waren, aus Mangel an Zeit fortfallen mussten. Aber es war auch noch an die Zukunft zu denken: gegenwärtig zählt die Fakultät 12 Dozenten! Kurz, die Fakultät war schon in ihrem Entgegenkommen an die Ansprüche des Konvikts bis zur Grenze des Möglichen gegangen.

Dazu kommt noch ein anderes Moment von entscheidender Bedeutung. Seminarübungen, die mehrere Stunden umfassen, müssen, wenn sich eine fruchtbringende Arbeit entwickeln soll, in unmittelbar aufeinander folgenden Stunden gehalten werden, wie dies auch allenthalben geschieht. Da ferner Studenten der verschiedensten Semester an ihnen teilnehmen, sind sie in eine Tageszeit zu verlegen, die von Pflichtvorlesungen frei ist. Aus diesen Gründen dürfen sie nur in die Abendstunden fallen, und diese Regel wird allgemein in den einheitlichen Fakultäten befolgt. So sind sämtliche Seminare in den beiden theologischen und in der juristischen Fakultät ausnahmslos nach 5 Uhr, und in der philosophischen Fakultät, trotzdem in ihr, wie oben ausgeführt, abweichende Verhältnisse herrschen, doch die weit überwiegende Mehrzahl. Auch in unserer Fakultät waren tatsächlich seit einem Menschenalter alle seminaristischen Übungen, soweit sich die Zeit feststellen liess, von 6 bis 7 Uhr gehalten worden. Sonach hätte für uns das Verbot der Abendstunden die Notwendigkeit zur

Folge gehabt, entweder die Seminare einfach aufzugeben oder sie auf eine Tageszeit zu schieben, in der wir eben wegen der dem Konvikte schon eingeräumten 18 Stunden schon ohnehin so bedrängt waren und nun um so mehr bedrängt worden wären, als es sich um die Unterbringung von 5 Doppelstunden handelte. Die weitere Folge wäre demnach gewesen, dass Vorlesungen oder Seminare oder vielmehr beide zusammen stark beeinträchtigt worden wären.

Wenn man sich alle diese Umstände vorurteilslos überlegt und hinzunimmt, dass wir uns in einem durch die Statuten gewährleisteten und von jeher gewahrten Besitzstande befanden, dass wir von diesem Besitzstande schon 18 Stunden abgetreten hatten, dass diese 18 Stunden uns abverlangt und von uns zugestanden worden waren, ohne dass man uns hatte ahnen lassen, es würden noch weitere Forderungen nachfolgen — dann wird man nicht leugnen können, dass die Fakultät mit ihrer Ablehnung nicht allein formell im Rechte war, sondern auch schwerwiegende sachliche Gründe hatte. Um sie in ihrer ganzen Schwere zu würdigen, muss man noch beachten, dass es sich nicht etwa um eine zeitweilige Konzession, sondern um eine für immer handelte, die statutarisch festzulegen war, und die wir nimmermehr zurückerhalten hätten, und ferner, dass nicht eine Regel geschaffen werden sollte, von der Ausnahmen zulässig gewesen wären, sondern eine unbedingt und in allen Fällen gültige[1]).

Und nun auf der andern Seite! Was führte das Konvikt für seine Forderung ins Feld? Es müsse in jenen Stunden von allen Konviktoristen Privatstudium gepflegt werden, präzise zwischen 5 und 7 Uhr. Warum? Diese 120 Minuten zur Dämmerzeit seien hierzu ganz besonders begnadigt. Weshalb? Das habe die Erfahrung gelehrt. Welche Erfahrung? *Conticuere omnes intentique ora te-*

---

1) Vgl. unten S. 38 die Erklärung der Konviktsleitung.

nebant. Und dabei welch' ein unangenehmer Zufall, dass diese fatalen zwei Stunden just die Seminarstunden der Fakultät waren! Doch sprechen wir ernst! Privatstudium ist gewiss notwendig, und es ist zu wünschen, dass vor allem die Hausordnung der Konvikte in ihren eigenen Bestimmungen darauf die weitgehendste Rücksicht walten lasse, indem sie nicht unnötig die Alumnen zwingt, ihre Zeit zu zersplittern und zu vergeuden. Aber Privatstudium ist seinem Begriffe nach wirklich Privatsache des einzelnen, die er erledigen muss, wann und wie es ihm möglich und gelegen ist. Dass es in ausreichendem Masse betrieben wird, dafür sorgt schon das über jedem Semester und über jedem Fach in jedem Semester bedrohlich schwebende Verhängnis der sog. Semesterprüfungen sowie das Schlussexamen, das die Bedingung zum Übertritt in das Priesterseminar ist. Noch weiter das Privatstudium, das doch etwas Persönliches ist, reglementieren und erzwingen wollen, und zwar bei jungen Leuten, die dem Knabenalter entwachsen sind und binnen wenigen Jahren als Seelsorger sich selbst und andere ganz frei leiten sollen, dürfte über das vernünftige Ziel hinausgehen[1]. Und was schlimmer ist, es dürfte das Gegenteil von erzieherischer Weisheit bilden; denn Privatstudium muss eine freie Leistung sein, hervorgegangen aus dem Gefühl

1) Aubry a. a. O. S. 522: „Dans un grand séminaire, la formation virile devrait être assez avancée déjà pour permettre de traiter toujours les jeunes gens en hommes, et sans qu'il soit besoin, pour stimuler leurs efforts et sanctionner leurs devoirs, d'en appeller à une autre autorité qu'à la conscience et au sentiment sacerdotal. L'appel à l'obéissance et au principe d'autorité est une chose excellente et bien fondamentale dans une maison régie par la foi, fondée sur le sacrifice, instituée pour le développement de vocations libres et de conseil; mais il ne faut pas en abuser, comme il est arrivé parfois; sinon, cet argument serait bien vite usé; surtout si on ne le fortifiait d'arguments d'un ordre supérieur." Das ist die Auffassung eines französischen Seminarleiters und eines Mannes, der nicht im entferntesten liberal angehaucht war.

der Selbstverantwortlichkeit, es muss auch einen ethischen Wert haben zur Stählung des Willens und Bildung des Charakters.

Ferner, was gewinnt denn das Studium dadurch, dass es zwischen 5 und 7 Uhr stattfindet statt in zwei andern aufeinander folgenden Stunden in einem beliebigen Teile des Tages, wozu jeder Student die nötige Zeit finden kann? Gewährte etwa die gewünschte Verlegung der Seminare den Alumnen mehr Musse? Würden ihnen nicht vielmehr durch diese Massregel zwei andere, sonst für die Privatstudien freie Stunden genommen worden sein? Und dann, wenn nun einmal die wissenschaftliche Wunderkraft der neigenden Sonne so hoch eingeschätzt werden muss, sind denn nicht auch Seminarübungen der eigenen, selbständigen Arbeit des Studenten gewidmet, sind sie nicht ebenfalls Privatstudium, und zwar ein Privatstudium intensivster und bildendster Art, das dazu noch den Vorteil hat, unter der persönlichen und unmittelbaren Leitung des Lehrers zu stehen? Aber, sagt man vielleicht, es verletzte die Ordnung des Hauses, wenn ein Teil der Insassen während der kritischen Stunden ausserhalb desselben weilte, es störte die Ruhe und lähmte den Eifer der übrigen. Ei, wie gross war dieser Teil? Ein ganzes Dutzend, und wenn es ausnehmend hoch ging, ihrer zwei auf eine Zahl von etwa anderthalbhundert und mehr[1]). Wie musste das die Regel vernichten, der man sonst allgemein nachsagt, dass sie nie ohne Ausnahmen sei, und dass diese Ausnahmen sie bestätigen! Und welcher Schaden für die Ausbildung der künftigen Priester, wenn eine Handvoll, und dazu gerade die Begabtesten und Strebsamsten, an einem Wochentage die gepriesenen Fünf-sechs-Uhr-Stunden

1) Es sei eine statistische Zusammenstellung über die drei vorhergehenden Jahre beigefügt, bei der das alttestamentliche Seminar weggelassen ist als nicht in Betracht kommend, weil es 1. nicht in aufeinander folgenden Stunden gehalten wurde, 2. vormittags lag, 3. meistens nur hebräischen Sprachunterricht für An-

des „Privatstudiums“ mit zwei andern Tagesstunden für ebendasselbe Privatstudium vertauschten und dies gerade aus wissenschaftlichem Eifer taten![1]) Das theologische Konvikt, das bis zu den Kulturkampfsjahren bestand, hat niemals den Anspruch auf Freigabe der Abendstunden im Interesse des Privatstudiums oder eines andern Studiums erhoben, obschon damals ganz regelmässig zwischen 5 und 7 Uhr obligatorische Privatvorlesungen und stark besuchte öffentliche Kollegien in unserer Fakultät gelesen wurden, denen die Mehrzahl der Konviktoren, wenn nicht alle, beiwohnten. Die damaligen Vorstände,

fänger erteilte, um ihnen die Nachholung der Abiturientenprüfung im Hebräischen zu ermöglichen.

	Teilnehmer des				Gesamtzahl der
	neutest. S.	kirchengesch. S.	dogmat. S.	moralth. S.	Studenten
SS. 1889	9	9	15	26	154
WS. 1889/90	13	9	15	26	146
SS. 1890	13	5	12	21	164
WS. 1890/91	12	6	12	17	149
SS. 1891	12	10	—	20	180
WS. 1891/92	13	11	5	18	165

Zu beachten ist, dass das moraltheologische Seminar am stärksten besucht wurde, weil es eben seinem Gegenstande nach engere Beziehung zur seelsorgerlichen Praxis hat, das kirchengeschichtliche aus dem entgegengesetzten Grunde am schwächsten. So regulieren sich die Dinge von selbst, ohne dass es notwendig ist, Hausordnungsparagraphen zu machen. Zugleich bekommt man aus den Ziffern für die kirchenhistorische Abteilung ein Bild von der Grösse der Gefahr, die gerade von dieser der Seelsorge drohte.

Zum Vergleiche und zugleich zum Beweise, dass es später, als den Seminaren keine Hindernisse mehr entgegenstanden, nicht anders geworden ist, mögen die Zahlen aus dem jüngsten Semester beigegeben werden:

10	12	18	15	339.

Dazu kommt jetzt noch das alttestamentliche Seminar mit 12 Mitgliedern.

1) Aubry a. a. O. S. 526: „Les sujets d'élite sont la grande ressource intellectuelle d'un séminaire: ils entraînent leurs condisciples, activent ce souffle intellectuel qui doit animer toute vie sacerdotale.“

die zugleich Professoren oder Privatdozenten waren und also ein Urteil in solchen Dingen hätten haben sollen, hatten offenbar die „Erfahrung“ von der Schädlichkeit nicht gemacht, diese beschränkten Köpfe. Seit nunmehr sieben Jahren ist es wieder so: von der „Erfahrung“ wird nichts mehr gehört. Und wer wagt zu sagen, die Leistungen der Studierenden von damals und heute seien geringer als die aus der siebenjährigen Glanzepoche des offiziellen Privatstudiums am Abend? Erfahrungen!

Hiernach kann kein billig Denkender es der Fakultät verübeln, wenn die Begründung der Konviktsforderung keinen grossen Eindruck auf sie machte, und wenn sie, gezwungen durch die Bedrohung ihrer eigenen Lebensbedingungen, sich einmütig dahin entschied, die strittigen Stunden nicht fahren zu lassen. Diese Entscheidung ward durch den Dekan persönlich dem Herrn Erzbischofe überbracht und von ihm akzeptiert. Er war dazu leicht bereit, weil einige Tage vorher zwei Mitglieder der Fakultät ihm die oben dargelegten Verhältnisse in der Hauptsache auseinandergesetzt und von ihm schon die Antwort erhalten hatten, unter diesen Umständen habe er nichts gegen die Abhaltung der Seminare in den Stunden von 5 bis 7 Uhr[1]). Um jedoch ganz sicher zu gehen und etwaigen späteren Zweifeln zu begegnen, stellte der Dekan die bestimmt formulierte Frage: „Kann die Fakultät nun sicher sein, dass es fortan bei der bisherigen Ordnung verbleibt, und dass diese Streitfrage nie mehr auftaucht?“, was schlechthin bejaht wurde. Als bald darauf die feierliche Einweihung des neuen Konviktsgebäudes stattfand, konnte der Kurator der Universität in öffentlicher Rede und in Gegenwart des Herrn Erzbischofs mit Befriedigung auf den eben im Keime erstickten Konflikt hinweisen und daran die zuversichtliche Hoffnung knüpfen, es werde fortan ungestörter Friede herrschen.

---

1) Vgl. Anhang III, Nr. VI.

Niemand widersprach dem. In der Tat wurde auf dem früher erwähnten „Wunsche", die Alumnen möchten in den Abendstunden das Haus nicht mehr verlassen, praktisch nicht mehr bestanden, und die Seminare konnten ungehindert weiter existieren.

Um so grösser war das Erstaunen, als wir ungefähr ein Jahr nachher erfuhren, der alte Plan sei wieder aufgenommen und solle jetzt auf dem Umwege über Berlin durchgeführt werden. Der Fakultät wurde nichts mitgeteilt, weder amtlich noch privatim; sie wurde in dem Glauben belassen, den sie auf Grund der erzbischöflichen Zusicherung hatte. Man hoffte, nunmehr den Kultusminister bestimmen zu können, der Fakultät den Verzicht auf die fraglichen Stunden zu befehlen — ein törichter Gedanke, da der Minister nach der Verfassung der Universität dazu gar nicht das Recht und die Macht hat. Selbstverständlich ist auch von seiten des Ministeriums in dieser Richtung nichts geschehen oder versucht worden, vielmehr betonte der Herr Kultusminister Bosse bei seiner Anwesenheit in Bonn am 8. Mai 1893, dass er dem Wunsche der Kirchenbehörde nicht entsprechen werde, indem er die innere Berechtigung des von der Fakultät eingenommenen Standpunktes anerkannte.

Inzwischen hatte man in Köln die ursprüngliche Forderung auf eine Stunde ermässigt, auf die von 6 bis 7 Uhr, und auf dieser Grundlage leitete dann der Kurator vermittelnde Unterhandlungen mit der Fakultät ein. Obgleich für die neue Position noch weniger als für die alte vom Gesichtspunkte der Konviktsordnung aus eine sachliche Begründetheit anerkannt werden konnte, indem auf diese Weise wenigstens für den Sommer, während dessen nämlich um 7 Uhr Spaziergang für die Alumnen war, eine gänzlich isolierte und darum minderwertige Stunde für privates Studium entstand, so war doch andrerseits richtig, dass nun die Fakultät sich weniger eingeengt sah, weil jetzt die Seminare auf die Zeit von 4 bis 6 Uhr gelegt werden

konnten, und nur mehr die Stunde von 4 bis 5 Uhr für Vorlesungen unbrauchbar wurde. Immerhin aber blieb zu bedenken, ob nicht für die Zukunft bei einer Vergrösserung des Lehrkörpers — wir zählten damals nur 8, jetzt 12 aktive Dozenten — auch jene Stunde unentbehrlich werden könnte. Dieser Besorgnis begegnete der Kurator durch die Versicherung, es würde alsdann die Konviktsleitung bereit sein, von Fall zu Fall die Sechsuhrstunde für Vorlesungen freizugeben. Darauf erklärten wir uns alle einverstanden, den Ausgleich anzunehmen, und kündigten die Seminare „versuchsweise", wie ausdrücklich betont wurde, für die Stunden von 4 bis 6 Uhr an. Damit schien die Differenz zum zweiten Male beigelegt zu sein.

Bald indes stiegen, hervorgerufen durch äussere Anlässe, Zweifel auf, ob das Konvikt die Zusage wegen der eventuellen Freigabe der Stunde von 6 bis 7 Uhr ausführen werde, bzw. ob das Kuratorium zu seiner Erklärung in einer alle Missverständnisse ausschliessenden Weise ermächtigt gewesen sei. Eine schriftliche, die Frage konkret formulierende Anfrage an den Konviktsdirektor blieb anfangs ohne Antwort. Auf eine erneute Anfrage erging sie aber dahin, dass das erwähnte Zugeständnis schlechthin und grundsätzlich verweigert wurde. Das Übereinkommen war somit, als seiner wesentlichsten Voraussetzung entbehrend, hinfällig geworden, und als trotzdem im Anfang des Winterhalbjahres 1893/94 im Konvikte das absolute Verbot, nach 6 Uhr ausserhalb des Hauses zu verweilen, verkündigt wurde — verständigt davon ward die Fakultät nicht, sie musste es durch die Studenten erfahren[1]) —, da standen wir vor der schweren Frage: was nun?

1) Auch Statuten und Hausordnung, auf die man sich stützte und immer wieder berief, sind weder der Fakultät noch ihren einzelnen Mitgliedern je mitgeteilt, auch nicht veröffentlicht worden. Ihren Wortlaut haben wir nie erfahren; was wir davon wussten, beruhte auf gelegentlichen Erzählungen von Studenten. Sonst be-

Zwei von den vier in Betracht kommenden Kollegen gingen von der Erwägung aus, dass die Seminare um ihres Wertes willen für die Studierenden um jeden Preis erhalten werden müssten, und verblieben daher bei dem Ausgleich, wenn schon seine Grundbedingung nicht erfüllt war, nämlich bei der „versuchsweisen“ Verlegung der Übungen auf 4 und 5 Uhr — *suspirans imoque trahens a pectore vocem.* Für die zwei andern, die Direktoren des dogmatischen und kirchengeschichtlichen Seminars, war vor allem die Erwägung entscheidend, dass die ganze Massregel doch im Grunde nur darauf abziele, die Studierenden von seminaristischen Übungen, insofern sie rein wissenschaftlicher Natur seien, fernzuhalten, weshalb sie es sowohl für grundsätzlich richtiger als auch für praktisch besser hielten, auf die Teilnahme der Konviktoristen zu verzichten. Auf solche Weise wurde auf der einen Seite am sichersten die äussere Ruhe gewahrt, und blieb ihnen auf der andern Seite das Schicksal erspart, sich ohne Frucht abzumühen, und was noch wichtiger schien, es wurde für eine spätere Zeit die Möglichkeit einer Rückkehr zu dem alten Rechtszustande offen gehalten. Dieser

---

steht bei kirchlichen und staatlichen Behörden der — selbstverständliche — Brauch, dergleichen Dinge amtlich mitzuteilen. Das ist, wenn man auch von der Höflichkeit absehen will, schon ein Akt der geschäftlichen Notwendigkeit. Der Fakultät gegenüber ward dieses nicht für nötig erachtet, obwohl es sich um Dinge handelte, die so tief in ihr Leben und Interesse einschnitten. Und doch forderte man jeden Augenblick von ihr Rücksichtnahme auf die — uns nicht bekannte — Konviktsordnung. Auch die Errichtung der Anstalt, die uns so nahe berührte, und die Ernennung der Vorstände, mit denen wir zusammenwirken sollten, ist der Fakultät nicht angezeigt worden. Wenn sie es hätte ganz genau nehmen wollen, hätte sie sich auf den Standpunkt stellen können, dass für sie amtlich das Konvikt nicht existierte. Als der Herr Erzbischof Simar i. J. 1900 Statuten und Hausordnung neu erliess, verfehlte er nicht, jedem Fakultätsgliede auf amtlichem Wege ein Exemplar zustellen zu lassen.

Entschluss, auf die Alumnen des Konvikts fürder nicht mehr zu reflektieren und darum bei den alten Stunden zu verbleiben, wurde dem Herrn Kardinal und Erzbischofe mitgeteilt und von ihm mit Befriedigung aufgenommen, wobei er hervorhob, dass es seinen Wünschen durchaus entspreche, wenn die künftigen Seelsorger mit einer eigentlich wissenschaftlichen Vorbildung nach Art der Seminare ihre Zeit nicht verlören, und dass eine solche zu erstreben, sich für die Fakultät gar nicht schicke, da sie ja nicht promovieren könne. So sagte er vor der gesamten Fakultät, die er im November 1893 zu einer Konferenz um sich versammelt hatte. Das entgegengesetzte Verfahren der Seminardirektoren hatte auch die gute Wirkung, dass nun die Folgen der Stundenverlegung hinsichtlich der Vorlesungen nicht in dem starken Grade eintraten, wie es der Fall gewesen wäre, wenn sich alle zum Zurückweichen verstanden hätten. Denn so blieb doch wenigstens an zwei Wochentagen die Vieruhrstunde für Vorlesungen gerettet. Allerdings ganz ohne Schädigung ging es auch jetzt nicht ab: Kollegien, die beabsichtigt waren und auch in früheren Jahren gehalten wurden, mussten unterbleiben.

So war für die Seminare selbst Friede errungen, der freilich für jene zwei ein Friede des Kirchhofs ward: sie erloschen bald. Nicht aber erlosch der Streit, der ihretwegen geführt wurde. Bevor wir ihn aber verfolgen, ist es angezeigt, noch einmal den Punkt ins Auge zu fassen, der bei der ganzen Sache der springende war.

Schon mehrfach sind das Misstrauen und die Voreingenommenheit berührt worden, die auf einer gewissen Seite gegen wissenschaftliche Seminare überhaupt und gegen ein über das für die Praxis Unentbehrliche hinausreichendes Mass theologischer Bildung herrschten, und denen es gelang, immer mehr den Herrn Erzbischof einzunehmen. Noch eben ist eine unzweideutige und sehr bezeichnende Äusserung desselben angeführt worden. Es gibt deren

noch andere, nicht minder deutliche. So betonte er mir gegenüber, dass er den Betrieb der theologischen Wissenschaft rein um ihrer selbst willen, wie er das Wesen des Seminarunterrichtes ausmacht, nicht wolle. Dem verstorbenen Professor Rappenhöner sagte er, wie ein mir vorliegender Brief desselben vom 25. März 1895 bezeugt, wörtlich: „es sei ihm nicht um eine wissenschaftliche Ausbildung seines Klerus zu tun, vielmehr genüge es ihm, wenn derselbe das zur Seelsorge Notwendige wisse". Licht darüber, wofür man allenfalls noch ein Seminar dulden wollte, verbreitet ein Brief des damaligen Weihbischofs Schmitz vom 28. März 1894. Er macht mir einen „Vorschlag", der einen „Ausweg" biete, um das kirchengeschichtliche Seminar vor dem Untergange zu retten, und der den „hier [in Köln] geltenden Anschauungen entspreche". Der Vorschlag bestand darin, dass ich mein Seminar umwandle in eine Art „gehobenen Repetitoriums" zur „Befestigung" der dem Durchschnittsstudenten „entsprechenden historischen Kenntnisse". Also die Aufgabe des Einpaukens war dem Seminar zugedacht, und neben den „Repetitionen" im Konvikt schien noch eine zweite Serie von Repetitionen erwünscht. Ein akademisches Studium, vor dem in den Augen des Studenten das Gymnasium mit dem Glorienschein wissenschaftlicher Freiheit hätte aufleuchten müssen!

Die Frage drängt sich von selbst auf, woher es möglich war, dass ein Mann wie Kardinal Krementz, der selbst wissenschaftliche Interessen besass und sie durch theologische Werke betätigt hatte, so sehr die Zeit und ihre Bedürfnisse verkannte. Ich könnte das Rätsel mit zwei Worten lösen, unterlasse aber, das eine Wort zu sprechen, aus Rücksicht auf die Personen. Das andere darf ich sagen, weil es doch schon einmal in der Öffentlichkeit gehört worden ist. Der Herr Kardinal war in seinen letzten Lebensjahren auf Grund apokalyptischer Studien, wozu sich schon in seiner Schrift über die Offen-

barung des hl. Johannes die ersten Ansätze finden, zu der Überzeugung gelangt, dass das Weltende in nicht sehr ferner Zeit bevorstehe[1]). Im Rahmen einer solchen Ansicht hatte natürlich die Wissenschaft keine Zukunft und keinen Wert mehr. Vielmehr galt es nur noch, an Seelen zu retten, was zu retten war, durch Vereinigung aller Kräfte auf die Seelsorge.

Wir treten wieder in den Gang der Ereignisse ein. Das dogmatische und kirchengeschichtliche Seminar war vernichtet, da die Studierenden der Theologie mit verschwindenden Ausnahmen sämtlich dem Konvikt angehören mussten. Nun ist jährlich über den Stand der Seminare und Institute ein eingehender Bericht an die vorgesetzte akademische Behörde zu erstatten. Früher gingen diese Berichte an den Minister, seit einem Ministerialerlass vom 30. Juli 1889 sind sie an den Rektor zu richten, der die Befugnis hat, daraus das, was ihm passend erscheint, in der Chronik der Universität zu veröffentlichen. Für die Richtigkeit der Darstellung ist der einzelne Berichterstatter verantwortlich, für die Veröffentlichung ganz und ausschliesslich der Rektor[2]) als Herausgeber der Chro-

---

1) Der Hannoversche Courier (s. Köln. Zeitung 1900, Nr. 908, 19. Nov.) wusste zu berichten: „Von dem verstorbenen Kardinal Erzbischof Dr. Krementz erzählt man sich in geistlichen Kreisen Kölns, er sei in seinen letzten Lebensjahren auf Grund einer Stelle in der Apokalypse zu der Überzeugung gelangt, dass der schon oft prophezeite Weltuntergang im Jahre des Heiles 1950 wirklich und unwiderruflich stattfinden werde. Diese Überzeugung hatte er in einem Hirtenschreiben niedergelegt, worin er gleichzeitig die Gläubigen zur Busse und Besserung aufforderte. Vergeblich stellte man ihm vor, dass eine solche Veröffentlichung den Spott der Feinde der Kirche herausfordern würde. Es konnte nur ein Aufschub der Veröffentlichung von ihm erlangt werden, nachdem ihm einer seiner Kapitulare gelobt hatte, den Brief nach seinem Tode zu veröffentlichen.“ Meines Wissens war es übrigens nicht ein Kapitular, der das Versprechen gab. Der Hirtenbrief selbst soll bereits gedruckt gewesen sein.

2) Dies ist ausdrücklich und als Grundsatz vom Ministerium

nik, wie er auch auf dem Titelblatte ausdrücklich bezeichnet wird. So hatten wir die Pflicht, auch über den Zustand unserer Seminare zu berichten und für ihren Untergang wahrheitsgemäss die Gründe anzugeben. Dasselbe war auch gefordert durch die Rücksicht auf die eigene Amtsehre; denn sonst hätte die öffentliche Meinung die Ursache in der Person oder der Tätigkeit des Seminardirektors suchen können. Der Bericht lautete nun, soweit er hier von Wichtigkeit ist, folgendermassen[1]:

Die kirchengeschichtliche Abteilung.

— — — Die Zahl der Teilnehmer betrug im Sommer (1893) 11, im Winter (1893/94) 2. Die letztere Zahl, die gegen den ziemlich konstanten Besuch des kirchengeschichtlichen Seminars in den früheren Semestern ungewöhnlich abfällt, bedarf der Erklärung.

Schon seit dem Bestehen des Konvikts für Studierende der katholischen Theologie wurden mancherlei Anstrengungen gemacht, die demselben angehörigen Studierenden von der Teilnahme an kirchengeschichtlichen Übungen fernzuhalten. Da sie von keinem nennenswerten Erfolge waren, suchte man zu Beginn des Sommer-

---

anerkannt; so auf der amtlichen, unter dem Vorsitze des Ministers tagenden Konferenz der preussischen Universitätsrektoren in Berlin vom 16. bis 19. Mai 1905 seitens des Vertreters der Unterrichtsverwaltung. Ich erinnere mich eines Falles, der vor diesem Zeitpunkte liegt, wo ein Beamter des Ministeriums sich durch einen Bericht in der Chronik beleidigt glaubte und deshalb an den Rektor die amtliche Anfrage richtete, ob der Bericht, so wie er veröffentlicht vorliege, von dem betreffenden Institutsdirektor herrühre. Der Rektor lehnte die Antwort ab, mit der Erklärung, er trage allein die Verantwortung. Ich kenne auch einen Fall, dass der Rektor einen Teil eines Seminarberichtes von der Veröffentlichung ausschloss, ohne den Verfasser, dessen Namen darunter stand, auch nur davon in Kenntnis zu setzen.

1) Chronik der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn für das Rechnungsjahr 1893/94. Herausgegeben vom zeitigen Rektor Adolph Kamphausen. Bonn 1894. S. 36 f.

semesters 1892 die Studierenden durch starken moralischen Druck zu zwingen, in den Stunden von 5—7 Uhr, die herkömmlich für die Seminarien der katholisch-theologischen Fakultät gewählt waren, weder Vorlesungen noch seminaristische Übungen zu besuchen. Dem gegenüber hat die Fakultät amtlich und auf einstimmigen Beschluss zu wiederholten Malen die Erklärung abgegeben und den Beweis geführt, dass es unmöglich sei, die Seminarien, wie man ihr angesonnen hatte, auf die Vormittags- oder frühen Nachmittagsstunden zu verlegen, ohne die obligatorischen Privatvorlesungen oder die Seminarien selbst erheblich zu schädigen. Darauf erteilte ihr auch die Kirchenbehörde offiziell und in bindendster Form die Zusicherung, dass es bei der bisherigen Ordnung dauernd verbleiben solle, und die Konviktsleitung sah sich genötigt, den Besuch der Seminarien in den genannten Stunden zu gestatten. Seit dieser Zeit ging der Fakultät keine Mitteilung mehr in dieser Angelegenheit zu. Gleichwohl machte man im Wintersemester 1892/93 beim Ministerium den Versuch, das Gewünschte zu erreichen, indes vergeblich. Und nun folgte im Anfang des jüngsten Wintersemesters die Massregel, dass den Studierenden verboten wurde, nach 6 Uhr ausserhalb der Anstalt zu weilen. Eine Anzeige hiervon ist der Fakultät nicht zugegangen, vielmehr erfuhr der unterzeichnete Direktor erst von den Studierenden, die sich zur Aufnahme in das Seminar bereits gemeldet hatten, die vollzogene Tatsache.

Es liegt auf der Hand, dass das ein unbefugter Eingriff in die Rechte der Universität ist, der Lehrer nicht minder wie der Studierenden[1]). Als Grund des Vorgehens gibt man an, es müsse in der Zeit von 6 bis 7 Uhr das

1) Nach den Statuten haben die Fakultäten das Recht, innerhalb der Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends (für Seminare bis 8 Uhr) zu beliebiger Stunde Vorlesungen und Übungen zu halten, und der Student erwirbt durch die Immatrikulation das Recht, sie zu besuchen.

Privatstudium gepflegt werden! Der wirkliche Grund ist jedoch der Fakultät auch nicht vorenthalten worden: man wünscht die eigentlich wissenschaftliche Ausbildung, wie sie seminaristische Übungen bieten, nicht.

Der Direktor: Schrörs.

Die dogmatische Abteilung.

— — — Im Wintersemester 1893/94 wurde nach Angabe der Studierenden durch den Konviktsdirektor den Zöglingen des Konviktes der Besuch der Universität von 6 Uhr abends ab verboten. In Folge dessen konnten, da Externe sich zu dem dogmatischen Seminar nicht gemeldet hatten, die Übungen leider nicht statt haben.

Der Direktor: Rappenhöner.

Dieser Bericht gab dem Herrn Kardinal Anlass, mich für den 9. Oktober 1894 nach Köln zu bescheiden, wo ich die Erklärung abgab, dass ich zwar nicht für die Veröffentlichung, wohl aber für den Inhalt, den ich Wort für Wort aufrecht erhalte, die volle Verantwortung übernähme und für alles den Beweis anböte. Seitdem ist mir gegenüber von seiten der kirchlichen Behörde die Sache nicht mehr zur Sprache gebracht worden. Bei jener Gelegenheit ward der Vorschlag gemacht — von wem, vermag ich nicht mehr zu sagen —, die beiden in Frage stehenden Seminare jedesmal punkt $^1/_2$7 Uhr zu schliessen, damit so dem Standpunkte des Konvikts einige Rechnung getragen würde, und doch die Stunde um 4 Uhr wenigstens an zwei Tagen der Fakultät nicht verloren ginge. Mochten daraus auch Schwierigkeiten entstehen wegen des hiermit verbundenen Wegfallens des akademischen Viertels, so ging ich dennoch sofort auf den Vorschlag ein, wenn ich ihn nicht gar selbst gemacht habe, und der Herr Kardinal gab seine Geneigtheit zu erkennen, ihn anzunehmen. Einige Wochen nachher, es war Ende Oktober, kam dann in seinem Auftrage ein kirchlicher

Würdenträger der Erzdiözese zu mir und wiederholte jenen Ausgleichsvorschlag, den ich abermals unbedingt annahm, ebenso wie den weitern Wunsch, dass eine Zeitungsnotiz redigiert würde, die das Ende der Schwierigkeiten öffentlich bekannt machen sollte. Er schied mit der Bemerkung, nach Rücksprache mit dem Herrn Erzbischofe würde ich in den nächsten Tagen zur formellen Erledigung der Angelegenheit nach Köln berufen werden. Es geschah indes nicht, und eine briefliche Erinnerung blieb ohne Antwort.

Offenbar hatten entgegengesetzte Einflüsse von neuem Oberwasser bekommen, die es verstanden, die Wichtigkeit der Sache aufzubauschen. Was stand denn noch Grosses in Frage? An zwei Tagen der Woche sollte für je ein halbes Dutzend der tüchtigeren Studenten eine halbe Stunde abendlichen Privatstudiums in Fortfall kommen oder, richtiger gesagt, mit dem zu einer andern Tageszeit gepflegten Privatstudium verbunden werden! Die angedeuteten Einflüsse zeitigten dann einen Zeitungsartikel, der schliesslich in der Bonner „Deutschen Reichszeitung“ [1]) Aufnahme fand. Er gab sich den Anschein, den Chronikbericht nicht zu kennen, sondern nur gegen unrichtige Zeitungsmeldungen zu polemisieren, war aber in Wirklichkeit ein zum Teil persönlich gefärbter Angriff auf die Direktoren des dogmatischen und kirchenhistorischen Seminars. Dennoch hätte er hier, gleich andern Pressäusserungen, unerwähnt bleiben können, wenn er nicht hochoffiziösen Ursprunges gewesen wäre, und wenn nicht der Konviktsdirektor in einer öffentlichen Erklärung [2]) sich auf ihn als eine „Richtigstellung“ berufen hätte, ja die Kirchenbehörde ihn als eine „adäquate Beleuchtung der bezüglichen Verhältnisse“ amtlich dem Ministerium übersandt hätte [3]). Ob-

---

1) 1894 Nr. 509, 6. Nov., Abendausgabe.
2) Neue Bonner Zeitung 1895 Nr. 211, 6. Sept.
3) S. Anhang II (Ende).

schon der Name des Verfassers von den Wissenden damals geflüstert wurde, und ich keinen Grund gegen seine Richtigkeit, im Gegenteile viele dafür kenne, möge er doch ungenannt bleiben. Wegen der kirchlichen Stellung seines Trägers soll die Grabesruhe nicht gestört werden. Wohl aber erfordert es die Gerechtigkeit, im Anhange dieser Denkschrift den Artikel als das Hauptmanifest der Gegner in seinem ganzen Wortlaute dem Leser zu unterbreiten. Dass er ein dichtes Gewebe von tendenziösen Verschweigungen, Entstellungen und Unwahrheiten ist, davon wird er sich überzeugen können.

Jene Wendung brachte noch eine andere Wirkung hervor. Nachdem der Pressangriff im Interesse des Friedens drei Wochen ohne Erwiderung geblieben war, richtete der Herr Kardinal gegen die Personen der beiden Seminardirektoren eine Beschwerdeschrift[1]) an das Ministerium und verlangte deren Massregelung, indem er den Seminarbericht als eine schwere „Beleidigung" und „Verächtlichmachung" der „kirchlichen Oberbehörde" hinstellte. Im Sommer des folgenden Jahres wurde der Antrag wiederholt, erzielte aber auch jetzt keinen Erfolg.

Diese Episode ist vom kirchlichen Gesichtspunkte wenig erfreulich. Hätte ich in Wirklichkeit meine vorgesetzte geistliche Behörde beleidigt und in der Öffentlichkeit verächtlich gemacht, so lagen kirchliche Vergehen vor, und es war Recht und Pflicht der erzbischöflichen Behörde, mich vor das kirchliche Forum zu ziehen. Ich habe es selbst gewünscht und oft ausgesprochen; denn dann hätte ich den wiederholt angebotenen und niemals angenommenen Wahrheitsbeweis für meine Angaben vor einem unbeteiligten Gerichte führen können. Statt dessen zog man es vor, die weltliche Disziplinargewalt anzurufen[2]). Ich dagegen habe mich in der ganzen

1) S. Anhang II und III.

2) Der Spektator der Allgemeinen Zeitung (1905, Beilage Nr. 253, 2. Nov., S. 4) wollte sogar wissen, ich sei auch wegen

Angelegenheit nie und in keiner Form an die Staatsbehörde gewandt.

Am liebsten hätte ich von dieser Sache vollständig geschwiegen. Allein die eigene Ehre forderte von mir, sie aktenmässig klarzulegen. Schon damals wurde die Behauptung, als deren Quelle dazu noch eine hochgestellte kirchliche Persönlichkeit in Köln bezeichnet ward, verbreitet, ich hätte den Kultusminister zu Hilfe gerufen [1]). Sie ist jahrelang auch ausserhalb der Erzdiözese in hochkirchlichen Kreisen weitergetragen worden und fand sogar Aufnahme in eine theologische Zeitschrift [2]).

---

unkirchlicher Gesinnung verklagt worden: „Was man darüber hier in Berlin aus bester Quelle erfährt, ist geradezu unglaublich. Die Leitung des erzbischöflichen Konvikts macht es den Studierenden der Theologie unmöglich, an den seminaristischen Übungen der Professoren der Theologie teilzunehmen, und wo sich der Kirchenhistoriker darüber beschwert, antwortet die Kurie damit, dass sie denselben beim Kultusminister (!) wegen angeblicher Unkirchlichkeit in seinen Ansichten und Vorträgen verklagt." Mir ist davon nichts bekannt geworden, und trotz „der besten Quelle" bezweifle ich es. Allerdings hielten es damals wohlmeinende und gut unterrichtete Freunde für nötig, mich zur äussersten Vorsicht in dieser Richtung zu mahnen: es gäbe Leute, die darauf brännten, eine derartige „kirchliche" Handhabe gegen mich zu bekommen. An diensteifrigen Denunziationen hat es auch nicht gefehlt, wie ich aus dem Munde des Generalvikars Kleinheidt weiss, und dass ein Professor des Priesterseminars soweit herabstieg, Studenten — meine Zuhörer — über meine Vorlesungen zu inquirieren, ist mir positiv berichtet worden.

1) Unter Berufung hierauf wurde schon im Sommer 1894 versucht, auf das Komitee der im Herbste des Jahres in Köln tagenden Generalversammlung der deutschen Katholiken, das mich zu einer Rede auf derselben einlud, einzuwirken, und zwar von eben jener hochgestellten kirchlichen Persönlichkeit.

2) Der Katholik 1900, Oktoberheft S. 295. Auf diesen Angriff und was mit ihm zusammenhängt, brauche ich nichts mehr zu erwidern, nachdem mein verehrter Freiburger Kollege, Herr Prälat Dr. Heiner, in seiner Schrift: „Nochmals theologische Fakultäten und tridentinische Seminarien" (Paderborn 1901, S. 121—132) ihn so erschöpfend und schlagend abgetan hat. Auch an dieser Stelle sage ihm dafür meinen Dank.

Noch in allerjüngster Zeit wieder ist sie in anderer Anwendung, die aber ebenso absolut unbegründet ist, wiederholt worden. Ist es an sich schon eine sittlich verwerfliche, aber leider nicht ganz ungewöhnliche Taktik, die sachliche Schwäche der eigenen Position durch Verdächtigung der „Kirchlichkeit" des Gegners zu verdecken, so ist sie es doppelt und dreifach in einem Falle, der wie der obige liegt, wo der Staat gerade von der Gegenseite gegen Geistliche angerufen worden ist.

In der Entwicklung des Seminarstreites schien noch einmal ein Augenblick gekommen zu sein, wo der Friede winkte. In den Weihnachtstagen 1895 unternahm ein auswärtiger kirchlicher Dignitär persönlich Vermittelungsversuche, die wieder auf den Vorschlag des Schlusses der Seminarstunden um $^1/_2$7 Uhr zurückkamen. Auch diesmal erklärte ich sogleich mich einverstanden, und an der höchsten Stelle in Köln schien man ebenfalls zu einem Entgegenkommen bereit. Mehrmals fanden sodann im Laufe des Februar 1896 amtliche Besprechungen statt, die aber schliesslich zu keinem Ergebnisse führen konnten, weil inzwischen zum dritten Male es der unheilvollen Hand gelang, den Widerstand einzuschalten. Immer waren im ganzen Verlaufe der Angelegenheit die Wagschalen auf- und niedergegangen. Wer sie in Bewegung setzte, und durch welche Mittel es geschah, darüber sei hier des Schweigens wohltätiger Schleier gebreitet. Vielleicht ist es einem späteren Zeitpunkte vorbehalten, das Dunkel, in das sich diese *postscenia vitae*, um mit Lukrez zu reden, hüllten, ohne Verletzung jetzt noch gebotener Rücksichten zu zerteilen.

Den Seminaren wurde zu Beginn des Sommerhalbjahres 1900 durch den neuen Erzbischof nach achtjähriger Bekämpfung ihre Zeit wiedergegeben, und von deren Gefährlichkeit für das „Privatstudium" ist seitdem nichts mehr vernommen worden.

Andere Sorgen bedrücken die Fakultät, zu deren Besprechung wir uns jetzt wenden.

II. Die Dauer des akademischen Studiums.

Nach der Wiederherstellung des Erzbistums Köln im Jahre 1825 wurde die Mindestdauer des theologischen Studiums auf sechs Semester festgesetzt, das sog. akademische Triennium. Das entsprach dem damals für alle höheren Studien herrschenden Brauche [1]) und genügte auch sowohl nach dem Stande der Theologie als auch nach den Anforderungen, die das Leben an das geistliche Amt stellte. Aber das Studium der Philosophie, das für den Theologen die Grundlage seiner Fachwissenschaft bildet, sollte in diesen Zeitraum nicht mit einbegriffen sein, wie es auch ausserhalb Deutschlands nicht dazu gehörte und dort auch jetzt noch nicht dazu gerechnet wird. Der Erzbischof Ferdinand August schärfte es der Fakultät eigens ein [2]). Allmählich jedoch ist die philosophische Vorbereitung in das theologische Triennium gänzlich hineingezogen worden, so dass dieses in demselben Masse eine innere Einschränkung des Studiums erfuhr, obschon die theologische Wissenschaft sich unaufhaltsam weiter entwickelte und einen grösseren Umfang gewann, und der allgemeine kulturelle Fortschritt immer mehr vielseitigere und vertieftere Kenntnisse beim Klerus notwendig machte. Und so ist es bis zur Stunde geblieben. Ferner wurde

---

1) Universitätsstatuten § 19. Fakultätsstatuten § 14.

2) Sein Schreiben vom 13. Januar 1827 wünscht, „dass niemand zu den Vorlesungen der theologischen Fakultät zugelassen und als Student der Theologie angesehen würde, der nicht bereits die Vorlesungen der empirischen Psychologie, der Logik und Metaphysik oder doch wenigstens der Geschichte der Philosophie gehört hätte. Diese vorausgegangen, würde dann erst ein Triennium für die theologischen Studien errungen, aber auch die Zeit zu den Vorlesungen gefunden werden."

früher das Triennium wirklich innegehalten, und auch sein letztes Semester ungeschmälert dem öffentlichen akademischen Studium gewidmet, indem die Prüfung für Zulassung zu den Weihen erst zwei bis drei Wochen nach dem Schlusse der Vorlesungen stattfand, und zu ihr die Vorlegung des akademischen Abgangszeugnisses über die tatsächliche Absolvierung des Trienniums verlangt wurde. Diese beiden Punkte, die an sich ganz selbstverständlich sind, werden auch jetzt noch in allen Fakultäten gewissenhaft beobachtet, nur in der katholisch-theologischen nicht. Die Einreichung des Abgangszeugnisses ist zwar in den amtlichen Ausschreibungen immer noch als Vorbedingung der Zulassung aufgeführt, geschieht aber in Wirklichkeit nicht und kann nicht geschehen, weil die Prüfungen selbst schon innerhalb des letzten Semesters, zwei bis drei Wochen vor Schluss desselben, abgehalten werden. Es bedarf keiner Ausführung, dass die Kandidaten auf diese Weise gezwungen sind, die Zeit des sechsten Semesters, wenigstens zu einem grossen Teile, auf die unmittelbare Vorbereitung zum Examen zu verwenden und den Besuch der Vorlesungen einzustellen oder doch einzuschränken. So ist das letzte Semester tatsächlich kaum mehr als akademisches Studium zu rechnen, obgleich in dasselbe Pflichtvorlesungen fallen und gegenwärtig deren mehr noch als ehemals, und so hat das vorgeschriebene Triennium eine weitere Verkümmerung erfahren. Statt den rasch fortschreitenden Bedürfnissen der Zeit zu folgen, ist ein Rückschritt eingetreten.

In anderen Fakultäten ist der Gang, wie es die Verhältnisse gebieterisch heischten, umgekehrt gewesen: es hat eine stetige Erweiterung des Trienniums stattgefunden. Evangelische Theologen machen ihre Kandidatenprüfung nicht eher, als nach dem Schlusse des achten Semesters. In der philosophischen Fakultät stellen sich die Kandidaten zum Examen in der Regel nach dem neunten oder zehnten, selten schon nach dem achten Semester.

Für die Medizin sind amtlich zehn Semester gefordert, bevor das Staatsexamen beginnt. Nur in der juristischen Fakultät ist das Triennium bis jetzt bestehen geblieben, wobei jedoch zu beachten ist, dass das nach diesem stattfindende Referendarexamen eigentlich nur ein Zwischenexamen ist, dem noch Jahre praktischen Vorbereitungsdienstes und ein theoretisch-praktisches Abschlussexamen später folgen. Gleichwohl mehren sich auch unter den Juristen die berufenen Stimmen, die eine Verlängerung des akademischen Studiums für nötig halten[1]). Die katholische Theologie wird sich diesem Entwickelungsgange nicht entziehen können, wenn sie nicht ins Hintertreffen geraten will. Mehr als je liegt es heutzutage im Interesse des geistlichen Amtes und der Kirche, dass der Klerus in der öffentlichen Meinung, auch was die wissenschaftliche Vorbereitung angeht, durchaus auf gleicher Linie mit allen andern gelehrten Ständen sich bewege. Diesen Gesichtspunkt hat jüngst Pius X bei der Reform der gymnasialen Vorbildung der italienischen Geistlichkeit in erster Reihe geltend gemacht. „Der gegenwärtige Studiengang" (der staatlichen Anstalten), erklärt das Dekret der Kongregation der Bischöfe und Regularen vom 10. Mai 1907, „stellt vor der Gesellschaft die Entwickelung der heute geforderten Bildung dar, weshalb die öffentliche Meinung natürlich jene, die nach ihr unterrichtet werden, mit grösserer Achtung umgibt. Auf sie verzichten, hiesse die Geistlichen, wenigstens nach dem Urteile vieler, unter die Weltlichen stellen"[2]). Das ist zunächst in bezug auf die Gymnasialbildung gesagt, aber es muss in noch

---

1) Prof. Beyerle in Göttingen (Kölnische Volksz. 1906 Nr. 946): „Alle verständigen Leute sind . . . darin einig, dass bei dem fortdauernden Anschwellen des juristischen Gesetzes- und Wissensstoffes nur eine Verlängerung des Trienniums in Frage kommen kann, wie eine solche übrigens schon lange in Süddeutschland besteht."

2) Acta S. Sedis XL [1907], 336.

höherem Masse bei der wissenschaftlichen Fachbildung zutreffen.

Anderwärts in Deutschland ist man denn auch vielfach schon über den dreijährigen Kursus hinausgegangen. Für die Diözesen Strassburg, Rottenburg, München und Passau ist ein akademisches Studium von vier Jahren vorgeschrieben, nicht eingerechnet natürlich das Jahr des Klerikalseminars. In Würzburg und Münster hören die Alumnen des letztern im vierten Jahre ihrer Studien noch Vorlesungen an der Universität. Anderswo beschäftigt man sich wenigstens ernstlich mit dem Plane, die Studiendauer zu verlängern. In Österreich sind bereits seit 1858 der Theologie (mit Ausschluss der Philosophie) vier Jahre eingeräumt. Die französischen Seminare haben in der Regel fünf Jahre, einige auch mehr; die belgischen fünf bis sechs Jahre[1]; die spanischen sieben Jahre. Das letztere ist auch das Normalmass an den römischen philosophisch-theologischen Lehranstalten. Für die sämtlichen Diözesen Italiens sind durch das vorhin genannte Dekret vier Jahre Theologie und ein Jahr philosophisch-theologische Propädeutik angeordnet worden, wobei nicht ausser acht zu lassen ist, dass diesen fünf Jahren ausserdem ein dreijähriger Kursus des Lyzeums vorausgeht, während dessen ebenfalls Philosophie (Psychologie, Logik, allgemeine Metaphysik, Ethik) studiert wird. Das dazwischen geschobene besondere philosophisch-theologische Vorbereitungsjahr soll der Vertiefung der früher gewonnenen Kenntnisse in der Philosophie und ihrer Erweiterung durch das Studium der Theodizee, des Naturrechtes, der Kosmologie und der Geschichte der Philosophie gewidmet werden[2]. Der hl. Vater hat seinen festen Willen zu erkennen gegeben, dass diese fünfjährige akademische

1) Die Konstitution Gregors XVI. an die belgischen Bischöfe vom 8. April 1834 forderte für alle Seminare 2 Jahre Studium der Philosophie und 4 Jahre Theologie.

2) Acta S. S. a. a. O. 337.

Studienzeit strenge durchgeführt, und nur ganz ausnahmsweise auf wirklich schwerwiegende und nachgewiesene Gründe hin davon abgegangen werden dürfe, und auch dies nur mit ausdrücklicher römischer Dispensation[1]).

Mit Rücksicht auf die hervorragende Bedeutung und den vorbildlichen Wert der päpstlichen Anordnung für die ganze Kirche kann ich mich nicht enthalten, die neue Studienordnung im einzelnen mitzuteilen. Sie zeugt von hoher Einsicht in den Geist der modernen Kultur wegen der starken Betonung der positiven Disziplinen neben den spekulativen, namentlich des Bibelstudiums und der Kirchengeschichte, und ist auch sonst geeignet, den stillen Neid eines deutschen Professors zu erwecken. Nach ihr entfallen während 8 Semester auf Dogmatik nebst Fundamentaltheologie je 4 Stunden, auf Moral und Pastoral je 4, auf Kirchengeschichte je 3, auf Exegese je 2, auf Archäologie und Kunstgeschichte je 1, auf Homiletik je 1, auf Liturgik je 1; während 4 Semester auf Kirchenrecht je 4 Stunden, auf biblische Einleitung nebst Einführung in das Hebräische und biblische Griechisch je 4 Stunden; während 2 Semester auf Propädeutik der Kirchengeschichte je 3 Stunden. Das stellt gegenüber unserem Stundenplane eine namhafte Erhöhung dar, die in einzelnen Fächern bis zum doppelten geht, in der historischen Theologie diese Verdoppelung noch überschreitet. Und abgesehen von der Pflege solcher besondern, für die Gegenwart so notwendigen Zweige der Theologie, müssen wir, im kulturell so hochentwickelten Deutschland und unter Verhältnissen, die unvergleichlich grössere Anforderungen an das geistige Können des Priesters stellen als die bescheidenen Verhältnisse italienischer Landbistümer, hinter diesen in dem Ausmasse der allgemeinen theologischen Bildung weit zurückstehen.

Doch fassen wir nach dieser äussern Vergleichung,

---

1) La Civiltà cattolica. Quaderno 1369 (6 Luglio 1907) S. 49 f.

die übrigens das Vorhandensein einer allgemeinen Überzeugung feststellt und zeigt, wie die Kirche über die Frage denkt, die innere Begründung für die Notwendigkeit, die theologische Bildung durch Erweiterung der Studienzeit zu heben, ins Auge.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass alle andern Fakultäten, mit Ausnahme der juristischen, für die aber besondere Verhältnisse in Anschlag gebracht werden müssen, der katholischen Theologie um vieles vorausgeeilt sind. Sie steht dadurch in Gefahr, an der Universität in den Ruf der Rückständigkeit und Minderwertigkeit zu kommen, die Rolle des wissenschaftlichen Aschenbrödels zu übernehmen. Das müsste auf ihre Stellung im Gesamtkörper der Hochschule übel zurückwirken, was doch unmöglich im Interesse der Kirche und des katholischen Volkstums liegen kann. Die katholisch-theologische Fakultät ist der einzige Punkt, wo der Katholizismus offiziell in die höchste wissenschaftliche Organisation des Staates hineinreicht, und die Kirche als solche an dem Geistesleben der Nation teilnimmt. Eine Erschütterung an diesem Punkte könnte nur nachteilig für seine öffentliche Bedeutung werden und ihn hinter den Protestantismus zurückwerfen. Die katholische Theologie hat ohnehin genug zu ringen, um ihren von allen Seiten angefochtenen Rang in der Gesamtwissenschaft und ihre Position an den Hochschulen zu wahren. Auch das Ansehen der Geistlichkeit, die ihre Gleichberechtigung neben den übrigen gelehrten Ständen zu ihrem eigenen Besten wie zum Besten ihres Amtes behaupten muss, würde darunter zu leiden haben, die Wirksamkeit der Kirche im grossen würde dadurch beeinträchtigt werden. Die Folgen, die sich ergeben, sehen wir in den romanischen Ländern, wo Klerus und Kirche in steigendem Masse aus dem öffentlichen Leben ausgeschaltet werden und infolgedessen selbst auf ihrem innersten Gebiete, dem der eigentlichen *Cura animarum*, an Boden verlieren.

Aber abgesehen von dieser äussern Stellung, die weit mehr als einen blossen Ehrenpunkt bedeutet, verlangen die kirchlichen Verhältnisse der Gegenwart selbst gebieterisch eine stärkere Betonung der gelehrten Bildung. Der Seelsorger hat es nicht allein mit dem schlichten Volke zu tun, dem die alten Wahrheiten in alter Form genügen, sondern mit zahlreichen Menschen, die höhere Anstrengungen und eine bedeutendere wissenschaftliche Ausrüstung erfordern, weil in ihre Seelen und ihr Leben die moderne. auf dem Fortschritte der Wissenschaft beruhende Kultur ihren starken Schein geworfen und ihre Religiösität in Mitleidenschaft gezogen hat. Es ist eine Klasse, die sich wegen der immer weiter greifenden Popularisierung wissenschaftlicher Ergebnisse oder dessen, was sich dafür ausgibt, schon in die untern Schichten des Volkes hinabsenkt. Für diese muss die Predigt andere Töne anschlagen, muss auf Schwierigkeiten und Bedenken Rücksicht nehmen, welche die hergebrachte Theologie nicht kennt. Sie hat eine Psyche vor sich, deren Behandlung ein Vertrautsein mit vielen, das Gewissen in ihren Konsequenzen berührenden Problemen der heutigen, rasch wechselnden Forschung voraussetzt. Dasselbe gilt in noch höherem Grade für das grosse und wichtige Gebiet der privaten seelsorgerlichen Einwirkung, die ein noch viel feineres Eingehen auf Gedanken und Stimmungen verlangt, die von der Wissenschaft beeinflusst sind. Gleich Paulus, dem Lehrer von Athen und Rom, muss der Verkündiger des Offenbarungsglaubens den Hellenen ein Hellene werden.

Nichts ist in unserer Lage weniger angebracht, als das, was man in Frankreich das *système des médiocrités* genannt hat, wo wohlmeinende, aber kurzsichtige Leute meinten, der Seelsorgsklerus dürfe sich zum Besten der Disziplin nur eines bescheidenen Masses von wissenschaftlichen Kenntnissen erfreuen[1]). Hettinger hat dazu be-

1) S. die aus hoher Feder stammende Schrift „Quelques observations soumises à NN. SS. les Evêques concernant les études

merkt: „Wenn die Feinde der Kirche so sprechen würden, so wäre uns ihre Rede begreiflich; *avilir, puis détruire* war ja schon vor hundert Jahren ihr Wahlspruch. Aber es sind gute Katholiken, die so reden! Welche Verwirrung der Geister! Darauf gibt es nur eine Antwort, die des sel. Albertus Magnus: *Vellent*, sagt er von einigen seiner Zeit, *ut omnes in inscitia sordescant, ne soli sordescere videantur*, und Gregor von Nazianz vergleicht solche mit Einäugigen, die allen nur ein Auge wünschten, damit sie nicht allein als Einäugige umhergehen"[1]). Die Wirkung jenes Systems ist nicht ausgeblieben. Jetzt hat man erkannt, dass „in der Tat die Frage des Katholizismus in diesem Augenblicke zum grossen Teil eine intellektuelle Frage ist. Keine dauernde und fruchtbare religiöse Aktion ist heute möglich ohne die Wissenschaft. Alle Welt ist sich darin einig"[2]). Man braucht übrigens nicht über die Vogesen zu steigen, um die Lobredner der wissenschaftlichen „Bescheidenheit" zu hören. Vor fünfzig Jahren klagte der strengkirchliche Verfasser der *Gedanken über die Restauration der Kirche in Deutschland:* „Gibt es ja doch Leute genug . . . ., welche der Theologie keine höhere Seite abgewinnen, als dass sie zur Einschulung der Kleriker in den zum kirchlichen Broterwerb unbedingt nötigen Bedarf von Kenntnissen dient. Die Blüte dieser Zwerggeister ist hoffentlich vorüber"[3]). Fahren wir fort, es zu hoffen; aber noch Hettinger sah sich genötigt zu schreiben: „Die jungen Priester, die sich mit wissenschaftlichen Fragen beschäftigen, kennen häufig nicht einmal den Stand der Frage, durchschauen nicht die Tragweite

---

des séminaires en France. Par un Prélat Romain résidant à Paris. Paris 1873. Vgl. die Besprechung von Hettinger in der Literarischen Rundschau VII [1881], 1 ff.

1) Deutsche Universitäten und französische Seminare (Hist.-pol. Blätter Bd. 100 [1887]) S. 583.

2) Eduard le Roy im Demain I [1906], Nr. 49 S. 5.

3) a. a. O. S. 155.

der Behauptungen, ahnen gar nicht, worin die Hauptschwierigkeit liegt, und verschwenden auf diese Weise Zeit und Mühe, um Einwendungen zu widerlegen, die längst vergessen sind, und an die niemand mehr denkt; diese werden eben in den Schulen von ihnen fortgeschleppt, wie einst die Ritter noch mit Speer und Eisen erschienen, als das Pulver längst schon erfunden war“ [1]).

Der Würzburger Theologe scheint mit den letzten Worten auf die höhern Schulen seiner Zeit und die Tätigkeit der Religionslehrer anzuspielen. In der Tat bedürfen die zahlreichen Priester, die an solchen Anstalten, an Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, höhern Mädchen schulen, Lehrer- und Lehrerinnenseminaren usw. wirken, und die doch meistens nur den gewöhnlichen Bildungsgang des Geistlichen durchgemacht haben, eines vollen und gerüttelten Masses gelehrten Wissens, und zwar zeitgemässen Wissens. In ihre Hand sind die religiösen Geschicke der heranreifenden Generation Tausender von Katholiken gelegt, die mitten hineingestellt werden in die tosenden Wasser der modernen Zivilisation mit ihrer die christlichen Überzeugungen unterspülenden, auflösenden, zerstörenden Einwirkung. Wer in diese Dinge ein wenig hineingeblickt hat, weiss, wie unendlich viel auf den in der Schule genossenen Religionsunterricht ankommt. „Da ist es gleichfalls notwendig“, bemerkte jüngst Domkapitular Höhler, „dass die Religionslehrer über ein ausgebreitetes Mass von Kenntnissen verfügen, damit sie von seiten ihrer Schüler die Achtung finden, welche Gelehrsamkeit immer sich erwirbt, und ausserdem dieselben für den Glauben, die Kirche, das Priestertum zu begeistern vermögen. Wie viele talentvolle junge Leute kann ein tüchtiger, hochgebildeter Religionslehrer an einem Gymnasium dem Priestertum zuführen; welche Stellung erwirb er sich durch

1) Histor.-pol. Bl. a. a. O. S. 582.

solches Wissen im Kreise seiner weltlichen Kollegen, welchen Nutzen bringt er damit der Kirche!“ [1]).

In unsern Tagen ist aber der Geistliche nicht allein Lehrer und Seelsorger: er tritt über die Schwelle des Gotteshauses und der Schule hinaus in das Volk, er ist notgedrungen auch ein Mann des öffentlichen Lebens. Die Kämpfe des Tages ziehen ihn in ihre Wirbel, und diese Kämpfe sind im letzten Grunde geistige, die ausgefochten werden müssen mit Waffen, die die Wissenschaft geschmiedet hat. In Versammlungen, in Vereinen und sonstigen Organisationen, mögen sie charitative, soziale oder politische Zwecke verfolgen, muss er tätig sein und nicht selten eine leitende Stellung einnehmen. Da heisst es, mitzuarbeiten an der Lösung einer Fülle von Fragen der verwickeltsten Art, die durch die moderne Kulturbewegung an die Oberfläche geworfen werden, und die darum nicht bloss einen mehr als gewöhnlichen Einblick in rechtliche, volkswirtschaftliche und soziale Dinge voraussetzen, sondern auch und vor allem eine gründliche philosophische und theologische Bildung, die klar und doch nicht engherzig und veraltet die katholischen Grundsätze zur Geltung bringt. Dazu genügt die rasch angelernte Weisheit der Schulkompendien nicht, muss vielmehr aus dem tiefen Borne wahrhaft wissenschaftlicher Erkenntnis geschöpft werden. Sonst geschehen Missgriffe der schwersten und in ihren Wirkungen weittragendsten Art, deren Folgen dann der Kirche nicht minder als dem katholischen Volksteile und dem Wohle des Vaterlandes zur Last fallen. Der Einfluss des Klerus auf die Volksseele auch jenseits der Grenzen des rein Religiösen ist gross geworden, erfordert aber eben deswegen eine Sicherheit und einen Takt, den auf diesem Gebiete, wo der leitende Faden kirchlicher Bestimmungen fehlt, nur ein vertieftes und geläutertes Wissen bieten kann. „Ohne Zweifel“, schrieb

1) Roman eines Seminaristen. Bonn 1905 S. 126 f.

vor kurzem der Rektor der katholischen Universität Lille, Prälat Baunard, „bin auch ich der Meinung, dass die Geistlichkeit sich mehr und mehr wird auf dem laufenden halten müssen über die geistigen Bewegungen, wenn sie ihren Einfluss auf die zeitgenössische Gesellschaft behalten will“[1]. In demselben Sinne hatte sich schon vorher Prälat Baudrillart, Rektor der Pariser katholischen Universität geäussert; er erklärte: „Es ist eine grosse Täuschung, zu glauben, dass man die Leitung der Seelen in der Hand behalten könne, d. h. die Leitung des Herzens und des Willens, wenn man die über die Geister verloren hat. Und das ist begreiflich. Trotz des gegenteiligen Anscheines sind es doch die Ideen, die schliesslich die Welt bewegen, selbst wenn sie sich unter Stimmungen, Vorurteilen, Leidenschaften verbergen ..... Zum Überfluss genügt es, den Blick auf die Weltkarte zu richten, um sich zu vergewissern, dass überall, wo die Religion die Berührung mit dem lebendigen Denken und der geistigen Umwelt der Gesellschaft verloren hat, ihr Einfluss nur mehr in dem Masse vorhanden ist, selbst in der Volksklasse, als diese in Unwissenheit versunken ist“[2].

Nicht zum geringsten Teile gerade auch mit Rücksicht hierauf ist die gesellschaftliche Stellung des Geistlichen unserer Tage eine andere und heiklere geworden, als sie ehemals war. Er ist genötigt, in nähere persönliche Beziehungen zu den Gebildeten anderer Stände zu treten, deren akademische Vorbildung an Umfang und an allgemein wissenschaftlichen Gesichtspunkten oft eine weitere und vielseitigere ist, als die seinige bisher war. Einheit der Ziele und harmonisches Zusammenwirken sind bedingt durch die Achtung, die er vermöge seines Wissens in jenen Kreisen geniesst, und durch das Gefühl der Gleichberechtigung, das

1) In der Revue des Facultés catholiques de Lille (20 juillet 1906). Vgl. Demain I [1906] Nr. 40.

2) In einem Konferenzvortrag zu Genf vom 17. Dez. 1902. Vgl. Demain II [1907], 217.

er dort zu erwecken versteht. Es könnte in mehr als einer Beziehung verhängnisvoll für die Kirche werden, wenn ein geistiger Abstand sich bildete zwischen der Priesterschaft und dem gebildeten Laientum, oder wenn nur die Meinung eines solchen Abstandes entstände.

Von zwei entgegengesetzten Standpunkten aus ist in den denkwürdigen parlamentarischen Verhandlungen über die Revision der preussischen Maigesetze die Bedeutung anerkannt worden, welche die klerikale Vorbildung für das Wirken des heutigen Geistlichen im weitesten Umfange hat. Fürst Bismarck begründete seinen Entschluss, der Kirche die Bildung ihrer Priester zu überlassen, mit den Worten: „Wenn man, wie in diesem Kampfe, die Kirche als Gegner betrachtet, so stärkt man doch nur den Gegner, wenn man ihr einen gebildetern, besser erzogenen Priester liefert, als sie ihn würde liefern können.“ Und Fürstbischof Kopp entgegnete: „Glauben Sie nicht, dass die Kirche an sich gegen das Universitätsstudium ist. Die Kirche wünscht, schätzt und begünstigt dasselbe ..... Und was die wissenschaftlichen Leistungen angeht, so seien Sie fest überzeugt, dass jeder Bischof das Interesse hat, von einem wissenschaftlich gebildeten Klerus umgeben zu sein, das ist die Grundbedingung der Wirksamkeit namentlich in heutiger Zeit; die Bischöfe würden selbst ihren Klerus heruntersetzen, wenn sie nicht dafür sorgten, die wissenschaftliche Bildung desselben auf die Höhe der Zeit zu stellen“[1]. Ja, auf der Höhe unseres Zeitalters will das Jerusalem der Kirche erbaut werden, und auf derselben Höhe muss es gegen den Ansturm von draussen verteidigt werden. Was die Schrift von der Erbauung des alten Jerusalem sagt, ist auch heute wahr: *media pars iuvenum eorum faciebat opus, et media parata erat ad bellum*[2]). Beides ist in gleichem Masse

1) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses 1886, 13. und 14. Sitzung (12. und 13. April), Sp. 185 a, 210 b.

2) IV Esdr. 4, 16.

notwendig, und beides erfordert einen vollen Anteil an der hochentwickelten Wissenschaft des Zeitalters. Das hatte Leo XIII im Auge, als er den, im Munde jedes andern zu kühn klingenden, Gedanken aussprach, dass heute ein gelehrter Priester einem bloss frommen vorzuziehen sei[1]).

Indes würde man einen wesentlichen, um nicht zu sagen den allerwesentlichsten Teil an der Aufgabe der theologischen Vorbereitung verkennen, wollte man bloss das unmittelbare Wirken des spätern Geistlichen für die Zwecke der Kirche im Auge haben und daraus allein die Notwendigkeit einer Reform der Studiendauer herleiten. Mindestens ebenso wichtig ist für ihn selbst eine Vertiefung und stärkere innere Anspannung und die daraus entspringende Gestaltung und Pflege der geistigen Individualität, gleichsam die Herausarbeitung der theologischen Persönlichkeit. Was man den priesterlichen Charakter heisst, schliesst nicht nur die aszetische Reife in sich, sondern auch die wissenschaftliche. Es sei hierbei das Wort Reife betont; denn ebensowenig als die religiös-sittliche Durchbildung aus einer Summe von Grundsätzen und angenommenen Lebensregeln besteht, sondern in der geschlossenen Einheit

---

1) Hirtenbrief des Bischofs von Passau an seine Geistlichkeit vom 8. Nov. 1904: „Wir mögen dem Zeitalter zürnen, dass es so empfindlich und zugleich so kritisch und misstrauisch geworden ist, was nützt es? Es richtet sich nun einmal nicht nach uns, also haben wir uns nach ihm zu richten, d. h. wir müssen lernen, ihm gleichfalls zu imponieren durch unsere Bildung. Wir müssen an unserer Bildung unausgesetzt arbeiten. — —

Brüder, neue Zeit, neue Arbeit! Arbeitet an Eurer Bildung! Gott, die Kirche, ja selbst die Welt erwartet es. — —

Es sind Worte des hochseligen Papstes Leo XIII, die er gerade vor zehn Jahren in feierlicher Stunde an deutsche Theologen gerichtet hatte, und mit diesen Worten wollen wir schliessen, sie sagen alles „Scientia solida valde sacerdotibus nunc temporis est necessaria ad oppugnandos adversarios fidei, et non solum scientia theologica, sed et historica, physica. Ita necessaria, ut dicam nunc temporis praeferendum esse sacerdotem, qui pollet scientia, sacerdoti tantummodo devoto."

des Denkens, Wollens und Fühlens nach dieser Richtung liegt, ebensowenig besteht auch die theologisch-wissenschaftliche Männlichkeit aus einer Reihe positiver, für die geistlichen „Verrichtungen“ brauchbarer Kenntnisse. Beide Geistessphären ergänzen und durchdringen sich; Frömmigkeit und Tugend auf der einen Seite und abgeklärtes Wissen auf der andern müssen gemeinsam entstehen, sich wechselseitig tragen und heben, und gipfeln zusammen in dem krönenden Ideale des Priestertums. Verlaufen diese Entwickelungslinien nicht parallel oder, richtiger ausgedrückt, in innigster Verschlingung, so entsteht ein Missgebilde, das nach hüben oder drüben sich neigt wie ein verwachsener Baum, und das halb entweder verkümmert oder krankhaft entartet ist. Aszetische Charakterbildung im vollendeten Sinne des Wortes ist für den Theologen nicht möglich ohne eine ihr nach Umfang und Intensität entsprechende wissenschaftliche Charakterbildung. Das fliesst schon aus der substantiellen Einheit der Menschennatur. Einseitige Förderung der einen führt zu gewissen bedenklichen Praktiken; einseitige Förderung der andern führt zu grundstürzendem Naturalismus und Subjektivismus, zu hochfahrendem „Modernismus“ und leichtfertigem Reformertum. Der zuweilen in untern Regionen gehörte Ausspruch: „Wir brauchen nur fromme und unterwürfige Priester“, enthält einen Irrtum, der für den einzelnen wie für die Kirche gleich verderblich ist. Berghoch darüber steht das andere, die volle Wahrheit enthaltende Wort, das als letztes zusammenfassendes Kennzeichen des echten Priesters das *sentire cum ecclesia* nennt. Aber für dieses hat kein Geringerer als der hl. Ignatius von Loyola unter anderm auch als Quelle genannt: *doctrinam sacram plurimi facere, tum eam, quae positiva dici solet tum quae scholastica*[1]).

---

1) Regulae aliquot servandae, ut cum orthodoxa ecclesia vere sentiamus (im Anhang zu den Exercitia spiritualia. Ed. Ratisb. 1855 p. 426) nr. XI.

Entspricht den geschilderten Anforderungen nun der gegenwärtige Zustand des philosophisch-theologischen Studiums? Genügt dieses, um nach allen Seiten mit dem modernen Geiste Fühlung zu gewinnen, seine Irrtümer sowohl wie seine Wahrheitsmomente zu erkennen; genügt es, um gegenüber jenen scharf die Grenzen zu ziehen und diese harmonisch dem Gedankensystem der Kirche anzugliedern; genügt es vor allem, um eine in sich vollendete Einheit des Wissens zu erringen, eines Wissens, dessen man innerlich Herr geworden ist, um eine festgegründete theologische Überzeugung zu schaffen? Reicht dazu die kärglich bemessene Zeit von drei Jahren hin? Das ist die Frage. Zu ihrer Beantwortung ist verschiedenes zu beachten.

Die Wissensmenge der Theologie ist, wie noch des nähern zu zeigen sein wird, ausserordentlich gewachsen, in sich gewachsen durch die Ergebnisse der denkenden Arbeit, die neue Probleme aufwarf und alte weiter ausbaute, nicht minder gewachsen durch den Hinzutritt der reichen Früchte aus einem Kreise von andern Wissenschaften, in deren gemeinschaftlichem Zentrum die unsere steht. Was die Naturwissenschaften, die Geschichte, klassische Altertumswissenschaft und orientalische Philologie, Sozialwissenschaft und vergleichende Religionsforschung erarbeitet haben, ist in manchen Resultaten wertvoll für die Theologie und klopft, es mag willkommen sein oder nicht, an unsere Türen. Der Exeget kann nicht die Errungenschaften der Assyriologie, Ägyptologie, der Geschichte des Orientes und der so keck sich regenden Religionsvergleichung ausser acht lassen. Der Kirchenhistoriker darf weder die politische und Kulturgeschichte, noch die Wirtschafts- und Rechtsgeschichte, die alle in raschem Fortschritte begriffen sind, übersehen. Und von beiden Seiten, vermittelt durch die biblische und historische Theologie, strömen der systematischen schwellende Wasser in die überlieferten Kanäle. Von der Apologetik

braucht man nicht eigens zu sagen, welche Fülle fremder Gedanken und modern-wissenschaftlicher Schwierigkeiten ihr in das Gehege bricht. So hat sich über den alten theologischen Stoff, der mit wenigen Ausnahmen nicht beiseite geworfen werden darf, wie es die wesenhaft konservative Natur der Kirche und ihrer Wissenschaft mit sich bringt, breit und hoch eine neue Schicht gelagert. Wenn früher das Triennium allenfalls genügend war, wie kann es dies noch heute sein? Man vergleiche einmal, bloss nach dem äussern Umfange betrachtet, moderne Lehr- und Handbücher mit denen, die vor fünfzig und mehr Jahren im Schwange waren. Und doch soll alles in den wenigen Semestern bewältigt werden. Dabei kann nur eine *rudis indigestaque moles* in den Köpfen entstehen, die niemand befriedigt, den Lehrenden und den Lernenden nicht. Das *multa* droht das didaktisch und pädagogisch so wichtige *multum* zu verschlingen. Zu einer inneren Verarbeitung und einheitlichen Gestaltung kommt es nicht. Der hl. Thomas von Aquin, der mit Recht als unvergängliches Vorbild Gefeierte, hat sein bändereiches Lehrbuch für die „Anfänger" geschrieben und als sein Ziel hingestellt, *ea quae ad sacram doctrinam pertinent, breviter ac dilucide prosequi*[1]. An positivem Wissensstoffe enthält es sicherlich nicht mehr als die heutigen Bücher, aber die allseitige und gründliche Durchdringung, darin liegt das Meisterhafte und von ihm als Hauptsache Betonte.

Diese Durchdringung und volle subjektive Assimilation ist in der Gegenwart mehr als je Bedürfnis, eben wegen der Geistesverfassung des modernen Menschen, der auch die Studierenden nicht entzogen sind. In dem überquellenden Bewusstsein von dem Rechte und dem Werte der Individualität streben sie, wenigstens die Nachdenklichen, während der akademischen Jahre machtvoll

1) Suma theologica, Prologus.

nach der Ausbildung der Eigenpersönlichkeit, nach einer „Weltanschauung“, und zwar nach einer solchen, die nicht von aussen herangebracht und auktoritativ auferlegt worden ist, sondern die in heissem Bemühen errungen, die „erlebt“ wurde. Da ist nicht ein leeres Schlagwort, dahinter steckt vielmehr eine ganze Psychologie. Ein starker Hauch dieses Geistes geht auch über den jungen Theologen dahin, schon vom Gymnasium her, dann aus der heutigen Literatur. Das ist eine Tatsache, mit der nolens volens zu rechnen ist, und sie ist nicht in jeder Hinsicht zu beklagen.

Eine kraft- und charaktervolle, auf dem Boden einer festen Überzeugung ruhende Persönlichkeit gibt dem Wirken zeitlebens einen Schwung, in dem zum guten Teile das Geheimnis der Ausdauer und des Erfolges liegt. Von ihr strömt es wie elektrische Kraft in die Worte und Taten des Mannes. Sie macht den Geistlichen sozusagen konkurrenzfähiger im geistig-sozialen Wettbewerb des Lebens und lehrt ihn namentlich, manche Charaktere, die seiner priesterlichen Sorge bedürfen, erst vollständig verstehen und mit Takt behandeln. *Ayez une opinion*, pflegte Lacordaire seinen Schülern zuzurufen. Nun, die „Meinung“, die Weltanschauung des künftigen Priesters kann und darf nur eine theologische sein, wie sie sich auf dem ewigen Grunde der Kirche auferbaut. Um sie zu erwerben und zur eigenen unerschütterlichen und klar erkannten Überzeugung zu verdichten, dazu genügt nicht ein Chaos von Kenntnissen, sondern bedarf es im Verein mit der intensiven Pflege des religiösen Sinnes der architektonischen Arbeit des wissenschaftlichen Strebens. Eine allmählige Konzentrierung und Festlegung der durch die Theologie dargebotenen kirchlichen Gedankenwelt auf die festen subjektiven Punkte ist nötig, die sich aus der Eigenart und dem seelischen Entwickelungsgange eines jeden ergeben. Nicht Wissen, sondern Bildung muss in diesem Betracht die Losung sein. Eine solche Durch-

arbeitung der Theologie, über der mit langsamem Flügelschlage der *Creator Spiritus* schwebt, ist aber ein Ding der Unmöglichkeit in der Hetzjagd der sechs Semester mit ihren Vorlesungen, Übungen, Repetitionen, schriftlichen Ferienarbeiten und anderthalb Dutzend von Prüfungen. Es ist eine Tatsache, die sich durch viele vertrauliche Äusserungen belegen liesse, dass nicht wenige — und es sind die Bessern — die Hochschule verlassen, mit dem wehmütigen Gefühl, nur ein Stückwerk erreicht zu haben, bloss Fragmente in der Hand zu halten, die sich nicht zum Ganzen fügen, erst am Anfange dessen zu stehen, was theologische Bildung heisst, und dazu noch mit dem quälenden Ausblicke, dass ihnen das bald winkende Amt nicht die Musse gewährt, zu vollenden, was erst begonnen war.

Im Vorbeigehen sei wenigstens von ferne noch darauf hingedeutet, dass wohl auch ein Beruf an jener Klippe geradezu scheitert. Es gibt Naturen, denen es nicht gelingt, in solcher Geistesverfassung den Weg zum Heiligtum festzuhalten, ohne dass sie gerade am Glauben Schaden gelitten hätten, und die es deswegen vorziehen, eine Lebensbahn einzuschlagen, die weniger an die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Lebensanschauung gekettet ist als die geistliche. Auch an den Zusammenhang muss erinnert werden, in dem während jener Jahre des Heranreifens intellektuelles und ethisches Leben stehen. Ich tue es mit den Worten Hettingers. „Die sittlichen Gefahren, die gerade den Begabteren drohen, wenn der Geist nicht starke Impulse empfängt und von geistigen Gedanken getragen wird, ... sollten doch jedem bekannt sein und ihn abhalten, immer wieder vorzubringen, dass das Studium ehrgeizig, eitel, unfromm mache“[1]). Nicht diejenigen Zeiten der Kirchengeschichte zeigen einen sittlichen Tiefstand beim Klerus, in denen das theologische Studium blühte.

---

1) Liter. Rundschau a. a. O. Sp. 4.

Werfen wir noch, um die Beweisführung abzurunden, einen kurzen Blick auf die gegenwärtige Lage einzelner Fächer des Studiums im Vergleich zu ehemals. Sie alle verlangen mehr Arbeit als früher schon aus dem allgemeinen Grunde, weil nicht bloss die konkreten Ergebnisse der aussertheologischen Wissenschaft zu berücksichtigen sind, sondern auch die neuen Methoden und die durch sie geschaffene Erweiterung des wissenschaftlichen Gesichtsfeldes. Sonst ist „die Gefahr gross und wirklich, die das kirchliche Wissen läuft, sich von der allgemeinen Bildung des Zeitalters zu isolieren. Sie würde noch grösser sein, wenn man dieses Wissen auf einem elementaren Niveau festhalten wollte, während auf allen Seiten der (akademische) Unterricht im Aufsteigen begriffen ist, und alle Wissenschaften in ihren Methoden sich vervollkommnen und sich durch neue Fortschritte bereichern." So äusserte sich vor wenigen Jahren Batiffol, der Rektor der katholischen Universität Toulouse[1]). Mit ihm stimmt der italienische Seminarregens Bruschelli überein, der die Rückständigkeit der wissenschaftlichen Formen beklagt und zum Verzicht auf „alte und rostige Waffen" mahnt[2]). Von der hohen Warte ihres Pontifikats aus haben dann auch Leo XIII[3]) und Pius X[4]) energisch die Aufmerksamkeit auf diesen Punkt gelenkt.

1) Questions d'enseignement supérieure ecclésiastique. S. 12 f.

2) Vgl. La Civiltà catt. Quad. 1323 [1905] p. 267.

3) Enzyklika an die Bischöfe Italiens vom 8. Dezemb. 1902: „Ci è sembrato conveniente di promuovere nel clero una più solida e squisita coltura e di aprire un campo più largo al suo ministero. — Rispetto agli studi, poichè il clero non dev' essere estraneo agli avanziamenti d'ogni buona disciplina, si accetti pure quando di veramente buono ed utile si rinosca negli innovati metodi: ogni tempo suol contribuire al progresso del sapere umano." (Acta S. Sedis XXXV, 259 f.)

4) Schreiben an den Bischof von St. Gallen: „A notre époque, la culture de toutes les sciences a progressé et leur influence s'est étendue; aussi n'est il personne qui, sachant juger des circonstances, ne comprenne la nécessité de développer de jour en jour

Mehr als anderes tut uns eine umfassende und gründliche philosophische Schulung not. Wurde sie früher vorzüglich zu dem Zwecke betrieben, die geistige Gymnastik und die spekulative Vorbereitung für die Dogmatik zu bieten, so muss sie jetzt noch weitere Ziele verfolgen. Eine Einführung in die grossen Probleme der Ethik und des Naturrechtes ist notwendig geworden um der grundlegenden Bedeutung willen, die sie für die bewegenden Fragen des öffentlichen Lebens, und nicht zuletzt für die von so schwerwiegenden Prinzipien durchsetzten sozialpolitischen Kämpfe hat. Aber auch gegenüber den Höhen des modernen Geisteslebens, von denen wie durch hundert Rinnsale der Wissenschaft, Literatur und Kunst neue Ideen auf die gebildete Gesellschaft und tiefer abwärts herniedergehen, ist mit Verständnis und Kritik Stellung zu nehmen. Dazu ist Geschichte der Philosophie erforderlich, und dazu reicht die blosse Repristination der Scholastik nicht aus, die in einer weit zurückliegenden Welt des Geistes entstand, selbst freilich zu ihrer Zeit die Ehre darein setzte, hochaktuell zu sein. Ein modern denkender Philosoph, der als Katholik sich ein warmes Herz für die Kirche und ihre Wahrheit bewahrt hat, schrieb die beherzigenswerte Mahnung: „Ich möchte wahrhaftig nicht, dass man auf den Unterricht in der scholastischen Philosophie verzichte ..... (Aber) ich wünschte, dass auch die moderne Philosophie und die moderne Kritik in ihren möglichen Beziehungen zum Glauben vorgetragen würden. Wenn man nicht verkehrt hat in den Kreisen des hochgebildeten Unglaubens, hat man keine Vorstellung von dem Erfolge und dem Einflusse, den man haben würde, wenn man sich daran gäbe, die grossen Probleme der traditionellen Theologie in moderner Sprache und nach moderner Methode zu besprechen“ [1]). Die heutige Geistes-

davantage l'éducation des jeunes gens et de la pourvoir de nouveaux appuis.“ (Demain I [1906] nr. 29 p. 9.)

1) Eduard le Roy im Demain I [1906] nr. 49 p. 6.

richtung wendet sich immer stärker von den Übertreibungen der Empirie ab und der Philosophie zu, und die akademische Jugend bevölkert wieder die noch vor einigen Jahrzehnten fast verödeten philosophischen Hörsäle. Die Philosophie ist von neuem zu einer Macht der Zeit geworden und wird es noch mehr werden. Daher erlaubt in richtiger Erkenntnis die römische Kurie den Bischöfen nur ungern die Einengung der Philosophie auf ein Jahr und mahnt stets, ein zweites Jahr dafür beizufügen[1].

In die Dogmatik, als die theologische Zentralwissenschaft, münden ausser von dieser Seite ferner auch die starken Ströme von der Naturwissenschaft und der Geschichte her. Die Gottes- und Schöpfungslehre muss sich mit den letzten Folgerungen einer fortgeschrittenen Naturerkenntnis auseinandersetzen, auf allen Punkten den reichen Ertrag der biblischen, historischen und patristischen Studien aufnehmen, muss Dogmengeschichte und Religionsforschung verwerten und wieder bekämpfen — lauter Dinge, von denen die Generation, die vor uns lehrte, nichts wusste. Die Symbolik oder vergleichende Konfessionskunde darf schon wegen der eifrigen Pflege, die diese in der protestantischen Theologie findet, nicht ganz vernachlässigt werden.

Die Moraltheologie kann den einseitigen Zuschnitt auf die Verwaltung des Busssakramentes nicht mehr bewahren. Fragen auf Fragen, die das Leben unseres Jahrhunderts, die rechtliche und wirtschaftliche Entwickelung, die hochgehenden Wogen der sozialen Bewegungen an die Ufer werfen, drängen sich heran. Der anders und nervöser gestimmten Seele des Gebildeten von heute entstehen aus der neuern Geisteskultur Bedürfnisse, die sich mit den alten Formeln nicht befriedigen lassen. Die

---

1) Lucidi, De visitatione sacrorum liminum. Romae 1883. II, 362. Vgl. Siebengartner, Schriften und Einrichtungen zur Bildung der Geistlichen. Freiburg 1902. S. 97.

Beschränkung auf Pflichten- und Sündenlehre, die Trennung der Moral von den Grundlagen der Aszetik kann im wissenschaftlichen wie im praktischen Interesse nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Wie sehr in der gesamten Bibelwissenschaft die kritischen Untersuchungen und die Anstrengungen, die Offenbarungsgeschichte über den Haufen zu stürzen, anschwillen — Gewässer, die durch populäre Literatur und Vorträge selbst in das Volk hinabsickern —, braucht nicht erst auseinander gesetzt zu werden. Die jüngsten Verhandlungen und kirchlichen Entscheidungen haben es vor aller Augen gestellt. Ähnliches ist zu sagen von der Urgeschichte des Christentums, für die soeben an der theologischen Fakultät von Paris ein eigener Lehrstuhl errichtet worden ist. Dabei werden diese Disziplinen in gesteigertem Grade dem praktischen Bedürfnisse des Seelsorgers für Schule und Kanzel zu dienen haben.

Für die Kirchengeschichte ist die Behandlung insofern zeitraubender geworden, als nach heutiger und unzweifelhaft richtiger Auffassung der wesentliche Inhalt der Patrologie, Dogmengeschichte, Archäologie und theologischen Literaturgeschichte in die Gesamtdarstellung zu verweben ist, der Inhalt von Disziplinen, die einst gar nicht oder gesondert gelehrt wurden. Der innere Zusammenhang der Gegenstände und die analoge Bedeutung, die in der weltlichen Geschichtschreibung die Kulturgeschichte gewonnen hat, verlangen diese sehr erhebliche Erweiterung. Dazu kommt, dass die Rolle, welche die Geschichte in der Tagespolemik spielt, eine eingehendere Darlegung und allseitigere Beleuchtung mancher Ereignisse notwendig macht, die an sich nur einen geringen historischen Wert haben und deswegen an sich bloss kurz berührt werden könnten. Dass die Kirchengeschichte durch die fast unheimlich gewordene Regsamkeit in der Quellenpublikation und Forschung ein Zuwachsen neuen Stoffes zu verzeichnen hat, der den einzelnen Historiker zu er-

sticken droht, drückt zwar zunächst den Lehrer, zieht aber auch den Studenten in Mitleidenschaft.

Die Pastoraltheologie wird sich auf die Dauer der Pflicht nicht entschlagen dürfen, in weitem Umfange Materialien aus der Didaktik, Pädagogik und Schulkunde in sich aufzunehmen. Hier entfaltet die Gegenwart eine ungemein eifrige Tätigkeit, durch die der Unterrichtsbetrieb hoch über den Stand von ehemals emporgehoben worden ist. Soll der Geistliche nicht in dieser Hinsicht hinter dem Volksschullehrer empfindlich zurückstehen, so wird er sich mit den genannten Lehren vertraut machen müssen. Und abgesehen hiervon, ist es Pflicht der Kirche, für den Religionsunterricht alle wissenschaftlichen Fortschritte der Erziehungskunde auszunützen, und Pflicht der Theologie, dazu die Hilfsmittel zu bieten.

Man sieht, wie allen Fächern des theologischen Studiums — von der Apologetik schweigen wir, von der jeder weiss, dass sie immer in den wirbelnden Strom beinahe der ganzen zeitgenössischen Wissenschaft hineingeworfen ist —, wie allen Fächern das Kleid der alten Studienordnung zu eng geworden ist und ihre Weiterbewegung hemmt. Dazu kommt, dass auf die Einbeziehung weiterer Disziplinen in den Unterrichtsplan der Fakultäten gedrungen wird, und zwar durch die kirchlichen Auktoritäten selbst. Es ist bereits oben (S. 54) die den italienischen Seminaren auferlegte neue Ordnung erwähnt worden, die besondere Vorlesungen über Archäologie und Kunstgeschichte sowie über historische Propädeutik vorsieht. Die Generalversammlung des österreichischen Episkopates vom 13. November 1901[1]) führt unter ihren Forderungen ebenfalls kirchliche Kunstgeschichte und Archäologie auf und fügt weiter hinzu „christliche Gesellschaftslehre“ und „vergleichende Religionswissenschaft“ und verlangt für

---

1) Haring, Zur Reform der theologischen Studien in Österreich. (Archiv f. kath. Kirchenr. 1906, S. 253—258.)

diese Zweige die Errichtung eigener Lehrkanzeln. Was die Gesellschaftslehre angeht, so ist Rom mit gutem Beispiele vorausgegangen: die theologischen Fakultäten des Collegium Leoninum und der Gregoriana sind vor kurzem mit Professuren derselben ausgestattet worden. Ebenso hat der Bischof von Madrid in seinem Seminar ziemlich umfassende Vorlesungen über Sozialwissenschaft eingeführt und dafür die Gründe in einem Hirtenbriefe dargelegt, was nach der Meldung französischer Blätter im Vatikan einen ausgezeichneten Eindruck gemacht hat.

So kann es denn nicht wundernehmen, dass die Stimmen, die eine Verlängerung der akademischen Studien als unumgänglich bezeichnen und sie mit den allgemeinen Zeitverhältnissen begründen, zahlreicher und lauter geworden sind. Es sind Stimmen von Gelehrten, Konzilien, Kirchenfürsten bis hinauf zum Stuhle des obersten Hirten. Wir haben ihrer schon manche gehört und lassen noch einige folgen. Als Leo XIII. die päpstliche Lehranstalt in Anagni ins Leben rief, die durch Ausdehnung und Vertiefung der Theologie sich über den gewöhnlichen Stand der bischöflichen Seminare erheben sollte, legte er den Bischöfen Campaniens dafür die Gründe dar mit den schönen Worten, die augenscheinlich seiner eigenen Feder entstammen: *Quapropter qui in spem sacerdotii adolescunt . . . . iidem ad ornamenta animi adiungant ea necesse est, quae pertinent ad ingenium sc. varietatem et copiam doctrinarum. Idque, si unquam alias, maxime quidem expedit atque opportunum est aetate nostra; propterea quod in tam celeri ingeniorum cursu, in tanta discendi sciendique cupiditate, contendentibus hominibus ad limatius quotidie genus urbanitatis, profecto dignitas ipsa sacerdotii postulat, ut quotquot in sacris muneribus versantur, sint et habeantur eruditione, auctoritate, existimatione haud sane inferiores quam ceteri*[1]. Dass der Papst damit nicht etwa einen

---

1) Acta S. Sedis XXX, 354.

nur für einen Teil des Klerus geltende Ausnahme schaffen wollte, bezeugt er selbst durch seine einige Jahre später an sämtliche Bischöfe Italiens gerichtete Enzyklika vom 8. Dezember 1902, indem er schreibt: *Certamente nella formazione del clero e nel ministero sacerdotale ragion vuole, che si abbia riguardo alle varie condizioni dei tempi. Quindi è ben lungi da Noi di rigettare quei mutamenti, che rendano l'opera del clero sempre più efficace nella società in mezzo a cui vive*[1]. Wie ein Echo klingt dies wieder in der von hohem Ernste erfüllten Reformschrift des Kardinals Capecelatro, Erzbischofs von Capua. Der gelehrte, aus dem Oratorianerorden hervorgegangene Prälat, führt aus, wie eine Erweiterung der Studiendauer über die Grenze, die eine frühere, von der heutigen so verschiedene Zeit gesetzt, unbedingt geboten sei[2]. Näherhin in Absicht des weitern Ausbaues der theologischen Fakultäten spricht denselben Gedanken Batiffol, der bereits genannte Rektor der Toulouser Universität, aus: *Maintenir les Facultés de théologie, les rajeunir, les renforcer, y adjoindre des cours nouveaux . . . . ., c'est une resolution qui s'impose et dont l'exécution est relativement facile*[3]. Als Mindestmass setzten vier Jahre theologischen Studiums, nicht eingerechnet die philosophische Vorbereitungszeit, die Provinzialkonzilien[4] von Wien und Prag fest, und der zeitgenössische Verfasser der „Gedanken über eine Restauration der Kirche in Deutschland“[5] kam zu derselben Forderung: vier Jahre Theologie und zwei Jahre Philosophie, wozu er bemerkt, dass man schon „an manchen Orten zu dieser Einsicht gekommen sei“. Das war vor einem

1) Ebenda XXXV, 259.

2) Le vie nuove del clero negli studii e nel culto divino. Milano 1905. Vgl. La Civiltà catt. Quad. 1323 p. 269.

3) Demain I [1906] nr. 37 p. 8.

4) Wien 1858, Tit. VI c. 2; Prag Tit. 1 c. 9 (Collectio Lac. V, 202, 431).

5) a. a. S. 112, 121.

halben Jahrhundert. In neuerer Zeit erklärte übereinstimmend der jetzige Domdekan Kihn von Würzburg: Die Zeit von drei Jahren ist „in Anbetracht des weiten Wissensgebietes und der hohen Anforderungen, die in unsern Tagen an die geistige und sittliche Kraft sowie an die praktische Schulung des Klerus gestellt werden, zu beschränkt und sollte trotz des vielbeklagten Mangels an Theologiestudierenden auf vier Jahre erweitert werden. An manchen Lehranstalten wird diesem Bedürfnis bereits dadurch Rechnung getragen, dass bei einem zweijährigen philosophischen Kursus im zweiten Jahre mit den philosophischen auch theologische Vorlesungen verbunden werden“[1]). Kihn will also mit Einschluss der philosophischen Studien eine Dauer von wenigstens fünf Jahren. Darin stimmt ihm der Mainzer Domdekan Selbst „vollkommen“ bei und fügt erläuternd hinzu[2]): „Man kann sich die Sache auch so denken — und dies war eine Lieblingsidee des sel. Moufang —, dass die philosophischen und theologischen Studien auf volle vier Jahre ausgedehnt, und dazu ein fünftes Jahr den praktischen Fächern und Übungen gewidmet werde. Jedenfalls kann dieser Frage auf die Dauer nicht aus dem Wege gegangen werden.“ Mit besonderer Rücksicht auf das Rundschreiben Papst Leos XIII über die Hebung der biblischen Studien bemerkt er:. Soll damit „Ernst gemacht werden, so ist klar, dass eine Erweiterung der theologischen Studien angestrebt werden muss“. Auch Domkapitular Höhler in Limburg ist der Überzeugung, „dass die Zeit von drei Jahren für das philosophische und theoretisch-theologische Studium zu kurz bemessen ist; es sollten zum mindesten vier Jahre, besser aber noch fünf sein“[3]). Wie Moufang, der ausgezeichnete Regens und Professor am Mainzer Seminar, dachte, so gibt es auch wohl gegen-

1) Encyklopädie und Methodologie der Theologie. Freiburg 1892, S. 100.

2) Der Katholik, 3. Folge, Bd. 9 [1894] S. 308.

3) A. a. O. S. 121.

wärtig in Deutschland keinen Lehrer der Theologie, der nicht von der Richtigkeit und Notwendigkeit der Forderung durchdrungen wäre.

Der Hinzufügung eines weitern Jahres, der hier das Wort gerèdet wird, pflegt man den herrschenden Priestermangel als Hindernis entgegenzuhalten. Den Einwurf bekommen wir in dieser allgemein lautenden Form zu hören, wobei nicht unterschieden wird, ob man fürchtet, durch eine Erschwerung der Vorbereitung den Zugang zum geistlichen Stande zu vermindern, oder ob man im Auge hat, dass durch die Verlängerung der Studienzeit alle um ein Jahr später zur amtlichen Verwendung stehen. Nehmen auch wir für jetzt die Behauptung in ihrer Allgemeinheit und lassen wir dabei auch die Frage beiseite, ob und in welchem Sinne bei uns ein Priestermangel wirklich besteht. Hierüber wird später noch besonders zu sprechen sein. Beleuchten wir vorläufig den Einwand bloss mit einigen Aussprüchen kirchlicher Auktoritäten. Das Prager Provinzialkonzil von 1860 verordnet: „*Cum melius profecto sit, prout sapientissime monuit Benedictus Papa XIV, pauciores habere ministros, sed probos ac idoneos, quam plures, qui in aedificationem ecclesiae nequaquam sint valituri: statuit haec synodus, ut postposito respectu ad deficientem cleri copiam maioribus seminariis nullo modo iuvenes aggregentur, qui ob exiguum in studio gymnasiali progressum ab ipsis etiam condiscipulis minus idonei et tardioris ingenii dignoscuntur*[1]). Also, obwohl es damals in Böhmen einen wirklichen Priestermangel gab, wie das Konzil selbst in demselben Kapitel ausdrücklich hervorhebt und beklagt, will es doch diesem so wenig Einfluss auf die Ermässigung der geistigen Anforderungen an den künftigen Klerus gestatten, dass die auf dem Gymnasium als schwach Erwiesenen zu den theologischen Studien nicht einmal zugelassen werden sollen. Dabei beruft sich

1) Tit. I c. 9 n. 2 (Coll. Lac. V, 430).

die Synode auf die Enzyklika Benedikts XIV *Ubi primum* vom 3. Dezember 1740. Man braucht den Namen dieses grössten Kanonisten und Gesetzgebers unter den Päpsten der fünf letzten Jahrhunderte nur zu nennen, um zu wissen, welches Gewicht ihm innewohnt. Als Erzbischof von Bologna hatte er sich in einer oberhirtlichen Verordnung über die Verschärfung der Studien und Prüfungen noch bestimmter in jener Hinsicht ausgesprochen mit den Worten: *Neque sane animo commovebimur, si perpauci ad sacras ordinationes in posterum confluant et pauci etiam in civitate clerici numerentur*[1]). Er konnte hierbei an den gleichen Grundsatz des grössten mittelalterlichen Papstes und eines allgemeinen Konzils aus der Glanzzeit des kirchlichen Lebens erinnern. Innocenz III. und das vierte Laterankonzil bestimmen nämlich: *Cum sit ars artium regimen animarum, districte praecipimus, ut episcopi promovendos in sacerdotes diligenter instruant et informent . . . . ., quoniam si ignaros et rudes de cetero ordinare praesumpserint . . . . . et ordinatores et ordinatos gravi decrevimus subiacere ultioni. Satius est enim maxime in ordinatione sacerdotum paucos bonos quam multos malos habere ministros, quia si caecus caecum duxerit, ambo in foveam dilabuntur*[2]). Die Bemerkung von der Seelenleitung als der Kunst aller Künste und von dem führenden Blinden könnte nach dem, was wir oben (S. 56ff.) ausgeführt haben, wie prophetisch auf unsere Zeit gemünzt erscheinen. Dass man auch jetzt noch am Sitze der obersten Kirchenregierung nicht anders denkt, dafür sei ein Zeugnis der *Civiltà cattolica*[3]), des offiziösen römischen Organs, aus der jüngsten Zeit angeführt: „Wir glauben nicht, dass es lobenswert sein würde, auf irgendwelchen Grund hin, sei es sogar um

1) Institutiones ecclesiasticae II n. 1 (Opera omnia, Prati 1844, X, 3).

2) Cap. XXVII (Harduin VII, 42).

3) Quad. 1249 [1902] p. 54. Vergl. unten S. 95.

eine Pfarrei mit einem Geistlichen zu besetzen, das gewöhnliche Quadriennium(!) der Studien abzukürzen.“

Ich denke, es kann nicht zweifelhaft sein, was die Kirche in dieser Sache will, und was ihrem Geiste entspricht.

Zum Schlusse unserer Betrachtung, deren Ausführlichkeit durch ihre grundlegende Bedeutung gerechtfertigt sein dürfte, muss noch ein Punkt berührt werden, der zugleich zum Folgenden hinüberleitet. Es könnte der Einwurf gemacht werden, eine für alle gleichmässig vorgeschriebene und zwangsweise durchgeführte Ausdehnung der akademischen Studienzeit sei weder nötig noch empfehlenswert, statt der amtlichen Regelung möge man der natürlichen Entwickelung freien Lauf lassen, die schon von selbst dazu führen werde, dass den zunehmenden Bedürfnissen der Wissenschaft und des Lebens sich die Prüfungen mit ihren Anforderungen anpassen, und dass diese wiederum bei den Kandidaten selbst eine Erweiterung und Vertiefung der Vorbereitung nach sich ziehen würden. So ist ja auch der Gang in andern Fakultäten gewesen, und er bietet den Vorteil, dass dem hervorragend Tüchtigen und Fleissigen die Bahn nicht versperrt ist, auch in kürzerer Zeit zum Ziele zu gelangen. An sich würde dieser Ausweg gewiss besser und würdiger sein, und er würde sich auch durchführen lassen, wenn, — ja wenn die Prüfungen ihrem Zwecke entsprächen und sich nach dem objektiv Notwendigen richteten statt nach dem subjektiv Möglichen. Doch von ihnen später. Jener Weg hat aber noch etwas anderes zur Voraussetzung, von dem viele mit Verwunderung lesen werden, dass es nicht nur nicht selbstverständlich, sondern unmöglich ist, nämlich die Voraussetzung, dass dem einzelnen eine freiwillige Verlängerung des Trienniums erlaubt wird. *Hic haeret aqua*, und davon muss eigens gehandelt werden.

III. Freiheit in der Studiendauer.

Von jeher kam es vor, dass der eine oder andere sich nicht entschliessen konnte, nach Ableistung der vorgeschriebenen Semester die Universität zu verlassen und in das Priesterseminar einzutreten. Die Beweggründe dazu waren verschieden: der Wunsch, das Examen, von dem immerhin die Gestaltung der Zukunft zum Teil abhängt, mit Ehren zu bestehen; die Neigung für Spezialstudien, die eine längere Zeit erfordern; die Absicht, sich auf eine spätere Promotion vorzubereiten; der Umstand, dass das zum Empfang der Weihen nötige Alter noch nicht erreicht war; die Überzeugung, zu der innern beruflichen und wissenschaftlichen Reife noch nicht durchgedrungen zu sein. Man wird gestehen müssen, dass es durchaus ehrenhafte Motive sind, die es verdienen, anerkannt, ja gefördert zu werden. Namentlich möchte ich hervorheben, dass die Kirche gerade in der neuesten Gegenwart alle Veranlassung hat, nicht störend einzugreifen, besonders in dem zuletzt berührten Falle. In der geistigen Welt, in die der junge Mann eintritt, stossen Strömungen und Gegenströmungen so hart aufeinander und nehmen ihn so gewaltsam auf ihre aufgeregten Wogen, dass er Zeit braucht, um festen Kurs zu nehmen. Die Befürchtung des Weltapostels trifft auch für unsere Zeit zu: *Erit enim tempus, cum sanam doctrinam non sustinebunt, sed ad sua desideria coacervabunt sibi magistros prurientes auribus* (2 Tim. 4, 3). Da ist es von äusserster Wichtigkeit, dass der jugendliche Geist ausreichende Gelegenheit zur Selbstprüfung und zum Ringen nach Klarheit hat, ehe es zu

spät ist. Gott sei Dank, wenn er den Ernst besitzt, diese Fragen mit allem Nachdruck an sich zu richten — ein Ernst, der auch auf seine ganze sittliche Entwickelung nur günstig einwirken kann. Wo herrscht unter dem jüngern Geschlechte des Klerus mehr innere Zerfahrenheit, mehr Radikalismus des Denkens und Handelns, als in Frankreich und Italien, wo bis vor kurzem kein Luftzug moderner Wissenschaft und Kultur durch die Seminarmauern drang?

Es war eine natürliche Erscheinung, dass bei uns die Zahl derer zunahm, die aus den vorhin genannten Gründen durch eigenen Antrieb noch ein oder zwei Semester hinzufügten. Schon vor vier Jahren konnte die Fakultät in einer amtlichen Denkschrift, die eine Verlängerung der Studienzeit befürwortete, auf die Tatsache hinweisen, dass schon aus eigenem Entschluss „manche Theologen, und zwar nicht die schlechtesten, die Prüfung zum Eintritt in das Priesterseminar verschieben". Aber dagegen machten sich auch von Anfang an Hemmungen geltend, die von der Leitung des Konviktes ausgingen. Gelegentlich angebrachte private Vorstellungen, in passenden Augenblicken hingeworfene öffentliche Äusserungen, stille Zeichen des Missfallens, nachdrückliche Fragen, ob man auch demnächst das Examen mache, die Proklamierung des Grundsatzes, es sei wenig geziemend, auf eigene Hand mehr studieren zu wollen als andere, alles diente dazu, abschreckend zu wirken. Mit dem Wechsel, den das Jahr 1900 brachte, hörten diese Einflüsse auf, und machte sich im Gegenteil eine den weiterstrebenden Studien entschieden freundliche Richtung bemerkbar.

Mit froher Zuversicht glaubte dann die Fakultät in die Zukunft blicken zu dürfen, als sie im Jahre 1903 dem Herrn Erzbischofe zweimal in corpore ihre Aufwartung machte und aus dessen Munde jedesmal die in feierlichster und förmlichster Weise gegebene Versicherung erhielt, er

werde ihre auf tiefere Ausbildung von geeigneten Studierenden gehenden Bestrebungen gerne unterstützen und zu diesem Zwecke gestatten, dass solche nach dem bestandenen Schlussexamen die Universitätsstudien fortsetzten, ohne die Prüfung später wiederholen zu müssen; die Fakultät möge nur die nötigen Vorschläge machen. Dieses taten wir Ostern des folgenden Jahres, indem wir zwei bezeichneten, die sich sowohl durch Talent und Fleiss als auch durch ihr gesamtes Verhalten auszeichneten und selbst lebhaft wünschten, ihre wissenschaftliche Bildung zu vervollständigen. Die Zahl zwei war bei 60 bis 70 Prüflingen sicher bescheiden, und bei diesen zwei trat noch der Umstand hinzu, dass sie doch noch zu jung waren, um innerhalb Jahresfrist die Weihen zu empfangen und im geistlichen Amte verwendet zu werden, wie dies auch in der Tat nicht geschehen ist. Die beiden wurden — freilich zum Überfluss — auf höheres Verlangen noch einer besonderen (mündlichen) Prüfung unterzogen, von der sie sonst befreit gewesen wären. Und daraufhin ward der Fakultät die amtliche Zusicherung erteilt, dass dieselben zu Beginn des Sommersemesters nach Bonn zurückkehren dürften. Unter diesen Umständen meinten wir der Sache so gewiss sein zu dürfen, dass wir beim Ministerium ein Stipendium erwirkten und den einen der beiden Kandidaten zum Bücherwart des theologischen Seminars erwählten, wodurch ihm eine Remuneration zufiel. Aber siehe da: das Semester begann, und die beiden Studierenden erschienen nicht. Auf weiten privaten Umwegen musste die Fakultät erfahren, dass ihnen die Fortsetzung der Studien untersagt, und sie gezwungen worden, in das Kölner Seminar einzutreten. Man bedenke nun: wir werden von der höchsten Stelle zu unserem Vorschlage aufgefordert, derselbe wird gemacht, von der Kirchenbehörde amtlich angenommen und seine Ausführung versprochen, dann wird die Genehmigung stillschweigend zurückgenommen und der Fakultät, der Korporation, davon nicht

einmal Mitteilung gemacht, geschweige denn dass Gründe angegeben worden wären! Dass die Fakultät nach solchen Vorgängen jenen Weg nicht mehr beschritt, wird verständlich sein; die gänzliche Aussichtslosigkeit desselben wie die Pflicht der Selbstachtung verboten es.

Um die Sache ganz ins Licht zu stellen, müssen wir noch hinzufügen, dass die in Frage stehenden Studierenden nicht etwa Geldmittel der Diözesanverwaltung beanspruchten oder erhalten sollten, wie sie auch ihre bisherigen Studien ohne eine solche Unterstützung gemacht hatten; sodann dass sie bereit waren, auch ferner im Konvikte — auf ihre eigenen Kosten — zu verbleiben; endlich dass sie nicht, wie man vielleicht denken könnte, später nach Empfang der Weihen zu Studienzwecken beurlaubt wurden. Letzteres geschieht, soweit wenigstens theologische Studien an unserer Fakultät in Betracht kommen, überhaupt nicht; aus mehr als zwanzig Jahren ist mir kein einziger Fall erinnerlich, obschon dahin zielende Anträge oft genug gestellt worden sind. Ob man zu einem solchen Verfahren auch das Recht hat?

Päpstliche Dekretalen, die nie aufgehoben worden sind, vielmehr als Bestandteile des *Corpus juris canonici* gemeinrechtliche Gültigkeit haben[1]), reden ein wenig anders. Innocenz III[2]) verleiht Inhabern kirchlicher Ämter das Recht, die Universität zu beziehen und dabei das Amt beizubehalten und seine Einkünfte zu geniessen. Honorius III[3]) bestätigt dieses Recht und dehnt es auf fünf Jahre aus und fügt ausserdem noch hinzu, dass, wenn die

1) In der Anwendung mögen sie allerdings veraltet sein, weil die tatsächlichen Voraussetzungen selten mehr zutreffen. Indes hat die Congr. Conc. noch durch Dekret vom 14. Mai 1825 sie im Falle eines Domkapitulars in Vollzug gesetzt, aber das 25 Lebensjahr als Grenze bestimmt. (Lingen et Reuss, Causae selectae, p. 667 sq.)

2) C. 12 X de cleric. non res. III, 4.

3) C. 5 X de magistr. V, 5; vgl. C. 32 X de praeb. et dign. III, 5 (von demselben Papste).

eigenen Amtserträgnisse zur Bestreitung der Kosten nicht hinreichen, die vorgesetzte kirchliche Behörde das Übrige zu leisten hat; keine Gewohnheit und kein Statut dürfe dem entgegenstehen. Der Grund, den der Papst angibt, trifft wörtlich genau auch für unsere Zeit zu: weil nämlich sonst „viele .... das Wasser mit dem kleinen Eimerchen der Samaritaner aus dem Brunnen schöpfen oder gar aus dem Strome ungläubiger Gewässer". Die Prälaten und Kapitel werden deswegen von ihm geradezu verpflichtet, „zum Studium der theologischen Wissenschaft einige Befähigte zu entsenden". Bonifaz VIII[1]) geht soweit, zugunsten eines siebenjährigen Universitätsstudiums für bepfründete Geistliche bis zum Ende dieser Frist Dispensation zu gestatten von der sonst durch den Besitz des Amtes gegebenen Pflicht, die Priesterweihe zu nehmen, indem er beklagt, dass vielen aus Mangel an Geldmitteln „die Möglichkeit der Studien genommen sei, zum grossen Verlust und Schaden der gesamten Kirche, die zu ihrer Leitung wissenschaftlich gebildete Männer hochnotwendig habe". Ist das im zwanzigsten Jahrhundert vielleicht weniger nötig als im vierzehnten? Oder gilt es nicht für die Erzdiözese Köln? Ehemals dachte man in dieser anders. Das Provinzialkonzil von 1536 schärfte die Befolgung des Gesetzes Honorius' III. ein[2]), und das von 1549 verfügte[3]), jede Kollegiatkirche müsse bis zu drei Kanoniker auf mindestens drei Jahre zur Universität schicken, in der sehr richtigen Erwägung, dass, „wenn die theologischen Schulen in voller Blüte stehen, auch die Kirche blüht durch ihre Gelehrten und Diener, dass aber, wenn jene vernachlässigt und verachtet werden, auch die Kirche geeigneter Diener entbehrt". Alle diese Rechtsbestimmungen

1) C. 34 in VI° de elect. I, 6.
2) Pars XII c. 7 (Hartzheim, Conc. Germ. VI, 303).
3) Hartzheim 535. 538.

gelten für Geistliche, die ein festes kirchliches Amt im vollen Sinne der Kanones bekleiden und dieses während ihrer Studienzeit beibehalten und von seinem Ertrage leben wollen. Kann es da im Geiste der kirchlichen Gesetzgebung liegen, Priestern, die noch keine Stellung haben oder blosse Hülfsgeistliche sind, und die aus ihren Privatmitteln die Studienkosten bestreiten wollen, den Urlaub absolut zu versagen?

Wie oben dargelegt, war die Fakultät, um ihrer Pflicht zu genügen, strebsamen und begabten Studierenden ein weiteres Eindringen in die Wissenschaft zu ermöglichen und dadurch auch für den gelehrten Nachwuchs zu sorgen, bereit, den Weg einzuschlagen, dass sie die dazu Geeigneten nach Vollendung des akademischen Trienniums und nach Bestehen des Schlussexamens der geistlichen Behörde zur Beurlaubung auf einige Semester vorschlug. Damit war dieser selbst Einfluss, ja die letzte Entscheidung über die Auswahl gegeben. Der Weg wurde, wie gezeigt, gerade von jener Seite ungangbar gemacht. Und nun blieb nichts anderes mehr übrig, als dass einzelne Studierenden, denen die persönlichen Verhältnisse es erlaubten, sich entschlossen, ihre Studien über die drei Jahre hinaus fortzusetzen und das sogenannte Introitusexamen, d. h. die Prüfung zum Eintritt in das Priesterseminar, um ein weiteres Jahr zu verschieben. Viele unter ihnen, vielleicht die Mehrzahl, waren solche, die ohnehin wegen zu jugendlichen Alters auf den Empfang der Weihe und die Anstellung im Kirchendienste über das Jahr des Priesterseminars hinaus hätten warten müssen, also für die Verwendung in der Seelsorge noch nicht in Betracht kommen konnten. Es ist natürlich, dass sich eben die geistig Tüchtigern in solcher Lage befinden, weil sie eher als andere das Gymnasium zu absolvieren pflegen. Übrigens war diese freiwillige Ausdehnung der gewöhnlichen Studienzeit immer vorgekommen, und zwar nicht bloss in der Absicht, höher gesteckte wissenschaftliche

Ziele zu erreichen, sondern auch aus anderen Gründen, die oben schon angedeutet worden und später nochmals zu berühren sind. Auch daran sei noch einmal erinnert, dass die Betreffenden keineswegs sich für ihre verlängerten akademischen Lernjahre dem Konviktszwang entziehen wollten oder materielle Unterstützung aus kirchlichen Mitteln verlangten. Der erwähnte letzte Ausweg ist zwar mit dem schweren Missstande verbunden, dass die Studierenden, obwohl sie alle Pflichtvorlesungen gehört, darüber die Einzelprüfungen (sog. Semesterprüfungen) abgelegt und den gesamten Examensstoff durchgearbeitet haben, diesen dennoch weiter mit sich schleppen und frisch erhalten müssen, um die Abschlussprüfung (Introitusexamen) zu bestehen, also auf diese Weise in ihren Spezialstudien und in der Vorbereitung einer Doktordissertation stark gehemmt sind, aber er ist doch noch ein Ausweg, wenn auch ein mit sehr überflüssigen Schwierigkeiten besäeter. Indes auch dieser sollte jäh versperrt werden.

Im vorigen Jahre erklärte gegen Ende des Wintersemesters der Konviktsdirektor amtlich und öffentlich jenen Kandidaten, die am Abschluss ihres Trienniums standen oder dieses schon überschritten hatten, dass ihre Nichtmeldung zur bevorstehenden Abgangsprüfung höhern Ortes grosses Missfallen erregt habe, und forderte sie auf, sich schriftlich dieserhalb zu verantworten. Darunter waren drei, die aus rein wissenschaftlichem Eifer noch auf der Universität zu bleiben wünschten, während bei den andern sonstige Gründe, wie Krankheit, vorlagen. Auf die Eingabe wurde ihnen einige Wochen nachher eröffnet, dass sie sich zum nächstfolgenden Termin unbedingt zum Introitusexamen zu melden hätten, womit sie zum Verlassen der Universität gezwungen werden sollten. Einzelnen, die noch darauf hinwiesen, dass sie mitten in der Anfertigung einer wissenschaftlichen Abhandlung begriffen seien, wurde aufgegeben, diese abzubrechen. Es handelte sich hierbei nicht um eine Massregel für

einen einzelnen Fall, sondern um eine generelle, für die Zukunft berechnete, wie sich aus der Form und den begleitenden Umständen ergab, auch sonst unzweifelhaft festgestellt wurde, und wie die Studierenden selbst es allgemein auffassten. Und selbst wenn dies nicht als ein auch für die Zukunft berechnetes Vorgehen gemeint gewesen wäre, so bedarf es keiner weiteren Ausführung, dass es unbedingt abschreckend auf alle andern wirken musste. Kein Studierender konnte sich mehr der Gefahr aussetzen, plötzlich aus seinen begonnenen Studien und Arbeiten herausgerissen und zu einer Prüfung gezwungen zu werden, auf die er keine Zeit mehr fand, sich unmittelbar vorzubereiten. Der Fakultät wurde von der ganzen, so tief in ihre Angelegenheiten und Interessen eingreifenden Massregel keinerlei Mitteilung gemacht, so dass ihr die Möglichkeit benommen war, dagegen Vorstellungen zu erheben, die übrigens nach allen bisherigen Erfahrungen auch wohl nichts gefruchtet haben würden.

Es drängt sich zunächst die Frage auf, ob denn ein Verfahren, wie das geschilderte, mit seinen unausweichlichen Folgen nicht in schneidendem Gegensatze steht mit den berechtigten Ansprüchen der theologischen Wissenschaft und mit dem, was die kirchliche Zeitlage gebieterisch verlangt. Wir beantworten die Frage durch einfache Anführung einer Reihe von Äusserungen der höchsten Auktoritäten und angesehener Männer der Kirche, denen sich nichts Gegenteiliges wird entgegenstellen lassen.

Das Konzil der Kirchenprovinz Wien von 1858 erklärt, die Bischöfe dürften sich nicht mit der Ausbildung ihres Klerus für die Seelsorge, so sorgfältig sie auch sei, begnügen, sondern müssten für die weitere Fortbildung der Talentvollern während der akademischen Jahre sorgen, zu der das gewöhnliche Quadriennium nicht ausreiche[1]). Dasjenige der Prager Provinz von 1860

1) Tit. VI c. 3 (Coll. Lac. V, 204): „Quamquam sacrorum antistites omnes nervos intendere debeant, ut animarum curam gesturi

spricht sich ebenso aus und begründet es mit den Bedürfnissen des Jahrhunderts; es verpflichtet die Bischöfe, die darauf gerichteten Bemühungen mit allen Kräften zu unterstützen und den begabteren Studierenden, die ein weiteres Studium wünschen, dazu die Gelegenheit zu geben [1]). Das Vatikanische Konzil wurde durch sein vorzeitiges Ende verhindert, in dieser Sache Beschlüsse zu fassen; aber in welcher Richtung sie sich bewegt haben

scitu necessariis diligentissime imbuantur, in eo tamen gradu sistere non decet. Providendum insuper, ne desint viri, qui ingenio et doctrina potiores ad rerum divinarum scientiam excolendam concurrere .... queant .... Quantum circumstantiae sinant, procurandum est, ut in usum alumnorum, qui ingenio et assiduitate excellunt, instituantur lectiones extraordinariae .... Attamen quantacumque cura et sollertia quadriennium theologicum disponatur, ne ad viros doctos efformandos sufficiat, rei natura prohibet. Itaque antistites eligant iuvenes dotibus eminentes, qui postquam consuetum studiorum cursum absolverint, disciplinis theologicis vel iuri canonico tres sive quatuor annos impendant. Habentur in Viennensi studiorum universitate, qui magistros se ducesque ipsis exhibere paratissimi et dignissimi sunt."

1) Tit. I c. 3 (l. c. col. 418): „Cum serio ponderatis saeculi huius indigentiis summopere optandum sit, ut nullibi desint sacerdotes in humanis pariter ac divinis scientiis versati, magnam laudem merebuntur viri ecclesiastici, qui ingenio dotibusque eximiis a Deo praediti .... solidam scientiae omnis generis culturam acquisiverint, eum potissimum in finem, ut vel publicum in gymnasiis et universitatibus magisterium adepti .... Non minori honore ac praemio digni erunt clerici, qui .... profundioribus ex professo theologiae studiis vires consecraverint adeo, ut scientiae ecclesiasticae probati magistri ac vindices esse mereantur ... Virorum ecclesiasticorum conamina, qui praeclaris ingenii dotibus praediti divinis et humanis scientiis ... incumbere desideraverint, episcopi omni, quo poterunt, consilio et ope iuvabunt.

Tit. I c. 9 (col. 431): „Cum sacrae theologiae tam late pateat campus, ut profundioris scientiae thesauri statuto quadriennii termino indicari potius quam copiosius hauriri queant .... si [tirones] studio divinorum sublimiori vires consecrare pro potiore ingenio desideraverint: episcopi alioquin curabunt, ut ... exactioris eruditionis sacrae copiam acquirere possint."

würden, ist aus den Fragen zu ersehen, die der Heilige Stuhl den Vätern zur Beratung vorlegte. Sie laufen auf Ausfindigmachung der Mittel hinaus, den Theologiestudierenden und jungen Klerikern nach Vollendung des gewöhnlichen Bildungsganges eine Fortsetzung der Studien zu ermöglichen, setzen also diese Fortsetzung selbst als etwas durchaus Erstrebens- und Fördernswertes voraus[1]).

Was der Synode auszuführen nicht mehr vergönnt war, haben die beiden folgenden Päpste bei jeder Gelegenheit als Notwendigkeit auferlegt und eingeschärft. In einer am 18. Januar 1885 an die Leiter und Zöglinge der römischen Lehranstalten gehaltenen Rede bezeichnete Leo XIII es als „hochnotwendig", dem Klerus „eine über das Gewöhnliche weit hinausgehende wissenschaftliche Bildung" zu gewähren[2]), und die bayrischen Bischöfe mahnte er durch ein Schreiben vom 22. Dezember 1887, „fest überzeugt zu sein", dass, „unserer Zeit entsprechend, die Zöglinge der Kirche zu höherer Wissenschaft heranzubilden seien"[3]). Der Bischof von Santander wurde von ihm angewiesen (16. Dez. 1890), die Studien seines Seminars in derselben Weise einzurichten, wie die der Gregorianischen Universität in Rom[4]), an der man bekanntlich sieben Jahre studiert und regelmässig mit dem Dok-

1) Quaestiones, quae ab apostolica sede episcopis proponuntur n. 8 (Coll. Lac. VII, 1028): „Quibusnam mediis excitandi essent clerici, qui praesertim sacerdotio sunt initiati, ut emenso scholarum curriculo studiis theologicis et canonicis impensius vacare non desistant? Praeterea quid statuendum efficiendumque, ut qui ad sacros ordines iam promoti excellentiori ingenio praediti in decurrendis philosophiae ac theologiae studiis praestantiores habiti sunt, possint in divinis sacrisque omnibus disciplinis et nominatim in divinarum scripturarum, sanctorum Patrum, ecclesiasticae historiae sacrique iuris scientia penitus excoli?"

2) Sanctissimi Domini nostri Leonis papae XIII allocutiones, epistolae, constitutiones aliaque acta praecipua. Brugis 1887 sqq. II, 119.

3) Ebenda III, 25.

4) Ebenda IV, 130.

torate abschliesst. Sein grosses Rundschreiben über die biblischen Studien vom 18. November 1893 verlangte von den Seminaren und Universitäten, „womöglich aus den besten Schülern, nach lobenswerter Vollendung ihres theologischen Kursus, einige zum ausschliesslichen Studium der Heiligen Schrift zu bestimmen und ihnen hierzu die Möglichkeit eines längeren Studiums zu gewähren"[1]). In demselben Sinne verordnete Pius X in einem Breve vom 27. März 1906, dass an den mit Promotionsrecht ausgestatteten Anstalten „auserlesene Schüler" durch eingehendes Studium der biblischen und semitischen Sprachen, der Archäologie, Geographie, Chronologie, biblischen Theologie und Geschichte der Exegese „zur Erlangung der akademischen Grade in der Bibelwissenschaft vorbereitet" würden[2]), und legte er am 6. Mai dieses Jahres französischen Bischöfen ans Herz, unter den jungen Klerikern ihrer Diözesen, die zu guten Hoffnungen berechtigten, eine noch grössere Anzahl (als bisher) auf die katholische Universität Paris zu schicken zu einem vertieften Studium der Philosophie und Theologie"[3]).

Ganz im Einklange mit dieser durch das Urteil der höchsten Instanzen geschaffenen oder vielmehr bestätigten Rechtslage konnte Bischof Brück von Mainz feststellen: „Wenn ein Zögling des (Diözesan-) Seminars den Kreis seines Wissens erweitern will und hiezu das nötige Talent besitzt, so hindert ihn ja keine kirchliche Behörde, zu diesem Zwecke nach absolviertem Seminarstudium noch eine oder die andere Hochschule zu besuchen"[4]). Diese Erklärung druckt der gewiss streng kirchlich gesinnte Irenäus Themistor zustimmend ab und betont seinerseits

1) Ebenda V, 209.

2) La Civiltà catt. Quad. 1340 [1906], 231.

3) Demain II [1907], 478.

4) Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert. Mainz 1896. III, 383 f.

als ein „zum mindesten sehr wünschenswertes Requisit" der klerikalen Erziehung „eine weitergehende wissenschaftliche Bildung namentlich in dem einen oder andern Fach, wozu besondere Anlagen und Vorliebe bei einzelnen gewöhnlich vorhanden sind, sowie eine über das Mass hinausgehende wissenschaftliche Durchbildung derjenigen jungen Leute, welche eine gründlichere und umfassendere Ausbildung in bestimmten Fächern sich zu verschaffen Zeit und Gelegenheit finden" [1]). Schon vorher hatte Hettinger bemerkt: „Den Strebsamen und Fähigern soll nicht verwehrt werden, über das unbedingt Notwendige hinauszugehen; vielmehr soll ihnen in reichem Masse zu weiterer Ausbildung Gelegenheit geboten werden" [2]). Für Frankreich durfte Batiffol in öffentlicher Rede seiner Freude Ausdruck geben, dass „die Bischöfe, sich inspirieren lassend durch die Gesinnung, die Leo XIII in seiner Enzyklika an die französische Geistlichkeit mit ihrem dringenden Aufruf zur intellektuellen Aktion eingab, ihre jungen Priester zu den hohen Studien treiben", wenn er auch den Wunsch nicht unterdrücken kann, dass dies in noch höherem Masse geschehen möge [3]). Dortzulande scheinen die Zeiten glücklich vorüber zu sein, wo Lacordaire einst klagen musste, für einen talentvollen jungen Mann, der sich dem geistlichen Stande widme, „beginne eine Laufbahn, starrend von Stacheln der Schwierigkeiten" [4]). Möchte es bei uns auch so sein!

Es ist gar keine Gefahr, dass der gelehrten Geistlichen zu viele werden, wie schon Hettinger bemerkte [5]).

---

1) Die Bildung und Erziehung der Geistlichen. 3. Aufl. Trier 1904. S. 237. 23.

2) Deutsche Universitäten und französische Seminare (Hist.-pol. Bl. Bd. 100 [1887]) S. 583.

3) Questions d'enseignement p. 9. 29 f.

4) Mémoire pour le rétablissement des Frères Prêcheurs en France. ch. II. vgl. Batiffol a. a. O. S. 231 f.

5) A. a. O.

Dafür ist der ausgesprochen wissenschaftliche Beruf zu selten[1]) und fordert zu grosse persönliche Opfer, während auf der andern Seite die praktische Tätigkeit ihrer Natur nach zu verlockend winkt und rasch zu Amt und Einkommen führt. Wohl aber besteht die Gefahr, oder ist es vielmehr eine vor aller Augen liegende Tatsache, dass eine grosse Diözese, die ehemals so reichlich wissenschaftliche Arbeiter hervorbrachte, dass sie fremde Universitäten damit versorgen konnte, jetzt ihr geistiges Kapital brach daliegen hat und an wissenschaftlichen Leistungen ziemlich den letzten Platz in Deutschland einnimmt. Ihre theologischen Lehrer, die sich jahrzehntelang redlich abgemüht und die beste Kraft ihres Lebens daran gesetzt haben, Jüngern die wissenschaftliche Bahn zu weisen und zu ebnen, finden ringsherum die Sperrketten straff gezogen, sehen sich um die Frucht ihrer Arbeit gebracht. Hinblickend auf das sich anderwärts entfaltende Leben bleibt ihnen nur übrig, mit dem irrenden Äneas zu seufzen: *O fortunati, quorum iam moenia surgunt.* In ähnlicher Lage schrieb jüngst der gelehrte Benediktiner Germain Morin die bittere Klage nieder: *La routine, ce déplorable esprit d'immobilité inhérent aux meilleurs milieux ecclésiastiques, et aussi parfois les susceptibilités jalouses des dépositaires subalternes de l'autorité ont contribué tour à tour à rendre inutiles maints travaux, maintes tentatives* . . . . . Wir wollen uns seine Worte nicht zu eigen machen, wir wollen lieber seinen Trost teilen: *Espérons que des temps meilleurs viendront pour le libre développement, le rayonnement plénier de la sereine et toujours belle vérité. Après tout, une si chère conquête vaut bien*

1) Höhler, Roman eines Seminaristen. S. 126 f: „Wenn auch sämtliche Herren Bischöfe darauf Bedacht nähmen, alle hervorragenden Talente unter ihrem jüngern Klerus zur Weiterbildung auf die Universität zu schicken, so würde doch deren Zahl nicht allzu gross werden; denn aussergewöhnliche Talente sind leider dünn gesät.“

sans doute quelques âmes brisées et quelques vies perdues. Elles se retrouveront un jour dans les trésors de Dieu[1]).

Auch diese Verhältnisse zu beschönigen, wird hie und da auf den Priestermangel hingewiesen. Dieser ist bei einigen zum immer bereiten Schlagwort geworden, das wie ein bequemer Mantel vieles bedecken muss. Mit einer kleinen Änderung könnte man mitunter versucht sein mit dem Dichter zu sagen: „Und wo die Gründe fehlen, stellt dies Wort zur rechten Zeit sich ein.“ Blicken wir ihm einmal ruhig ins Gesicht, um zu sehen, ob es echte Züge sind, oder eine blosse Larve. Mangel an Seelsorgsgeistlichen kann es in einer doppelten Bedeutung geben. Es kann dermassen an Kräften fehlen, dass die regelmässige Arbeit auf diesem Gebiete nicht vollständig geleistet werden kann, dass Notwendiges oder doch sehr Wünschenswertes zum Schaden des religiösen Volkslebens unterbleiben muss, dass Pfarreien oder sonstige Kuratstellen ganz oder teilweise verwaist sind. Dann müsste allerdings jede andere Forderung zurücktreten. Aber das Vorhandensein eines solchen Priestermangels bei uns wird niemand zu behaupten wagen. Es kann auch ein Priestermangel vorliegen in dem Sinne, dass man noch eine Anzahl von Hilfsgeistlichen gebrauchen könnte, um die eine oder andere Stelle zu besetzen und dadurch die übrigen zu entlasten. Immer wohl werden Pfarrer sein, die zu ihrer eigenen Erleichterung oder auch um dieses und jenes Nützliche ins Werk zu setzen, ein solches Verlangen stellen. Und immer wohl wird man alsdann zusammenrechnen können, wieviele Priester noch fehlen oder wieviele Posten noch unbesetzt seien. Die Frage ist nur, ob das ein hinreichender Grund sein darf, andere Bedürfnisse, die auch kirchliche Bedürfnisse sind, vollständig und dauernd hintanzustellen.

---

1) Revue Bénédictine XXIV [1907], 60 f.

Ein kirchliches Bedürfnis im eminenten Sinne des Wortes ist die zeitgemässe Bildung des Klerus und die Pflege der theologischen Wissenschaft. Darüber kann nach dem, was oben an der Hand der höchsten Auktoritäten ausgeführt wurde, kein Zweifel sein. Dieses Bedürfnis steht hoch über allen örtlichen und augenblicklichen, weil es ein allgemeines ist, und von ihm eine ganze Zukunft abhängt. Es zugunsten des Tages und spezieller Wünsche vollkommen zu vernachlässigen, hiesse *propter vitam vivendi perdere causas.* Ferner ist zu erwägen, dass es sich in unserer Sache ja mit nichten darum handelt, der Seelsorge nötige Kräfte für immer oder für eine längere Dauer zu entziehen, sondern einzig darum, sie derselben ein halbes oder ganzes Jahr später zuzuführen. Vor etwa anderthalb Jahrzehnten, als sicher weit eher als jetzt Mangel bestand, trug man ja auch kein Bedenken, plötzlich den Aufenthalt im Priesterseminar um ein Semester zu verlängern, und zwar für alle Kandidaten, während hier nur eine Handvoll in Frage kommt. Um dieses Experiment, das sich als sehr überflüssig herausgestellt hat und nachher wieder aufgegeben wurde, zu machen, hat kein Priestermangel im Wege gestanden.

Überhaupt ist es nicht denkbar, dass an massgebenden Stellen die Ansicht besteht, die Rücksicht auf die Seelsorge verbiete es, dem einen oder andern Studierenden zu erlauben, ein bis zwei Semester dem Triennium zuzusetzen. Dem widersprechen beweiskräftige Tatsachen. Kölnischen Geistlichen ist es in einer Reihe von Fällen gestattet worden, ausserhalb des eigenen Bistums in Stellungen zu wirken, zu denen eben so gut Nichtdiözesanen hätten genommen werden können. Innerhalb des Bistums sind einige Dutzend jüngere Geistliche frei gemacht worden für Tätigkeiten, die nicht priesterlicher Art sind, und für Ämter, die nicht kirchlich sind, für die Laien ebenso brauchbar wären. Ein solches Verfahren wäre bei einem wirklichen Mangel an Seelsorgern

unbegreiflich und würde in einem seltsamen Kontrast stehen zu einem aus diesem selben Grunde ergangenen Verbote des weitern Studiums. Sodann handelt es sich, wie bereits hervorgehoben wurde, bei diesem Verbote vielfach um solche, die wegen fehlender Altersreife doch nicht ordiniert werden können. Ferner weilen immer einige Theologiestudierende der Erzdiözese im Collegium Germanicum zu Rom, wo sie sechs bis sieben Jahre festgehalten werden. Wenn der Priestermangel für Bonn ein vierjähriges Studium einiger wenigen unmöglich macht, müsste er für Rom erst recht diese Wirkung haben. Endlich herrscht im hiesigen Konvikte der Brauch, Verfehlungen, die an sich geringfügig sind und keinen Schatten auf die persönliche Würdigkeit werfen, sondern nur Verstösse gegen die Hausordnung enthalten, mit Zurücksetzung von dem Introitusexamen und der Aufnahme in das Priesterseminar auf ein oder mehrere Semester zu bestrafen. So ist es noch zu Ostern dieses Jahres, wofern recht berichtet wurde, mit mehr als einem halben Dutzend geschehen. Diese werden hierdurch doch auch der seelsorgerlichen Verwendung vorenthalten. Die Annahme kann unmöglich erlaubt sein, dass zur äusserlichen Handhabung der Hausdisziplin die heiligen Interessen Hunderter von Seelen geopfert werden, ebenso wenig als der andere Gedanke, dass aus ein und demselben Gesichtspunkte der oberhirtlichen Fürsorge eine Verlängerung der Studien wohl zur Bestrafung, nicht aber zur Befriedigung wissenschaftlichen Eifers zulässig ist.

Nein, das Geschick der Sacrosancta Theologia, als Waisenkind anzuklopfen und dann als Antwort ein stummes Achselzucken zu erhalten und die Türe ins Schloss fliegen zu sehen, kann mit dem Priestermangel nicht begründet sein. Und wäre das der Grund, so wäre er vollkommen hinfällig. Oben ist gezeigt und mit massgebenden Aussprüchen belegt worden (S. 76 ff.), dass Priestermangel die notwendige Reform der a l l g e m e i n e n Studienordnung

nicht verbieten kann. A fortiori trifft dies zu bei der freiwilligen Verlängerung der Studienzeit seitens einiger wenigen. Die Jesuiten der *Civiltà cattolica* bezweifeln zwar, ob es für Italien „in Zeiten einer so grossen Knappheit des Klerus und einer so grossen Not der Seelen", also bei einem Priestermangel in dem eigentlichen und strengen Sinne, angezeigt sei, über das dort schon bestehende Quadriennium hinauszugehen, heben aber sofort hervor, dass trotzdem eine Ausnahme zu machen sei „in einigen Fällen, wie z. B. für jene, die wegen des Alters noch nicht vollständig reif seien für die Ordination oder durch ihr Talent und ihre besondere Neigung gegründete Aussicht bieten, sich in irgendeinem wissenschaftlichen Zweige vervollkommnen zu können[1]). Um wieviel mehr gilt das für uns, die wir auf der einen Seite noch kein Quadriennium haben und auf der andern Seite keinen Priestermangel jener Art kennen!

Indes, die Frage, um die sich diese Erörterungen bewegen, ist nicht allein eine Frage der Möglichkeit und Zweckmässigkeit, sondern auch und noch mehr eine Frage des Rechtes. Ihr auch von dieser Seite näher zu treten, ist wegen der Wichtigkeit der Sache unumgänglich notwendig.

Die Studierenden, denen die Freiheit, das Ende ihrer akademischen Studien selbst mitzubestimmen, genommen werden soll, sind keine Kleriker, sie sind Laien. Sie unterstehen darum in ihren eigenen Angelegenheiten direkt keinem weitergehenden Verfügungsrechte des Bischofs, als dieser gegen jeden Laien hat. Indirekt allerdings wohl, nämlich insofern, als die Kirche die Bedingungen festzusetzen hat, unter denen sie jemand in den geistlichen Stand aufnehmen will. Diese Bedingungen aber können nicht Ausfluss der Willkür sein, finden vielmehr genau ihre Grenzen an dem, was im Interesse des kirchlichen

1) Quad. 1249 [1902], 54. Vgl. oben S. 77. A. 3.

Amtes liegt. Nun kann eine minderwertige theologische Bildung unmöglich in dieser Interessensphäre liegen, zumal dann nicht, wenn der Kandidat selbst bereit ist und wünscht, grössere geistige Anstrengungen zu machen und persönlich mehr zu opfern, um sich in höherem Grade für seine kirchliche Aufgabe zu befähigen. Im Gegenteile würde die Einschränkung eines solchen Strebens dem Nutzen der Kirche geradezu widersprechen, und darum ein Eingriff dieser Art in die persönliche Freiheit unberechtigt sein. Selbst das Moment des Priestermangels, wenn es wirklich gegeben wäre, könnte einen Zwang nicht rechtfertigen, da ein Laie, der die Kosten seiner Vorbereitung auf das Priestertum selbst bestreitet, so lange er Laie ist, keine rechtliche Verpflichtung hat, sich zu einem bestimmten Zeitpunkte, der seiner eigenen Mitbestimmung entzogen ist, im Kirchendienste verwenden zu lassen.

Der Zwang, der in unserem Falle geübt wird, besteht darin, dass der Kandidat genötigt ist, sich einer Abschlussprüfung zu unterziehen, einer Prüfung also, durch die er mit seiner Bildung fertig ist. Wenn er nun selbst erklärt, noch nicht fertig zu sein und die Probe nicht ablegen zu können und zu wollen, ist es Widersinn in sich und darum auch Unrecht, ihn dazu zwingen zu wollen. Nirgendwo sonst wird man, glaube ich, auch nur auf den Gedanken eines solchen Examenszwanges kommen. Eine Prüfung dieser Art setzt kraft ihres Begriffes die Freiheit, sie abzulegen oder nicht abzulegen, sie zu bestehen oder nicht zu bestehen voraus. Jeder Prüfling hat es ferner in der Hand, seinen Durchfall herbeizuführen, ohne dass man ihm deshalb etwas anzuhaben vermag. Somit kann der Zweck der Nötigung, ihn zum Eintritt in das Priesterseminar zu bringen, nach Belieben von ihm selbst vereitelt werden, und kein legales Mittel steht dagegen zur Verfügung. Es würde also ein „Recht“ vorliegen, das seiner Natur nach unerzwingbar ist und damit sich selbst aufhöbe; denn es

gehört zum Wesen des Rechtes, dass es auf irgendeine Weise erzwungen werden kann. Dazu kommt noch ein Weiteres. Das Nichtbestehen oder Schlechtbestehen einer Prüfung ist eine Unehre und wirft auf die geistige Befähigung oder auf den Fleiss — und dieser ist eine sittliche Eigenschaft — schlimmes Licht. Jemand wider seinen Willen in die Lage versetzen, sich einen solchen Makel selbst anzuheften, würde unmoralisch und unrecht sein. Von dem Ausfalle des in Rede stehenden Examens wird endlich die ganze Zukunft des jungen Mannes mitbestimmt; bei jeder Anstellung und Beförderung wird später das Prüfungsergebnis mit in Anschlag gebracht. Kann es ein Recht geben, ihn zu zwingen, sein eigenes Glück zu verderben?

In den Statuten der Fakultät ist die Bestimmung enthalten, dass niemand zur Doktorpromotion zugelassen werden darf, der nicht ein über das Triennium hinausgehendes akademisches Studium nachweisen kann. Diese Bestimmung ist der Fakultät von der Kirche selbst auferlegt worden und entspricht auch deren Grundsätzen und Praxis[1]). Das Promotionsrecht ist ihr kirchlicherseits, wie es ausdrücklich heisst, zum Besten ihrer eigenen Schüler verliehen worden und verlangt daher, dass jene unter ihnen, die sich das Doktorat erwerben wollen, ihre Studienzeit über das gewöhnliche Mass ausdehnen.

1) Die Konstitution Gregors XVI. vom 8. April 1834 für Belgien fordert zur Promotion ein über den für alle vorgeschriebenen sechsjährigen Kursus hinausgehendes Studium (vgl. Themistor a. a. O. S. 124). Ein Dekret der Congregatio Studiorum an die spanischen Bischöfe vom 15. Sept. 1897 gebietet im Auftrage Leos XIII den mit Promotionsrecht ausgestatteten Lehranstalten, sich mit einem „Kompendienstudium“ nicht zu begnügen, sondern tiefergreifende, auf die Quellen zurückgehende Arbeit zu verlangen „pronti Instituta decet more universitario erecta“. Es müssen dort volle 7 Jahre auf die Theologie allein verwendet werden. Von der Befolgung dieser Vorschriften ist Erlaubtheit und Gültigkeit der Promotion abhängig. (Acta S. Sedis XXX [1898], 632—35.)

Aus diesem Grunde können die Vertreter derselben Kirche nicht das Recht haben, allen und jeden die Erfüllung jener Bedingung unmöglich zu machen, das Promotionsrecht wäre sonst illusorisch und ein Spott.

Aber nicht bloss das individuelle Recht des Studierenden zieht hier Schranken, auch das Recht der Eltern. Im ganzen Bereiche der natürlichen Ordnung — und zu dieser gehört nach ihrer subjektiven Seite, was ihre Lernbarkeit angeht, auch die Theologie — ist es eine durch das Naturrecht den Eltern gegebene und ihnen ausschliesslich zustehende Befugnis, die intellektuelle Erziehung, die wissenschaftliche Ausbildung zu bestimmen[1]). Die Kirche kann für ihre künftigen Diener die Art dieser Bildung, deren kirchlichen Charakter, deren Inhalt vorschreiben; aber darüber hinaus hat sie kein Recht. Sie kann darum ein Mindestmass gebieten, jedoch kein Höchstmass festsetzen. Sie kann verlangen, dass nichts Unkirchliches in das Wissen aufgenommen werde, aber sie kann innerhalb der vom Geiste der Kirche erfüllten Wissenschaft keine Grenzen der Aneignung ziehen. Wenn nun ein Vater wünscht, dass der Sohn, den er dem Priestertum schenken will und den er aus eigenen Mitteln hierzu erziehen lässt, sich ein bestimmtes Mass wissenschaftlicher Bildung erwerbe, etwa sich zur Erlangung eines akademischen Grades vorbereite, solange derselbe noch als Laie seiner väterlichen Gewalt untersteht, so gibt es keinen Machthaber auf Erden, der das Recht hat, ihn daran zu hindern. Es liegt im vollberechtigten Interesse der Familie, dass der eine Sohn nicht hinter dem andern zurückstehe, was sein späteres gesellschaftliches Ansehen betrifft, das heutzutage vorzugsweise durch den Bildungsgrad und dessen äussere Anerkennung bedingt ist. Schon zu ihrem eigenen Frommen sollte die Kirche den Schein vermeiden, als ob

1) Vgl. Th. Meyer S. J., Institutiones iuris naturalis. Friburgi 1885—1900. I, 333. II, 105—107. 704.

sie dem entgegenstehe. Auf den Zuzug aus den gebildeten und wohlhabenden Ständen, dem ohnehin die modernen Verhältnisse höchst ungünstig sind, müsste ein solcher Schein noch mehr abschreckend wirken, und es würde nicht gut um die Kirche in Deutschland bestellt sein, wenn sie genötigt wäre, für ihre Geistlichkeit auf jene Bestandteile ganz zu verzichten und nur auf eine einzige Bevölkerungsschicht sich zu beschränken. Zu einer Zeit, wo das soziale Moment im kirchlichen Leben noch nicht die Rolle spielte wie gegenwärtig, schrieb de Maistre[1]: „Wenn nur eine Klasse der Gesellschaft allein oder fast allein den Klerus liefert, so ist dies ein soziales Unglück." Und er bemerkte weiter: „Man gebe mir das Verzeichnis der Ordinationen in Frankreich, und ich werde sagen, was das Geschick des Landes in zwanzig Jahren sein wird." Die Geschichte hat ihm Recht gegeben.

Wir haben bisher nur das materielle Recht ins Auge gefasst; werfen wir auch einen Blick auf das formelle. Eine Massregel, die, um einen milden Ausdruck zu wählen, so ungewöhnlich und zugleich so folgenschwer ist, wie die hier besprochene, müsste sich auf eine klare und allgemein bekannt gemachte Vorschrift stützen. Wenn anderes, viel minder Bedeutsames in Form von Studien- und Prüfungsordnung, von Statuten und Hausordnung gesetzlich festgelegt und publiziert ist, darf dieses nicht als geheime Anordnung oder augenblickliche Verfügung bestehen, da es von so wesentlicher und einschneidender Art ist. Nun gibt es aber keinerlei oberhirtliche Vorschrift solchen Inhaltes, und die Studierenden hatten, bevor die oben erwähnte Zumutung an sie gestellt wurde, keine Ahnung davon. Weder die amtliche „Studien- und Prüfungsordnung für die Theologiestudierenden der Erzdiözese Köln" vom 9. April 1900 noch die „Statuten des Erzbischöflichen Theologen-Konviktes" vom 7. März 1900

1) Vgl. Demain II [1906], 131.

enthalten ein Wort darüber. Im Gegenteil, sie setzen beide mit aller Deutlichkeit als selbstverständlich — was es auch ist — voraus, dass es jedem unbenommen ist, die Introitusprüfung über das Triennium hinaus zu verschieben und den Aufenthalt auf der Universität zu verlängern. Die Statuten bestimmen in § 4: „Über das sechste Semester hinaus wird die genannte Vergünstigung (d. h. etwaige Herabminderung des Pensionspreises) in der Regel nicht gewährt", wodurch ein längeres Verbleiben als möglich und zulässig anerkannt ist. Die Studien- und Prüfungsordnung sagt in Nr. 1: „Die Aspiranten des geistlichen Standes müssen das akademische Triennium absolviert haben, wenn sie sich zu der Prüfung für den Eintritt in das Priesterseminar melden." Wenn die Meldung an diesem Zeitpunkte vorgeschrieben wäre, müsste der Ausdruck ganz anders lauten. Ferner heisst es unter Nr. 3, a: „Von der Semestralprüfung sind am Schlusse des sechsten Semesters diejenigen Studierenden entbunden, welche alsdann das Examen *pro introitu* machen", also brauchen es nicht alle zu machen. Um diesen Schluss zu rechtfertigen, ist darauf hinzuweisen, dass unmittelbar darauf verfügt wird: „Am Schlusse des ersten Studienjahres **ist** eine schriftliche und mündliche Prüfung in der Philosophie und in der Geschichte der biblischen Offenbarung **abzulegen**...... Desgleichen ist Unsere Erlaubnis nötig, wenn ein Studierender aus dringenden Gründen die Prüfung über den Schluss des ersten akademischen Jahres hinaus zu verschieben wünscht." Der Unterschied in der Absicht des Gesetzgebers rücksichtlich der Schluss- und Zwischenprüfung springt in die Augen. Damit steht in voller Übereinstimmung die Form der jedesmal im „Kirchlichen Anzeiger" erfolgenden Publikation des Termins für beide Prüfungen. Für die eine lautet sie: „Den schriftlich hierselbst einzureichenden Gesuchen um Zulassung sind beizufügen usw.", dagegen für die andere: „Der Prüfung in der Philosophie

und der Geschichte der biblischen Offenbarung haben sich diejenigen .... zu unterziehen, welche seit .... den akademischen Studien obliegen." Jeder, der beim Beginn seiner akademischen Zeit diese Verordnungen liest, muss überzeugt sein, dass ihm eine freiwillige Ausdehnung derselben nicht verwehrt ist. Wenn er nun seinen Studiengang danach einrichtet und dann am Ende des sechsten Semesters plötzlich mit dem Befehle überrascht wird, jetzt abzuschliessen und die Studien in der Art, wie er sie angefangen hat, unvollendet liegen zu lassen, so geschieht ihm unzweifelhaft Unrecht. Es wäre Pflicht, ihm, bevor er sich der Theologie widmet, klipp und klar alles zu sagen, was seiner wartet.

Wäre dieses Unrecht noch das einzige! Unvergleichlich schlimmer ist ein anderes. Das Introitusexamen bedeutet zugleich die Aufnahme in das Priesterseminar; wer sich zu jenem meldet, erklärt sich dadurch bereit, in dieses einzutreten. Hier erhält er dann nach einigen Monaten die Subdiakonatsweihe, die ihn für immer bindet und die ihm die schweren persönlichen Verpflichtungen des geistlichen Standes auferlegt; die genannte Prüfung gilt als die kirchenrechtlich für den Empfang des Subdiakonates vorgeschriebene, schliesst also die Erklärung in sich, diesen weittragendsten aller Schritte, der ihn für sein ganzes Leben unlösbar fesselt, tun zu wollen. Freilich kann er bis zum letzten Augenblicke zurücktreten, und niemand wird ihn im entferntesten daran hindern. Allein es ist zu bedenken, dass eine solche Umkehr unmittelbar vor der geöffneten Pforte, in die alle Genossen eintreten, schwer fällt, aus Gründen, die allzu menschlich sind und hier nicht erst geschildert zu werden brauchen. So ist tatsächlich und in der Regel die Introitusprüfung der entscheidende Wendepunkt für die Lebensbahn, von der es kein Zurück mehr gibt. Wenn irgendwo die Freiheit des Entschlusses gewahrt werden muss, die volle, die unbedingte, von der jeder Schatten einer äusseren Beein-

flussung und eines Zwanges fern zu bleiben hat, dann ist es hier.

Wer lange Jahre mitten unter Studierenden gelebt hat und in intimen Stunden Einblick gewann in Seelenkämpfe, die häufiger und schwerer sind, als man draussen sich vorstellt, weiss, was auf dem Spiele steht. Zweifel sittlicher, religiöser und wissenschaftlicher Art tauchen auf, einer nach dem andern, und so verwickelt und verzweigt, dass sie nicht mit raschem Entschlusse sich lösen lassen, weil sie mit der ganzen persönlichen Entwickelung zusammenhängen. Diese Entwickelung ist eben während der theologischen Studienzeit unter der Einwirkung der heranreifenden Männlichkeit, des akademischen Lebens, der wissenschaftlichen Erkenntnisse eine eminent mannigfaltige und überraschende, durch schmerzliche Peripetieen sich hindurchwindende. Wenn eine Wolke anfängt, sich zu zerteilen, erscheint darüber eine andere, noch dunkler und drohender. Manche liebgewonnenen und in naiver Sorglosigkeit festgehaltenen Illusionen der Jugend fallen, und die unerbittliche Wirklichkeit einer neuen ethischen und geistigen Welt steigt auf. Das vom alten Ankergrunde losgerissene und auf die Höhe eines bisher nicht geahnten Meeres hinausgeschleuderte Schiff braucht manchmal lange, bis es den Hafen des innern Friedens erreicht. Wie oft geschieht es, dass ein junger Mann sich noch einem andern Lebensberufe zuwendet, nachdem er drei Jahre und mehr Theologe gewesen ist. Gerade in der Gegenwart, wo die geistige Kultur so ungeheure Krisen durchmacht, und wir auch religiös und kirchlich in einer Übergangszeit stehen, verstreichen nicht selten bei tiefer angelegten Naturen Jahre darüber, ehe das gequälte Herz sich die Klarheit und die Kraft der Entschliessung errungen hat. Auf der einen Seite die mächtig wirkende Rücksicht auf die Familie und die äussern Verhältnisse, auf der andern Seite das natürliche und übernatürliche Lebensglück und das nicht verstummende Gewissen. In solcher

Lage bleibt mitunter nichts anderes übrig, als die Stunde der Entscheidung zu vertagen und von der Zeit das erlösende Wort zu erhoffen. Hier von aussen mit einem Zwang eingreifen zu wollen, der die Frage zum Spruche treibt, ehe sie dazu reif geworden ist, wäre unverantwortlich. Gewiss wird niemand einen, der in solcher Not sich befindet, mit Gewalt in die Vorhöfe des Heiligtums stossen wollen. Aber weiss man es? Kann man von ihm verlangen, dass er die geheimsten Falten seines Innern vor Augen blosslegt, vor denen er sich scheut? Wird nicht die Befürchtung ihn abhalten, bei jenen, die sein Zukunftsschicksal in der Hand halten, eine üble Meinung zu erwecken? Aus den aufgetürmten Schwierigkeiten gibt es nur eine Rettung, und diese ist Verzögerung der Prüfung und vorläufige Fortsetzung der Studien, ohne die letzten Gründe dafür anzugeben. Und auch dieser Rettungsweg soll abgeschnitten werden?!

Aus sehr begreiflichen Gründen wacht die Kirche mit ängstlicher Sorgfalt darüber, dass keiner in den Klerus aufgenommen wird — und bei uns ist der Eintritt in das Seminar mit dem Eintritt in den geistlichen Stand verbunden —, der dazu nicht den vollen und freien Willensentschluss mitbringt. Die Gesetzgebung und die Lehre der Kanonisten befinden sich über diesen Punkt in vollkommener Übereinstimmung. „Es ist eine Forderung des Rechtes", sagt Gregor der Grosse im *Decretum Gratiani* (C. 1. Dist. 74), „dass niemand genötigt werde, wider seinen Willen emporzusteigen." In bezug auf solche, die bereits Kleriker und mit einem Benefizium ausgestattet sind, aber auf Grund ihres Gewissenszustandes noch nicht zu einer höhern Weihestufe befördert werden wollen, bestimmt Alexander III, sie seien nicht dazu zu nötigen (*compellere*)[1]. Hierbei ist zu erwägen, dass es Kleriker sind, nicht Laien, und Inhaber eines kirchlichen Amtes, nicht blosse Studenten,

1) C. 6 X de act. I, 14.

und dass nach kirchlicher Ordnung der Empfang der einen Weihen die moralische Verpflichtung zum Empfang der folgenden in sich schliesst. Und dennoch dürfen sie nicht genötigt werden. Der unter den älteren Rechtslehrern mit Recht so angesehene und in der Praxis der römischen Kurie besonders geschätzte Schmalzgrueber behandelt die Frage, ob der Bischof oder ein anderer Oberer zum Empfang der Weihe einen Geistlichen nötigen (*compellere*) könne, der entweder kein Benefizium hat oder ein solches, das keinen bestimmten Weihegrad erfordert, und er antwortet: *Regulariter non posse. Ratio est, quia regulariter nemo invitus ad gradum altioris ordinis promoveri debeat, imo si eos cogeret episcopus, puniendus esset.* Ausnahmsweise könne es gestattet sein, wenn Nutzen oder Not der betreffenden Kirche, an der er angestellt ist, es erfordere, aber auch dann dürfe nur durch Entziehung der Amtsrechte bis zur Entziehung des Amtes selbst auf ihn eingewirkt werden, weiter aber nicht[1]). Die Anwendung auf unsern Fall *a fortiori* ergibt sich von selbst. Benedikt XIV erklärt kurz und bündig: *Non exigendum est ab ipsis tonsuratis aliisque minoribus clericis, ut etiam inviti ad maiores ordines ascendant*[2]). Derselbe Papst und grosse Kanonist berichtet, dass einige Bischöfe die Absicht hatten, in Rom um Genehmigung nachzusuchen, Tonsurierten oder niedern Klerikern generell einen Zeitpunkt für den Empfang der höhern Weihen festzusetzen. Das ist genau das, um was es sich in unserer Sache handelt; nur mit dem noch verstärkenden Unterschiede, dass es dort bereits Kleriker sind, hier nicht. Er bemerkt dazu: *Haud difficile erit eorum petitionis incongruentiam agnoscere*[3]). Den viel krasseren Fall, dass auf diejenigen, die noch Laien sind, ein Druck ausgeübt

---

1) Jus eeclesiasticum universum L. I. Tit. IV n. 22.

2) De synodo dioecesana l. XII c. IV, n. 8.

3) Ebenda n. 3.

wird, behandeln die ältern Kanonisten nicht, weil ihnen seine Möglichkeit nicht in den Sinn kam. Dagegen lehrt unter den Neuern Scherer: „Von rechtswegen müssen in der Person desjenigen, welcher in den Klerus aufgenommen werden oder im Klerus promoviert werden soll, gewisse Voraussetzungen vorhanden sein. Dazu gehört vor allem der freie Wille des Kandidaten .... Die wissentliche Weihe eines nicht frei um die Weihe Bittenden ist arbiträr zu ahnden"[1]). Das ältere Recht setzte dazu als Strafe für den Bischof Busse und Suspension von der Zelebration der hl. Messe auf ein Jahr fest[2]).

Zum Schutze der Freiheit, und um die volle Reife der Willensentscheidung zu sichern[3]), hat die Kirche die Innehaltung von angemessenen Zwischenräumen zwischen den einzelnen Weihen angeordnet, die sog. *Interstitia.* Für die niedern Weihen sind sie unbestimmt, und ist ihre Beobachtung der pflichtgemässen Erwägung des Bischofs überlassen; zwischen den niedern und jeder höhern Weihe muss je ein Jahr liegen. Das ist strenges und gemeines Recht, von dem nur aus genügenden Gründen abgegangen werden darf, wie es bei uns regelmässig und unter sehr starker Abkürzung der Zwischenzeiten geschieht. Um so mehr entsteht dann die Pflicht, bei Einschränkung des Spielraumes zur freien Überlegung, diese selbst namentlich für den Schritt zum Subdiakonat sorgfältig zu respektieren. Irenäus Themistor, dem man in diesen Dingen ein gewichtiges Urteil zuerkennen wird, schreibt im Hinblick auf die Verhältnisse in Deutschland: „Je mehr die Aspiranten des geistlichen Standes den Augen und dem Einfluss des Bischofs entrückt sind, desto

---

1) Handbuch des katholischen Kirchenrechtes. Graz 1886. I, 335.

2) C. 1 Dist. 74.

3) Conc. Trid. S. XXIII, c. 11 de ref.: „ut eo accuratius, quantum sit huius disciplinae pondus, possint edoceri".

mehr wird er genötigt sein, an den althergebrachten und für das Reifen des Entschlusses zum Priesterstande wie zur Vorbereitung darauf notwendigen Interstitien festzuhalten"[1]). Benedikt XIV berichtet von einem Bischofe, der aus einem übrigens sehr anerkennenswerten Grunde die niedern Weihen nur in Verbindung mit dem Subdiakonat spenden wollte, was ihm von Rom aus verboten ward, und von andern Bischöfen, die, ebenfalls aus edlen Motiven, Minoristen zur Annahme der höhern Weihen zwingen wollten, was der Papst für eine „offene Verletzung der kirchlichen Disziplin" erklärt[2]). Man sieht, wie die Kirche die persönliche Freiheit unter allen Umständen gewahrt wissen will. Das Konzil von Trient hat für die einzelnen Weihen ein Mindestalter des Empfängers festgesetzt, von dem bei uns, natürlich auf legale Weise, vielfach abgegangen wird. Aber das Konzil hält es doch für nötig, noch eigens die Mahnung hinzuzufügen: *Sciant tamen episcopi, non singulos in ea aetate constitutos debere ad hos ordines assumi, sed dignos dumtaxat, et quorum probata vita senectus sit*[3]), womit es einschärft, die Erteilung trotz der erreichten Alters- und Studienreife nicht zu übereilen.

Über dem Eintritte in den Klerikalstand schwebt als schützendes Palladium der Befehl des Apostels: *Manus cito nemini imposueris* (1 Tim. 5, 22). Bezeichnenderweise fügt Paulus sofort hinzu: *Neque communicaveris peccatis alienis.* In der Tat würde es eine grosse Sünde sein, Geistlicher zu werden, ohne vorher die volle und klare Überzeugung des Berufes zu haben[4]), und alle, die einen

1) A. a. O. S. 167.

2) De syn. dioec. l. XII c. IV n. 1.

3) Sess. XXIII, c. 12 de ref.

4) P. Gasparri, Tractatus canonicus de sacra ordinatione. Paris 1893. I, 67: „Putamus a temeritate graviter culpabili neque illum excusari, qui sine debita investigatione divinae voluntatis aut in dubio de vocatione ad sacros ordines accessit."

jemand dazu antreiben, würden sich dieser Sünde mitschuldig machen. Daher hat bei Gelegenheit der Jubelfeier der Definition des Dogmas von der Unbefleckten Empfängnis am 8. Dezember 1904 Pius X die versammelten Bischöfe in sehr ernster Rede nachdrücklich ermahnt, die Weihen nicht zu rasch zu erteilen. Es liegt eine höchst bemerkenswerte Entscheidung der römischen Pönitentiarie vom 27. August 1829 vor, die es verbietet, einen Kleriker zum Empfang der höhern Weihe zu zwingen, selbst wenn er nur aus Demut und Furcht sich weigert, und selbst wenn er von seinen Obern zum Empfange ausersehen und nach dem Urteile des Beichtvaters dessen würdig ist[1]. Wieviel mehr gilt das für einen noch studierenden Laien, der nicht aus Bescheidenheit warten will, sondern weil er mit sich noch nicht im Reinen ist. Gasparri bemerkt zu dem Verbote der Pönitentarie, dasselbe treffe sowohl für „den äussern als den innern Zwang zu, der in einer schweren Einwirkung auf das Gewissen bestehe“[2]. Gasparris Urteil fällt besonders ins Gewicht, da er der Verfasser des eingehendsten neuern Werkes über das Weiherecht ist und die Stelle des Sekretärs der römischen Kongregation für die ausserordentlichen kirchlichen Angelegenheiten und des Sekretärs der Kardinalskommission für die Abfassung des neuen kirchlichen Gesetzbuches bekleidet. Ebenso knüpft der gelehrteste römische Kirchenrechtslehrer der Jetztzeit, der gegenwärtige General der Gesellschaft Jesu, Wernz, an jenes Dekret die Bemerkung: „Der Bischof oder die Seminarleiter haben sich also in jenen Fällen zu enthalten nicht allein von dem formellen und rechtlichen Zwange, durch den kraft eines ernsten Befehles

1) Ebenda I, 68: „Non esse cogendum ad suscipiendos sacros ordines clericum, qui, licet a suis superioribus electus et a suo confessario dignus iudicatus sacro ministerio, obtemperare illorum monitis renuit causa humilitatis vel timore inimicorum.“

2) Ebenda.

irgendeine Verpflichtung dem für die Weihe Ausersehenen auferlegt wird, sondern auch von jenem gleichbedeutenden und moralischen Zwange, der durch lästige Mahnungen und Ratschläge die gebührende Freiheit nicht lässt" [1]). Auch der soviel gemissbrauchte „Priestermangel" kann hier nichts entschuldigen. Kein anderer als der jetzige Papst hat das neuestens in seinem Rundschreiben an die Bischöfe Italiens vom 28. Juli 1906 bekräftigt, indem er sagt: „Der Mangel an Geistlichen kann kein genügender Grund sein, in einer Sache von so grosser Bedeutung (d. h. Erteilung der Weihen) etwas zu übereilen (*precipitare*)" [2]).

Aber die Sache hat noch ein viel ernsteres Gesicht. Vorab sei noch einmal daran erinnert, wie bei uns die Lage ist. Die Ablegung des Introitusexamens bedeutet von seiten des Kandidaten den Eintritt in das Priesterseminar, und dieser bedeutet den baldigen Empfang der Weihen. Es liegt eine einzige Handlung vor, die zu moralischer Einheit verbunden ist durch die nahe zeitliche und ursächliche Verknüpfung. Wer daher die Prüfung nicht vollkommen frei macht, kann auch die Weihe nicht vollkommen frei empfangen. Die Freiheit ist beeinträchtigt durch die Furcht, sich die Ungnade derjenigen zuzuziehen, von denen man später persönlich und was die zukünftige Laufbahn angeht, vollständig abhängig ist, also durch das beeinträchtigt, was das Kirchenrecht *metus reverentialis* nennt. Noch mehr. Sie ist beeinträchtigt durch die Furcht, sonst aus dem Konvikt entlassen und damit der Aussicht beraubt zu werden, je in den Klerus der Diözese Aufnahme zu finden. Und dies ist nicht etwa eine bloss gedachte Möglichkeit, sondern aus geringerer Veranlassung schon häufiger geschehen und noch jüngst angedroht worden. Ja noch mehr. Der davon Betroffene

1) Jus decretalium. Romae 1901. III, 106.
2) La Civiltà catt. Quad. 1348 p. 38.

verliert dadurch nach heutigem Rechte, wie es durch Dekret der Konzilskongregation vom 22. Dezember 1905[1]) geschaffen ist, auch die Möglichkeit, in eine andere Diözese aufgenommen und dort geweiht zu werden. Somit ist er, wenn es ihm nicht gelingt, durch einen Prozess in Rom den eigenen Bischof zur Weihe zu zwingen — und ein solcher Prozess ist ihm für gewöhnlich tatsächlich unmöglich —, absolut und für immer vom Priestertume ausgeschlossen, und sein ganzes akademisches Studium war pro nihilo. Hier liegt ohne Zweifel der Fall der sog. *metus gravis sive cadens in virum constantem* vor. Nun sind beide Arten von Furcht geeignet, die Gültigkeit der Weihe in Frage zu stellen, wenn auch nicht die Gültigkeit der Weihe an sich, so doch die Gültigkeit der daraus fliessenden Lebensverpflichtungen. Die Prozessinstruktion der Congregatio Concilii *super nullitate s. ordinis subdiaconatus ex causa vis et metus* aus dem Jahre 1838[2]) führt unter den Richtpunkten des Inquisitoriums an: *quo minarum genere aut incusso metu aut aperta vi coactus fuerit ad ecclesiasticam militiam amplectendam ..... praesertim tempore proximo cuilibet promotioni tam ad minores ordines quam ad subdiaconatum.*

Nicht anders spricht sich die kanonistische Doktrin aus. Ich führe aus älterer Zeit den gefeierten Jesuiten Laymann an, der zwar nur von den Ungültigkeitsgründen der Ordensprofess handelt, damit aber auch die der Weihe trifft, weil beide, was die notwendige Freiheit anlangt, eng verbunden und verwandt sind, wie auch die erwähnte Prozessinstruktion ausdrücklich anerkennt[3]). Nach ihm sind Ordensgelübde unverbindlich, wenn Furcht eingeflösst

1) Acta S. Sed. XXXVIII, 407—409.

2) Archiv für katholisches Kirchenrecht III, 596 f.

3) Sie erklärt das Verfahren bei Nullitätsklagen bezüglich der professio religiosa für anwendbar „ad affinem nihilominus hanc querelam nullitatis s. ordinis“. Vgl auch Wernz, Jus decretalium IV, 595 N. 54.

war durch *precum aut imperii saepius repetiti importunitas, adiunctae frequentes blanditiae, quae interdum efficiunt, ut toties cum auctoritate instanti homo contradicere non audeat; gravis item offensio ant diu duratura indignatio eorum v. g. consanguineorum, a quibus hominis vita aut fortuna dependet*[1]). Geradeso kann die Sache in unserem Falle liegen. Von den heutigen Kanonisten lehrt z. B. Wernz, schwere Furcht mache zwar den Ordo nicht ungültig, aber seine Erteilung unerlaubt. Infolgedessen könne der also Geweihte auf gerichtlichem Wege den Rücktritt in den Laienstand erlangen, oder könne, wenn der Tatbestand der Furcht nicht vollgültig zu beweisen sei, durch päpstliche Dispensation von allen Rechtsfolgen und Verpflichtungen des geistlichen Standes befreit werden[2]). Es ist nur notwendig, dass die Furcht „von aussen und ungerecht und direkt" eingeflösst wurde. Dieses kann eben hier zutreffen[3]). Sonach ist es nicht ausgeschlossen, dass in Fällen wie den unserigen unter Umständen eine Nullitätsklage alle Aussicht auf Erfolg hat.

Discite ergo moniti!

---

1) Theologia moralis L. IV Tract. V c. V n. 6.
2) Jus decretalium II, 105; IV, 595 N. 54; vgl. IV, 392.
3) Betreffs der Ungerechtigkeit s. oben S. 95 ff.

IV. Die Konvikte und die Studien.

Die an den Universitäten bestehenden theologischen Konvikte sollen ihrem inneren Zwecke und der ausdrücklichen Bestimmung nach nur der Pflege des religiösen und sittlichen Lebens, der klerikalen Erziehung dienen, nicht aber dem wissenschaftlichen Unterrichte, der Sache der Fakultäten ist. Das ergibt sich aus der Natur der Dinge. Die Fakultäten sind mit allen notwendigen Lehrkräften und Hilfsmitteln ausgestattet; und wären sie es nicht, so hätte der Staat die Pflicht, dafür zu sorgen, und die Kirche, das Recht es zu verlangen. Daneben noch für dieselben Studierenden eine theologische Lehranstalt zu unterhalten, würde nicht nur überflüssig, sondern schädlich sein. Denn eine solche Konkurrenz müsste sich gegenseitig stören und zerstören; Einheitlichkeit ist das erste Erfordernis jedes Unterrichtes, der Erfolg haben soll. Die haarscharfe Trennung beider, der Erziehung und des Unterrichtes, ist allerdings nicht möglich, wenigstens nicht in der Theologie. Ein fleissiges, gewissenhaftes und ordnungsgemässes Studium der Berufswissenschaft gehört eben zur sittlichen Bildung. Daher haben die Konvikte auch die Aufgabe, zu einem solchen anzuleiten und es zu fördern. Darüber hinaus aber kann sich ihre Wirksamkeit nicht erstrecken.

So hat es auch die Kirche gewollt. Die Denkschrift der preussischen Bischöfe an das Staatsministerium vom 30. Januar 1873 fordert, dass durch „wohleingerichtete Konvikte für die Sittenreinheit und das religiöse Leben der jungen Theologen genügende Bürgschaft gegeben“

sei[1]), und weiter nichts. Als bei der Beratung der kirchenpolitischen Novelle vom 21. Mai 1886 in der XI. Kommission des Herrenhauses gegen die Zulassung von Konvikten Bedenken gerade wegen der etwaigen Beeinträchtigung der Lehrtätigkeit der Fakultäten geäussert wurden, wiesen die kirchlichen Vertreter diese als unbegründet zurück durch die ausdrückliche Anerkennung, dass die Konvikte „keine Unterrichtsanstalten, sondern nur Erziehungsanstalten sein dürfen“[2]). Mit denselben Worten betonte dieses der Fürstbischof Kopp in der Sitzung vom 13. April 1886[3]). Auch Irenäus Themistor, dem niemand zutrauen wird, dass er nur ein Titelchen kirchlicher Rechte und Erfordernisse preisgebe, betont, dass die Konvikte für die „Erziehung“ neben der an den Fakultäten zu gewinnenden wissenschaftlichen Ausbildung bestimmt sind[4]).

Ganz im Einklange hiermit bestimmen auch die Erzbischöflichen Statuten für das Bonner Konvikt vom 7. März 1900 als einzigen Zweck desselben, „die Theologiestudierenden der Erzdiözese Köln, welche die dortige Universität besuchen, zu einem geordneten Studium und zu einem ihrem zukünftigen heiligen Berufe entsprechenden religiösen und sittlichen Leben anzuleiten“ (§ 1). In Wirklichkeit jedoch ist es seit einigen Jahren anders. Unter dem Namen von „Repetitionen“ werden regelrechte, zum Teil mehrere Stunden in der Woche umfassende Vorlesungen gehalten, die, was wohl zu bemerken ist, auch Gegenstände betreffen, die an der Fakultät in dem entsprechenden Semester nicht vorgetragen werden. Die Alumnen sind gezwungen, diese Vorlesungen zu hören. Das steht in offenem Widerspruche mit den eigenen

1) N. Siegfried, Aktenstücke betreffend den preussischen Kulturkampf. Freiburg 1882. S. 166.

2) Sammlung sämtlicher Drucksachen des Herrenhauses, Session 1886 Nr. 46, S. 7.

3) Sitzungsberichte des Herrenhauses Sp. 210b.

4) A. a. O. S. 167.

Statuten, die in § 5 verfügen: „Die Repetitionen sollen sich aufs engste an die von den Studierenden in dem betreffenden Semester zu hörenden Vorlesungen anschliessen, und werden die Herren Repetenten sich dieserhalb regelmässig mit den Herren Professoren in Verbindung setzen.“ Das letztere geschieht, soweit in Erfahrung zu bringen war, überhaupt nicht. Das eine wie das andere sollte eigentlich ganz selbstverständlich sein, da es im Begriffe der „Wiederholungen“ liegt, und sonst nur Verwirrung in den Köpfen erzeugt wird. Aber mit Rücksicht auf früher hervorgetretene Tendenzen hielt es der Herr Erzbischof für nötig, es auch formell vorzuschreiben.

Über den Wert von Repetitionen für Akademiker, d. h. von einem offiziellen, durch einen Repetenten geleiteten Durchpauken des in den Vorlesungen gehörten Stoffes, kann man sehr verschiedener Meinung sein. Ich fürchte indes, dass die Studenten, die das Versuchsobjekt dieser Methode bilden und die daher in erster Linie ein Urteil haben, darüber so ziemlich nur einer Meinung sind, nämlich die auf praktischem Wege gewonnene Überzeugung von ihrer Wertlosigkeit haben. Aubry, der sie aus seiner Tätigkeit als Seminarregens kannte, erklärt: „Wir wollen es frei heraussagen, wir sind keineswegs Anhänger der Repetitionen, so wie sie in vielen unserer Schulen geübt werden; das ist eine kindliche und armselige Arbeit, die den Verstand einkaserniert in einen engen Kreis von Gedanken, die immer die gleichen sind“ [1]. Sie wirken mehr lähmend als belebend auf die eigene Geistestätigkeit des Studierenden ein; sie hemmen die individuelle Arbeit, auf die neben den Vorlesungen, die ein passives Verhalten mit sich bringen, alles ankommt. Sie sind auch nicht geeignet, das Ehrgefühl und die Studienfreudigkeit des jungen Theologen zu heben, der sehen muss, wie seine Kommilitonen aller übrigen Fakultäten

1) A. a. O. II, 515.

die Krücken entbehren, die man ihm ohne seinen Wunsch unter die Arme schiebt. Selbst am Gymnasium blieb ihm dieses erspart.

Repetitionen, die ihren Zweck erfüllen, abzuhalten, ist zudem wahrlich keine leichte Aufgabe. Sie setzen beim Repetenten eine Durchdringung und Beherrschung des Gegenstandes voraus, die nur in langer eigener Lehrtätigkeit erworben werden kann. Und dann, wie ist es möglich, den Inhalt einer Vorlesung, die wöchentlich fünf Stunden umfasst, in zwei Stunden zu „repetieren“? Das muss zur Folge haben, dass entweder die Repetition sich nur auf einen Teil desselben erstreckt oder an der Oberfläche haften bleibt. In dem einen Falle verfehlt sie vollständig ihr Ziel, im andern drückt sie das wissenschaftliche Niveau herunter. In der Zeit und unter den Verhältnissen, in denen die Repetitionen aufkamen, hatten sie allenfalls noch Sinn, weil sich damals die Vorlesungen stets an bestimmte Lehrbücher banden, deren Erläuterung sie nur sein wollten. Alsdann war es möglich, dass ein Repetent das Buch nochmals durchnahm. Heute haben wir aber freie Lehrvorträge, und trotzdem ist die alte Schale geblieben. Die Blütezeit des Repetitionswesens war die Periode des Tiefstandes der Theologie und des akademischen Unterrichtes in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. Überall ist es längst gefallen, nur noch nicht für die katholischen Theologen. Auch die römischen Schulen kennen es unseres Wissens nicht.

Eben wegen der Unfruchtbarkeit und Ödheit des Repetierens, wenn man es in seiner eigentlichen Bedeutung nimmt, liegt die Versuchung nahe, daraus Nebenvorlesungen zu machen, und diese werden dann leicht zu Gegenvorlesungen. Ein Beispiel dafür bietet der Betrieb der philosophischen Studien, womit wir eine der schlimmsten Wunden unserer Zustände berühren. Für die philosophischen Vorlesungen haben wir zwei Ordinarien, einen in der philosophischen und einen in der theologischen

Fakultät; auch der erstere steht persönlich und wissenschaftlich durchaus auf katholischem Boden. Da für die Theologiestudierenden nur drei Kollegien vorgeschrieben sind: Logik, Psychologie und Metaphysik, und diese sich auf zwei Semester verteilen, sind zwei Lehrkräfte vollkommen ausreichend. Die Studenten werden auch durch erzbischöfliche Verordnung gezwungen, ihre Vorlesungen zu hören. Gleichwohl finden im Konvikt noch besondere Vorlesungen über ebendieselben Fächer statt, und zwar keineswegs im Anschluss an die entsprechenden Universitätsvorlesungen. Vielmehr wird ein abweichendes Lehrbuch zugrunde gelegt, an das auch die Prüfungen sich strenge anlehnen. Dazu kommt, dass die Konviktsvorlesungen, was die darauf verwendete Stundenzahl angeht, der Schwierigkeit und Wichtigkeit des Gegenstandes nicht genügen. Und nun fragen wir: Kann bei solcher Zerfahrenheit etwas Erspriessliches herauskommen? Wird dem Studenten Lust und Liebe erwachen? Gewinnt er für die Theologie die unentbehrliche, solide Grundlage? Wir befürchten von keinem mit den tatsächlichen Verhältnissen Vertrauten den geringsten Widerspruch, wenn wir sagen, dass die philosophische Vorbildung, deren äusserste Notwendigkeit Leo XIII nicht müde wurde einzuschärfen, bei uns gänzlich darniederliegt.

Das erwähnte Lehrbuch[1]) erfordert eben der Wichtigkeit der Sache wegen noch einige Bemerkungen. Es ist lateinisch geschrieben und fällt aus diesem Grunde schon aus dem Rahmen aller übrigen von den Studierenden gebrauchten Lehrbücher heraus, was ein didaktischer Fehler ist, und ein doppelter wegen des engen innern Zusammenhanges, in dem die philosophische Propädeutik zur ganzen systematischen Theologie steht. Das Latein des Buches ist nicht leicht verständlich; dadurch wird das Studium, das ohnehin sachliche Schwierigkeit genug

1) J. Lottini O. P., Compendium philosophiae scholasticae². 2 voll. Florentiae 1904.

bietet, unnötigerweise erschwert. Man erzählt sich, dass der Text stellenweise erst vorübersetzt werden muss. Die Meinung, ein scholastisches Lehrbuch müsse in lateinischer Sprache verfasst sein, ist nur begründet, wenn auch die Unterrichtssprache lateinisch ist; sonst hat sie kaum grössern Wert als den einer Marotte. Denn auch bei dem Gebrauche einer lebenden Sprache lassen sich die lateinisch geprägten Schulausdrücke beibehalten. Der Kardinal und Erzbischof von Mecheln, Mercier, hat kein Bedenken getragen, für seine ausgezeichneten Lehrbücher der scholastischen Philosophie die Muttersprache zu wählen, deren sich die *Revue néoscolastique* von Löwen und die *Revue thomiste* der Dominikaner, zwei der hervorragendsten Zeitschriften, ebenfalls bedienen. Der Verfasser unseres Buches hat sich auch bewogen gefühlt, eine Reihe von Erläuterungen in italienischer Sprache hinzuzufügen, die natürlich nun dem deutschen Studenten in der Regel ganz unverständlich bleiben. Die Literatur, auf die zu weiterer Belehrung verwiesen wird, ist mit einer Ausnahme ausländisch und fast nur italienisch und daher in Deutschland gar nicht zugänglich. Die einzige Ausnahme macht ein „Zehebuech" (so!) der Zoologie; vielleicht verbirgt sich aber auch unter dem Namen „Husckze" ein deutscher Gelehrter. Unsere gesamte reiche philosophische Buch- und Zeitschriftenliteratur, auch die katholische und scholastische, liegt dem Verfasser so fern, wie die Geographie Neuseelands einem schwäbischen Bauern. Auf diesem Wege soll der Klerus die philosophische Bildung empfangen, die ihn befähigt, in den geistigen Bewegungen seines Vaterlandes sichere Orientierungspunkte festzuhalten!

Die Philosophie des italienischen Dominikaners sieht, wenn man ein paar polemische Seiten und ein flüchtiges Streifen der modernen Biologie und Psychologie ausnimmt, von der nachmittelalterlichen Entwickelung der Philosophie ab; sie könnte fast ebensogut im 13. Jahrhundert ge-

schrieben sein. Aber für den heutigen Theologen kann doch der philosophische Unterricht nicht einzig die Absicht verfolgen, ihm das Verständnis der Scholastik aufzuschliessen. Die Gedankengänge, von denen die Jetztzeit beherrscht ist, verlangen auch Berücksichtigung, was Leo XIII stets betont und die von ihm so hochgeschätzte neuscholastische Schule von Löwen so erfolgreich durchzuführen unternommen hat. Die moderne ausserkirchliche Philosophie ist eben nicht minder ein Bestandteil der heutigen Welt als die moderne Wissenschaft überhaupt, insbesondere als die Naturforschung und kritische Historie, nicht minder als das gegenwärtige staatliche und wirtschaftliche Leben oder die heutige Sozialpolitik. So wenig der Klerus von diesen Erscheinungsformen des öffentlichen Daseins hermetisch abgesperrt werden kann und darf, ebensowenig geht es an, vor ihm das philosophische Denken der Gegenwart zu verhüllen, wenn er nicht ratlos den Zeitphänomenen gegenüber stehen soll. Ja, die moderne Philosophie ist noch etwas anderes und ist etwas mehr als ein blosser Faktor in der geistigen Welt rings um uns her; sie ist die Zusammenfassung der höchsten Errungenschaften der zeitgenössischen Kultur, der Versuch, diese denkend zu durchdringen, sie ist der Schlüssel zum Begreifen dessen, was auf der grossen Bühne der Gegenwart sich abspielt. Mag sie noch so voll grundstürzender Irrtümer sein, so sind es doch eben die Irrtümer unseres Zeitalters, und zwar in schärfster Konzentration. Sie nicht kennen, heisst blind in die heutige Welt hineinleben. Niemand wähne, das seien Dinge, die uns nicht berührten, die an Gestaden heimisch seien, die fernab von der Insel der Glücklichen liegen, auf der die Kirche wohnt. Durch hundert Kanäle dringen die Gedanken dieser philosophischen Weltanschauung auch unter den Katholiken ein, weil von diesen eben ihre geistige Umgebung durchzogen ist. Es gibt kein Mittel, die jungen Theologen dagegen zu immunisieren, und wenn

es eins gäbe, so würde es sie zugleich stumpf machen für ihre künftigen Aufgaben an der geistigen Gesellschaft. Wer vor dem, was auf allen Gassen geht, absolut die Tür verschlossen halten will, läuft Gefahr, dass es zum Hinterfenster hineinsteigt, was ungleich schlimmer ist. Natürlich soll nicht adoptiert werden, was an der modernen Philosophie falsch und unkatholisch ist, wahrhaftig nicht. Aber man leuchte ihr mit der Fackel der Kritik voll in das Gesicht.

Der Rückständigkeit des Buches im allgemeinen entsprechen im einzelnen Lehren, die einen ebenso antiquiert und seltsam anmuten wie die Theorie von der Pflicht der weltlichen Gewalt, die Ketzer zu verbrennen. Dem Staate wird schlechthin die Befugnis des Schulzwanges abgesprochen, ohne Einschränkung und ohne Erläuterung [1]). Sicher für Deutschland in diesem Augenblicke recht zeitgemäss! Als die beste Form der bürgerlichen Verfassung ist der fürstliche Absolutismus mit etwas ständischer Vertretung hocharistokratischer Art verbrämt, und als die schlechteste Form der konstitutionelle Staat und Parlamentarismus hingestellt [2]). Eine merkwürdige Illustration zu Leos XIII Rundschreiben über die Staatsordnung! Sollen wir uns den Vorwurf machen lassen, dass wir nicht ehrlich auf dem Boden der heutigen Staatsverfassung stehen und nicht aufrichtig in der politischen Arena handeln? Warum nimmt man nicht ein Lehrbuch von deutschen Verfassern, die sich von solchen Torheiten

---

1) Auctoritas civilis non habet ius cogendi patresfamilias ad mittendos proprios filios ad scholas. Ergo multo minus ad scholas ab ipsa statutas (II, 464).

2) In societate civili ea forma regiminis, in qua potestas condendi leges reponitur in una persona, quae omnibus praeest, advocatis etiam aliis principibus ab ea dependentibus et quorum etiam consensus exigitur ad leges condendas, est ceteris forma perfectior. — Forma regiminis repraesentativa seu constitutionalis, qualis nunc viget, imperfectissima est inter omnes (II, 481 sq.)

und der völligen Ignorierung der neuern Philosophie frei halten? Es stehen deren reichlich ein halbes Dutzend, und darunter mehrere in lateinischer Sprache, zur Verfügung, die alle auch wissenschaftlich bedeutender sind als das des Italieners.

In die Reihe der Veranstaltungen, die wissenschaftliche Leitung der Studierenden der Fakultät zu entziehen und in das Konvikt zu verlegen, gehören auch die schriftlichen Ferienarbeiten. Jeder Student muss deren in den Osterferien eine und in den Herbstferien zwei anfertigen. Selbstverständlich ist der Fakultät von der Einrichtung keine Mitteilung gemacht, noch ihr Gelegenheit gegeben worden, sich dazu gutachtlich zu äussern. Die Aufgaben — es sind nicht etwa freigewählte Gegenstände — werden von den Repetenten gestellt und die Ausarbeitungen von ihnen durchgesehen; die Professoren werden darüber nicht einmal befragt und erfahren auch nichts von den Ergebnissen. Die Idee ist in sich verfehlt. Die Ferien sind, soweit sie nicht zur Erholung notwendig sind, die einzige Zeit, wo der Student frei von der drängenden Hast der Vorlesungen, Repetitionen und Examensvorbereitungen[1]) aufatmen kann, um das im Semester Erlernte ruhig zu verarbeiten und einzuprägen und sich wissenschaftlich zu besinnen. Diese Zeit wird ihm durch erzwungene Aufsätze genommen. Eine schriftlich eingereichte Bitte derjenigen, die in den letzten Semestern ihrer Studien standen, ihnen zugunsten der Vorbereitung auf die Abgangsprüfung oder der Anfertigung einer Arbeit für das wissenschaftliche Seminar der Universität, was, wie ein Unbefangener meinen könnte, ein mehr als vollwichtiger Ersatz für die „Ferienaufgabe“ sein würde, ist einfach und generell abgelehnt worden. Und welch' ein Mechanismus herrscht bei den Ferienarbeiten! Es ist ohne Rücksicht auf den Stoff ein bestimmter, bogenmässig be-

1) Am Ende jedes Semesters hat jeder zwei bis fünf Prüfungen zu machen.

messener Umfang festgesetzt. Eine der beiden Ausarbeitungen muss in lateinischer Sprache abgefasst sein, obschon niemand mehr in der Schule Latein schreiben lernt, und dabei wird noch verkündigt, es komme dabei — bei einer „wissenschaftlichen" Aufgabe — weniger auf den Inhalt als die Form an. Also gymnasiale Sprachexerzitien, die auch sonst noch empfohlen werden; dazu muss das überladene Triennium noch Zeit bieten[1]). Von dem Schicksal seiner Bemühungen erfährt der Student nie etwas: ein Urteil über seine Arbeit, worin noch einigermassen etwas Bildendes läge, wird ihm nicht mitgeteilt. Alles ist veräusserlicht, Sache des Befehls und der Disziplin auf der einen und der quantitativen Leistung auf der andern Seite. Kein Wunder, dass die Arbeiten auch demgemäss von den Studierenden eingeschätzt werden; sie sind vielfach aus dem einen oder andern Buch zusammen- oder auch abgeschrieben, was manche erst im Anfang des Semesters besorgen, wofür dann die leeren Bänke in den Hörsälen Zeugnis ablegen. So wird der Oberflächlichkeit in wissenschaftlichen Dingen und noch Schlimmerem Vorschub geleistet.

Noch sonderbarer nimmt sich die Sache aus, wenn man die gestellten Aufgaben kennen lernt. Wir greifen einige Beispiele heraus. Da wird verlangt, „gegen die kriminal-biologische Schule von Lumbroso und die kriminal-soziologische Schule von Liszt die sittliche Verantwortung des Menschen zu erweisen." Über eine der aller-

1) Neuestens ist auch noch mit Rücksicht auf die Seelsorge der in einzelnen Bezirken der Erzdiözese angesiedelten Polen polnischer Sprachunterricht eingeführt und gedroht worden, die Teilnahme an demselben zu erzwingen. Solange darüber keine allgemeine gesetzmässige Verfügung vorliegt, die sich unter unsern Verhältnissen auch nicht rechtfertigen liesse, ist ein solcher Zwang nicht zulässig. Polnisch sprechen lernt keiner im Handumdrehen, und woher soll dazu die Zeit genommen werden, da die drei akademischen Jahre schon für das notwendige philosophisch-theologische Studium nicht ausreichen!

schwierigsten Fragen des weltlichen Strafrechtes, von der er in seiner eigenen Wissenschaft nie etwas gehört hat, soll der Theologe sich äussern, eine Frage, die auf eine Menge medizinischen und statistischen Wissens zurückgreift, von dem er nichts kennt. Von der „ethischen Bedeutung des Leidens" zu handeln, wird einem Studierenden des ersten Semesters zugemutet, der weder Dogmatik noch Moraltheologie studiert hat. Oder er mag untersuchen, *qua lingua Matthaeus evangelium suum conscripserit*, er, der vom Aramäischen und biblischer Gräzität keine Ahnung hat und im Hebräischen bestenfalls Gymnasialkenntnisse besitzt. Ein anderes Thema lautet: „Der Vorzug der geoffenbarten vor der natürlichen Sittenlehre, soll in bezug auf Ziel, Quellen, Beweggründe, Mittel und Anwendbarkeit dargetan, und hierauf die Erhabenheit der christlichen Ethik über die alttestamentliche auf Grund der Bergpredigt ausgeführt werden." Dieses vollgepackte Thema, das ein Buch erfordert, und bei dem philosophische Ethik, Moraltheologie, Apologetik, alt- und neutestamentliche Exegese zusammen in Betracht kommen, soll jemand bearbeiten, der seit drei Monaten die Universität bezogen hat. Eine weitere Aufgabe will den „Lebensgang des hl. Paulus von der ersten römischen Gefangenschaft an" geschildert sehen, wovon die gelehrtesten Theologen nicht mehr wissen, als was sich in einigen Zeilen sagen lässt. Einem, dem das Alte Testament noch vollständige *terra incognita* ist, wird die Erklärung zweier Psalmen vorgeschlagen. Beispiele solchen Schlages könnten noch manche angeführt werden. So befördert man genau das Gegenteil von dem, was Wissenschaft heisst. Benedikt XIV hat in der Instruktion, die er dem Seminar von Bologna gab, gewarnt, *ne iuvenes volare contendant, priusquam alas induxerint*[1]."

Ehemals waren im Konvikt ähnliche schriftliche Semesterarbeiten eingeführt, aber bald wieder aufgegeben

1) Institutio LIX n. XVI (Opp. Ed. cit. X, 263).

worden, weil man den Fehlschlag eingesehen hatte. An ihrer Stelle wurden dann Semesterprüfungen eingerichtet, d. h. Prüfungen über jedes in dem betreffenden Semester gehörte Pflichtkolleg. Dadurch ist für Fleiss und regelmässiges Studieren schon hinlänglich gesorgt, und die geistige Bewegungsfreiheit wahrlich genugsam eingeschränkt. Jetzt sind dazu noch die Ferienarbeiten gekommen, deren Analogon durch die Prüfungen ersetzt worden war, die aber ihrerseits auch bestehen geblieben sind. Neben der alten Schranke ist eine neue für das individuelle Studium aufgerichtet worden. Man glaubt offenbar, auf diese Weise den Wissenserwerb forcieren zu können, und bedenkt nicht, dass dieser in seinem Grunde eine freie persönliche Tat ist. Wir haben hier eine Art obrigkeitlicher Fürsorge vor uns, bei der einem unwillkürlich die Stelle der Hl. Schrift einfällt: *Illi autem liniebant parietem luto absque paleis ..... Siquidem ecce cecidit paries: numquid non dicetur vobis: ubi est litura, quam linistis?* (Ezech. 13,10 ff.)

Ausser dem Appell an Gewissen und Ehrgefühl ist das einzige Mittel, ein pflichtmässiges Arbeiten herbeizuführen, das jungen Leuten, die im Alter von zwanzig Jahren stehen und Universitätsstudenten sind, würdig erscheint, eine gerechte und ernsthafte Handhabung der Abschlussprüfung. Diese Mittel genügen aber auch vollkommen. Wenn sie in einzelnen Fällen nicht genügen, so ist es der Beweis für einen so grossen Mangel an geistiger und sittlicher Befähigung der Betreffenden, dass sie überhaupt für den Dienst der Kirche nicht brauchbar sind. Aber um jene Wirkung zu üben, muss das Introitusexamen in den Augen jedes Kandidaten als ein unantastbares Tribunal dastehen, das mit voller Objektivität urteilt, lediglich die wissenschaftlichen Leistungen in Anschlag bringt, und dessen Spruch nicht auf dem Verwaltungswege unwirksam gemacht werden darf. Sonst büsst es seinen moralischen Wert ein und verliert zugleich seine kirchliche Bedeutung

als eine der Bedingungen für die Zulassung zu den höheren Weihen. Es kann keine Frage sein, dass der Kirchenregierung unbedingt das Recht zusteht, in das Priesterseminar aufzunehmen und zu den Weihestufen zu befördern, wen sie will. Solange jedoch gesetzlich hierzu das Bestehen der Prüfung vorgeschrieben ist, muss die Überzeugung unerschüttert bleiben, dass dies wirklich allgemein durchgeführt wird. Etwas anderes ist die ausserdem notwendige Untersuchung der religiös-sittlichen Würdigkeit, die ebenso entscheidend sein muss für die Aufnahme in das Seminar. Damit hat die Prüfungskommission aber nichts zu tun, sondern es steht andern unabhängig von ihr urteilenden Instanzen zu; es sind Dinge gänzlich verschiedener Art, die nicht vermischt werden dürfen.

Gegen die genannten Erfordernisse wird nun mitunter verstossen. Mehr als einmal ist der Versuch gemacht worden, das Würdigkeitsmoment von Einfluss auf das Resultat der Prüfung sein zu lassen, nach der günstigen wie nach der ungünstigen Seite. Das steht einmal im Widerspruche mit der Erzbischöflichen Prüfungsordnung, die ausdrücklich nur von den „wissenschaftlichen Vorbedingungen für die Aufnahme in das Priesterseminar" spricht. Zum andern wird dadurch das Vertrauen der Studierenden erschüttert, und derEindruck erweckt, tüchtige Leistungen könnten unter Umständen nicht zu ihrem Rechte kommen oder mangelhafte durch Wohlverhalten — ich will kein stärkeres Wort gebrauchen — in anderer Beziehung ersetzt werden. Das muss den Studieneifer zerstören. Zudem kann eine Examenskommission nicht mithelfen zur Deckung von Beweggründen, deren tatsächliche Unterlage zu prüfen sie gar nicht in der Lage ist, und kann nicht das Odium eines etwaigen Unrechtes auf sich nehmen. Es ist weiterhin vorgekommen, dass ein Examinator von einer Seite, die selbst die Prüfungsleistungen gar nicht kannte, gedrängt wurde, die nach gewissenhafter Erwägung gegebene Note zu ändern, um noch einem

Schwächling über den Berg zu helfen. Zu wiederholten Malen ist ferner ein Kandidat, der nach der von der Kommission aufgestellten und vom Herrn Erzbischofe genehmigten Geschäftsordnung unzweifelhaft nicht bestanden hatte, doch zum Priesterseminar zugelassen worden, unter Anordnung einer von einem andern Examinator vorzunehmenden Nachprüfung, was nicht allein eine Blossstellung des früheren bedeutet, sondern auch den Ernst der Prüfung selbst in Frage stellt und darum auch den Ernst der Vorbereitung aufhebt[1]). Anderes mag durch ein ganz konkretes Beispiel beleuchtet werden. Studiosus N., der am Gymnasium für die Prima vier Jahre gebraucht hat und mit knapper Not durch das Abiturientenexamen geschlüpft ist, erhält in fünf Fächern, darunter in Dogmatik und Moral, nicht genügend, in den drei übrigen Fächern eben genügend. Nach der erwähnten Geschäftsordnung hat er als durchgefallen zu gelten, sogar aus einem doppelten Grunde. Demgemäss wird auch einstimmig beschlossen, und der den Vorsitz führende Erzbischöfliche Kommissar verkündigt ihm offiziell, dass er in das Seminar nicht aufgenommen werde. Was geschieht? Insgeheim wird ihm anderswo eröffnet, dass er sich nach den Ferien in Köln einer bloss mündlichen Nachprüfung unterziehen möge, worauf er wohlgemut eine Erholungsreise antritt und nachher die Prüfung besteht. Der Fakultät wird später erst von der vollendeten Tatsache Kenntnis gegeben. Wie stehen nun die akademischen Lehrer als Examinatoren in den Augen der Studenten da, und was müssen diese von dem Introitusexamen denken? Es gibt Grenzen, an denen Ehre und Gewissen als Wächter stehen.

1) Hiermit verwandt ist es, dass bei der Introitusprüfung, wie amtlich verkündigt wurde, auch die Ferienarbeiten in Anschlag gebracht werden sollen. Von wem in Anschlag gebracht werden? Die Prüfungskommission kennt dieselben ja gar nicht. Sogar soll, wie ebenfalls erklärt worden ist, die Teilnahme am polnischen Sprachunterricht ins Gewicht fallen. Bei einem theologischen Examen!

Ein neues Bild. Auf Antrag der Fakultät verfügt der Herr Erzbischof, dass diejenigen, „welche beim Introitusexamen zu unredlichen Mitteln ihre Zuflucht nehmen, wenigstens auf ein ganzes Jahr von einer Erneuerung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie überhaupt wieder zu einer solchen zugelassen werden sollen". Das ist in Anbetracht, dass es sich um künftige Priester handelt, die den Zugang zu den Weihen betrügerisch zu erschleichen suchen, und im Vergleich zu dem Verfahren staatlicher Behörden in solchen Fällen fürwahr nicht zu streng. Aber im ersten Falle der Anwendung, nachdem der Dekan dem Schuldigen amtlich das Urteil verkündigt hatte, wird dieser dennoch schon zum nächstfolgenden Prüfungstermine zugelassen, und zwar ohne dass die Fakultät vorher hiervon verständigt und ihr die Gründe angegeben wurden. Ja, der betreffende Kandidat, der sich doch auf das anberaumte Examen vorbereiten musste, hat ohne Zweifel natürlich schon lange vorher Kunde davon gehabt. So wird in den allerernstesten Dingen verfahren, und so wird das Ansehen der Professoren gewahrt!

Bezeichnend ist auch folgendes. Laut erzbischöflichem Dekret vom 21. Februar 1900 findet auch die mündliche Prüfung in Bonn statt, was an sich nicht anders als natürlich ist, da sämtliche Prüfende und Zuprüfende in Bonn weilen. Diese Bestimmung ist nicht zurückgenommen oder geändert worden. Gleichwohl wussten die Studenten schon im Dezember vorigen Jahres zu erzählen, die Osterprüfung werde in Köln abgehalten. Kurz vor deren Beginn wurde denn auch die Fakultät von dieser Mitteilung überrascht, wobei meines Wissens Gründe nicht angegeben waren[1]). In Köln angekommen, erlebten die

1) Jetzt sind auch die Themata zu den schriftlichen Klausurarbeiten zur vorherigen Genehmigung an das Generalvikariat einzusenden. Männern, denen der gesamte theologische Unterricht anvertraut ist, traut man, wie es scheint, nicht mehr zu, dass sie passende oder kirchlich unbedenkliche Aufgaben stellen können.

Fakultätsmitglieder, die nach dem angeführten Dekret allein die Prüfungskommission bilden, die weitere Überraschung, dass sich zu dem Examen noch mehrere andere Herren einfanden, von deren Erscheinen sie vorher nicht einmal unterrichtet worden waren. Was sollen doch diese Dinge, und was bezweckt eine solche Behandlung der Fakultät?

Eines ist klar: die Stellung der Fakultät wird Zug um Zug herabgedrückt. Parallel hiermit geht das schon vor Jahrzehnten hervorgetretene Bestreben, die Fakultät in das Konvikt nach Möglichkeit hineinzuziehen oder, wenn man lieber will, umgekehrt den Konviktsvorstand in die Fakultät hineinzuschieben. Einer ihrer Professoren wurde ohne ihr Vorwissen zum Konviktsdirektor ernannt. Man stellte die Fakultät, die doch nach allen Regeln der Billigkeit wie der Klugheit mindestens um ihre Ansicht hätte befragt werden sollen, einfach vor die vollzogene Tatsache. Allerdings hätte sie schwere Bedenken dagegen zu erheben gehabt. Das Amt des Direktors eines grossen Hauses und von mehr als zweihundert Studierenden nimmt einen ganzen Mann in Anspruch; das Amt eines Professors, der nicht bloss einige Vorlesungen und Übungen zu halten, sondern nach den Fakultätsstatuten auch die Wissenschaft zu pflegen verpflichtet ist, nicht minder. Beides lässt sich nicht vereinigen, und wie die Natur der Sache es mit sich bringt, verschlingt die äussere Tätigkeit der Konviktsleitung die wissenschaftliche des akademischen Lehrers. Ferner muss jemand, der in einer abgeschlossenen Anstalt wohnt und hier den ganzen Tag in Anspruch genommen ist, einer getrennt von dieser stehenden Korporation, der Fakultät, entfremdet werden, was für das Zusammenwirken innerhalb dieser nur schädlich sein kann. Was schwerer noch in die Wagschale fällt, ist der unvermeidliche Umstand, dass dieser einzelne in bezug auf das Verhältnis zur Studentenschaft ein ungeheures Übergewicht erhält: alle Studierenden

sind eben fast in ihrem ganzen akademischen Dasein und darüber hinaus unmittelbar von ihm abhängig. Am allerbedenklichsten ist, dass bei den auf manchen Punkten widerstreitenden Interessen von Fakultät und Konvikt — widerstreitend nicht infolge der Natur der Sache, wohl aber infolge der tatsächlichen Lage, wie des öftern schon gezeigt worden ist — der Inhaber des Doppelamtes in unlösbare Widersprüche der Pflichten gerät, und Reibungen entstehen, die keinem Teile zum Heile dienen[1]). Lehramtliche Wirksamkeit und innerer Friede der Fakultät widerraten in gleichem Masse der unnatürlichen Verbindung. Ähnliches gilt von der Aufnahme der Repetenten als Privatdozenten in die Fakultät. Mag ein vereinzelter Fall dieser Art auch nicht so stark sich fühlbar machen, so müsste doch eine Mehrung der Fälle zu den gleichen Folgen führen. Hierbei ist noch besonders der Umstand von Bedeutung, dass, wie oben (S. 112) dargelegt wurde, Repetitionen zu geheimen Konviktsvorlesungen sich entwickeln können. Es liegt die Gefahr nahe, dass eine förmliche Nebenfakultät sich bildet. Darum heisst es: *Videant consules, ne detrimentum capiat respublica!* Solange die jetzigen Verhältnisse andauern, kann man der Fakultät nicht zumuten, sich selbst die Schlinge um den Hals zu legen.

Bevor wir diese Erörterungen schliessen, muss noch eine Frage berührt werden, die vielleicht Lesern, die den hiesigen Dingen ferner stehen, schon lange auf der Zunge

---

1) Nebenbei sei auch darauf aufmerksam gemacht, dass vom Standpunkte der Kirchenregierung aus die Vereinigung ebenso wenig günstig ist. Ein Direktor, der zugleich eine besoldete Professur inne hat, kann nach Belieben in jedem Augenblicke und bei jeder ausbrechenden Differenz sein Konviktsamt niederlegen und sich auf seine akademische Stellung zurückziehen. Ja, das Staatsministerium, das ihm die Erlaubnis zur Übernahme jenes Amtes nur auf Widerruf erteilte, vermag ihm diese Erlaubnis augenblicklich zu entziehen.

gelegen hat. Ist es nicht etwa zum Schutze der Rechtgläubigkeit und der echt kirchlichen Gesinnung geboten, den Einfluss der Fakultät einzudämmen, ihn durch das Konvikt zu paralysieren, die Studierenden ihm möglichst viel und möglichst bald zu entziehen? Die noch in manchen Reihen gegen die theologischen Fakultäten herrschenden Vorurteile und auswärtige Vorkommnisse neuern und neuesten Ursprungs geben ja einem Verdachte dieser Art Nahrung. So wenig angenehm es ist, in eigener Sache und dazu in einer solch' delikaten Sache Zeugnis abzulegen, dürfen wir es doch unter dem Gebote der eigenen Ehre nicht unterlassen. Kein Mitglied der Fakultät hat sich in jener Hinsicht öffentlich oder privatim je etwas zuschulden kommen lassen, alle haben in den Kämpfen der Gegenwart fest auf dem Boden der Kirche gestanden, niemand hat eine Klage gegen sie erhoben. Unverdächtig wird das Urteil eines Mannes wie Irenäus Themistor sein, der im Anschlusse an seine Darlegung, dass eine richtig vorgetragene Theologie nur einen heilsamen Einfluss auf die künftigen Geistlichen ausübt, erklärt: „Wir dürfen uns die Freude gönnen, dieses besonders von ganz ausgezeichneten Männern zu sagen, die jetzt eben z. B. an den katholisch-theologischen Fakultäten in Bonn und Münster und anderwärts dozieren"[1]. Vor allem jedoch hat jene Auktorität, die das Wächteramt hat und zu oberst massgebend ist, dies in ausdrücklichster Weise anerkannt. Am jüngst verflossenen 14. Januar schrieb der Herr Kardinal und Erzbischof von Köln an die Fakultät, dass der Heranbildung der Kandidaten des Priestertums „sich die Herren alle zu meiner Genugtuung mit Gewissenhaftigkeit und im kirchlichen Geiste unterziehen." Damit dürfen sich auch die Ängstlichsten unter den Ängstlichen beruhigen.

---

1) A. a. O. S. 210.

V. Promotion, Habilitation, Besetzung der Professuren.

Die in der Überschrift genannten Gegenstände gehören insofern eng zueinander, als sie zusammen den höhern Wirkungskreis der Fakultät betreffen. Die Statuten unterscheiden in dem fundamentalen § 1[1]) zwischen dem Unterrichte und der gelehrten Pflege der Theologie, zwischen der Ausbildung der Geistlichen und der Weiterbildung der Wissenschaft. Den letzteren Zweck fassen sie als den vornehmeren und grundlegenden auf und stellen ihn darum an die Spitze. In diesem Betracht räumen sie der Fakultät bestimmte, unentbehrliche Rechte ein und erkennen andrerseits die ebenso unentbehrlichen Rechte der Kirchenbehörde an. Auf die Frage, wie dieses Rechtsgebiet bei uns beachtet wird, müssen wir jetzt die Aufmerksamkeit hinlenken. Da hierbei des öftern auf die Fakultätsstatuten zurückzugehen ist, empfiehlt es sich, zunächst über diese ein Wort der Aufklärung zu sagen.

Die Statuten sind nicht, wie man vielfach zu meinen scheint, einseitig von der Fakultät aufgestellt und vom

1) „Die katholisch-theologische Fakultät ist diejenige Abteilung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, welche für die Kultur und Pflege der gesamten katholischen Theologie, wie für den Unterricht in derselben bestimmt ist. Ihr allgemeiner Zweck besteht in der Ergründung, Ausbildung und Erweiterung der gesamten katholisch-theologischen Wissenschaften; ihr besonderer Zweck geht dahin, für den Dienst zunächst der katholischen Kirche der westlichen Provinzen des preussischen Staates tüchtige und würdige Geistliche auszubilden."

Ministerium erlassen, sondern beruhen auf Verhandlungen und Vereinbarungen mit dem Erzbischöflichen Stuhle und sind von diesem anerkannt worden. Noch bevor sie entworfen wurden, waren die dem kanonischen Rechte entsprechenden „Bestimmungen über das Verhältnis der Fakultät zur katholischen Kirche und zu dem Erzbischöflichen Stuhle von Köln" durch Unterhandlungen, die Erzbischof Ferdinand August im Dezember 1824 persönlich zu Berlin führte[1]), festgesetzt und durch königliche Kabinetsorder vom 15. April 1825 sichergestellt worden[2]). Sie gingen wörtlich in die Statuten über[3]). Der vollständige Entwurf dieser ward dann am 19. Februar 1829 dem Erzbischofe zur Prüfung vorgelegt, und nach weitern Verhandlungen berichtete dieser an den päpstlichen Stuhl von dem er unter dem 11. August 1832 eine billigende Antwort erhielt[4]). Nachdem sie schliesslich am 18. Oktober 1834 vom Kultusminister vollzogen worden, erteilte Erzbischof Ferdinand August mit Urkunde vom 31. Dezember desselben Jahres die förmliche Genehmigung. Die Statuten sind somit die *Magna Charta* sowohl der Rechte der Fakultät als auch der Rechte der Kirchenregierung; die beiderseitigen

1) Schreiben des Erzbischofs an die Fakultät vom 25. Febr. 1829.

2) Erzbischöfliche Anerkennungsurkunde vom 31. Dez. 1834.

3) §§ 3 und 4 nebst zwei Anhängen. Von einem Abdruck der umfangreichen Bestimmungen kann hier abgesehen werden, da sie noch von Heiner (Nochmals theologische Fakultäten und tridentinische Seminarien. Paderborn 1901. S. 12—16) wieder vollständig veröffentlicht worden sind.

4) „Quod spectat deinde pleniorem illam institutionem, qua ad ecclesiasticas disciplinas informandi sunt iuvenes sacro ministerio destinati, gratulantur Amplitudini Tuae Eminentissimi Patres ad sarcienda damna, quae antehac eo etiam in genere publicarum rerum perturbatio attulerat. Nec porro dubites, quin Summus Pontifex catholicos istos theologicarum disciplinarum in Bonnensi Athenaeo professores, tanto a Te laudis testimonio commendatos, eo semper amplexurus sit paternae caritatis studio, quod illorum constantia respondeat in observanda Petri cathedra atque in iuniori clero ad doctrinam periculosae omnis novitatis expertem instituendo."

Grenzen sind klar gezogen. Es geht daher nicht an, die einen Rechte für sich in Anspruch zu nehmen und sich über die andern hinwegzusetzen. Wenn die Statuten nicht mehr geachtet werden, haben auch die Befugnisse der kirchlichen Behörde ihren festen Grund verloren.

Die Fakultät hat das Recht, die akademischen Grade zu erteilen, was für die Erfüllung ihrer wissenschaftlichen Aufgabe von wesentlicher Bedeutung ist. „Von ihr gehen", wie die erzbischöfliche Anerkennungsurkunde hervorhebt, „die jungen Männer hervor, welche, als in der Wissenschaft eingeweiht, erprobt und anerkannt, selbst wieder zu Lehrern und Pflegern der Wissenschaft berufen" sind. Hierbei werden die kirchlichen Rechte bis aufs äusserste beobachtet. Vor jeder einzelnen Promotion ist die Fakultät verpflichtet, unter Nennung des Doktoranden die Genehmigung des Herrn Erzbischofes nachzusuchen, die durch eine eigene Urkunde erfolgt. Damit ist es diesem unbedingt in die Hand gegeben, den Kandidaten zurückzuweisen. Aus freien Stücken gehen wir noch einen Schritt weiter und verlangen, bevor die Meldung des Doktoranden angenommen wird, die Vorlegung eines bischöflichen Zeugnisses über Glauben und Sitten (sog. *literae commendatitiae*), das speziell zum Zwecke der Promotion ausgestellt sein muss.

Man sollte nun meinen, dies alles sei mehr als genügend, um die Kirchenhoheit zu wahren und Unwürdige fernzuhalten. Aber nein, in Köln muss sich der dem Erzbistum angehörige Bewerber dazu noch erst die „Erlaubnis", promovieren zu dürfen, erteilen lassen. Auch damit ist es noch nicht genug: es wird ihm vorher ausserdem die „Erlaubnis" gegeben, „die vorbereitenden Schritte zu tun, um in der Theologie zu promovieren", d. h. den Plan zu fassen und eine Dissertation in Angriff zu nehmen. Schon mehr als einer, der das Nachsuchen hierum gutgläubig versäumte, hat darüber Schlimmes zu hören bekommen. Diese dreifache Stufenfolge der

„Erlaubnis“ für ein und dieselbe Sache könnte seltsam erscheinen, wenn sie nicht so ernst wäre. Sonderbar ist dabei auch, dass ein solcher, der ganz korrekt nur um die *literae commendatitiae* nachsucht, dennoch die „Genehmigung“ zum Promovieren erhält mit der Formel: *precibus* (!) *eius annuentes permittimus, ut in ordine theologorum catholicorum Bonnensis literarum universitatis doctoratus gradum sibi valeat comparare.* Entweder ist er kirchenrechtlich verpflichtet, sich eine derartige Genehmigung zu erwirken, und dann muss er auch ausdrücklich darum bitten; oder er ist nicht verpflichtet, und dann hat niemand das Recht, sie ihm aufzudrängen. Bemerkenswert ist ferner, dass man gegenüber ältern Promovenden, die in einer festen Stellung sich befinden, die ganze Erlaubniserteilung unterlässt. Auf welchen Rechtsverhältnissen beruht dieser Unterschied?

Wenn jemand den Entschluss fasst, sich um einen akademischen Grad zu bewerben und die dazu nötigen Vorarbeiten zu unternehmen, so ist das seine Privatsache, ebensogut wie sonstige Privatstudien. Aus dem ganzen Kirchenrechte wüsste ich keine Bestimmung, auf Grund deren ihm das untersagt werden könnte, und keine, die ihn verpflichtet, sich dazu obrigkeitliche Gutheissung zu erwirken. Das theologische Doktorat ist eine allgemein kirchliche Einrichtung, die darum jedem Geistlichen offen steht, der das dazu Erforderliche leistet. Dasselbe ist mit kirchlichen Rechten verbunden und verleiht die Befähigung für gewisse Ämter, und es ist Grundsatz der Kirche, dass keinem die Möglichkeit, zu allen Stellungen in ihr zu gelangen, abgeschnitten oder auch nur erschwert wird.

Jüngst hat die römische *Congregatio Studiorum* auf Befehl des Heiligen Vaters Bestimmungen erlassen[1]), um

1) Litterae circulares ad episcopos Italiae circa gradus academicos in sacra theologia consequendos vom 7. März 1907 (Acta S. Sedis XL, 380—383)

dem italienischen Klerus „die Erlangung (der akademischen Grade) zu erleichtern“, indem sie ihn von der Verpflichtung, an einer mit Promotionsrecht ausgestatteten Fakultät zu diesem Zwecke zu studieren, entbindet und eine private Vorbereitung für zulässig erklärt. Nach jenen Bestimmungen hat jeder italienische Geistliche das — übrigens selbstverständliche — Recht, zu promovieren, und bedarf dazu keiner bischöflichen Autorisation. Wie aus einem zweiten Rundschreiben derselben Kongregation[1]) ersichtlich ist, hat die promovierende Fakultät sich lediglich *literae commendatitiae* vorlegen zu lassen, weiter bedarf sie keiner bischöflichen Genehmigung. Die Bischöfe werden angewiesen, die genannten Verfügungen zur Kenntnis ihrer gesamten Geistlichkeit zu bringen. So ist der Standpunkt und das Verfahren der obersten kirchlichen Instanz in dieser Sache. Es braucht hiernach kein Wort mehr darüber verloren zu werden, was Rechtens ist und was die Kirche wünscht.

Das angeführte Rundschreiben betont, die Erleichterung des Doktorierens verfolge „hauptsächlich den Zweck, den jüngern Klerus .... zur Pflege der höhern Studien anzufeuern“. In grellem Gegensatze dazu steht der bei uns herrschende Brauch. Es ist doch klar, dass die gehäuften zwecklosen Formalitäten, das Misstrauen, das einer leicht in ihnen ausgesprochen finden kann, die darin liegende, kleinlich wirkende Kontrolle nicht den Eindruck erwecken, dass Bestrebungen jener Art gefördert werden sollen, besonders wenn man dazu das früher erörterte Verbot nimmt, die akademische Studienzeit über das Triennium hinaus der Vorbereitung zur Promotion wegen zu verlängern. Es muss der Schein entstehen, dass ein folgerichtig durchgeführtes System zugrunde liegt.

Zu den Lebensfragen für eine Fakultät gehört auch die Aufnahme von Privatdozenten, und die Statuten legen

1) Vom 9. März 1907 (ebenda p. 381 f.).

uns diese geradezu als Pflicht auf durch die Bestimmung: „Die Fakultät wird die genauere Kenntnis der ihr angehörigen Studierenden benutzen, um die dazu Geeigneten zur Einschlagung dieser Laufbahn aufzumuntern" (§ 45). Nebenbei bemerkt, liegt hierin auch die andere Pflicht, die Geeigneten zum Promovieren als einer Vorbedingung des Habilitierens zu veranlassen, was uns aber, wie oben (S. 81—86) dargelegt wurde, abgeschnitten ist. Doch davon abgesehen, setzt die Pflicht auf der andern Seite die Möglichkeit voraus, sich habilitieren zu dürfen. Hiermit hat es aber seine Schwierigkeit. Denn zur Habilitation ist die Beurlaubung aus dem sonstigen Kirchendienst erforderlich, und diese liegt rein in der Hand der bischöflichen Behörde des Betreffenden. Gegen eine Versagung des Urlaubes wäre zwar als einziges Rechtsmittel der Rekurs an den römischen Stuhl zulässig, allein diesen Weg zu betreten, wird sich aus guten Gründen nicht leicht einer entschliessen. So ist der Fakultät tatsächlich eine grosse und unübersteigbare Schranke aufgerichtet: es besteht eine Vorentscheidung, die der Entscheidung der Fakultät wirkungsvoll präjudiziert. Nun ist aber in Köln der Versuch gemacht worden, darüber hinaus noch eine zweite Schranke zu schaffen, indem man einem Habilitanden aus einer fremden Diözese, der bereits die Genehmigung seines Bischofs besass, durch ein zweifaches nicht legales Mittel Schwierigkeiten bereitete und so das Recht der Fakultät in seiner Ausübung schmälerte. Das bedarf einer näheren Auseinandersetzung, zu der vor allem eine Darstellung der Rechtslage notwendig ist.

Nach § 48 der Statuten hat der Kandidat durch Vorlegung einer Reihe von Papieren bei der Fakultät den Nachweis seiner allgemeinen Befähigung zu führen und dann eine Habilitationsschrift einzureichen. Ist diese als ausreichend anerkannt, so muss die Fakultät behufs kirchlicher Genehmigung der Habilitation „Rückfrage[1]) bei dem

1) Bestimmung des § 4, dass niemand „zur Ausübung des

Erzbischöflichen Stuhle“ halten. Zum richtigen Verständnis ist nun ein Doppeltes zu beachten. Erstens hat die Rückfrage stattzufinden durch die Fakultät, und zwar nach der Prüfung des Kandidaten durch die Fakultät, was auch, wie jedem einleuchten wird, in der Natur der Sache liegt und in dem ganz analogen Falle der Anstellung eines Professors ebenfalls geschieht. So ist es auch stets gehandhabt worden, ohne Widerspruch seitens der kirchlichen Behörde. Zweitens hat die Rückfrage die Bedeutung, dass dieser offiziell Gelegenheit gegeben wird, einen etwaigen Einspruch zu erheben. Dieser Einspruch muss ein positiver und mit Gründen versehener sein, die sich auf Lehre und Wandel beziehen.

Das Recht der kirchlichen Oberaufsicht ist also in vollstem Umfange gewahrt. Zudem ist es noch weiter sicher gestellt dadurch, dass der Erzbischof nach vollzogener Habilitation dem neuen Privatdozenten die *missio canonica* erteilt, die er natürlich versagen kann. Dass der etwaige Einspruch sich auf gute und positive Gründe stützen muss, entspricht der Billigkeit und allgemeinen Rechtsgrundsätzen und kann das Recht der Kirche nicht beeinträchtigen. Doch geben wir darüber einem Kanonisten von Fach das Wort. Prälat Heiner schreibt[1]: „Auch der Umstand, dass für diese Exklusive oder Ablehnung eine Begründung oder die gegründeten Bedenken seitens des Bischofs beizufügen seien, mindert nicht den Wert des Rechtes der Einsprache, denn diese Klausel will weiter nichts besagen, als dass der Bischof die Ablehnung zu motivieren habe; nur die Einwendungen und Bedenken,

---

Lehramts zugelassen werden soll ohne vorhergegangene Rückfrage bei dem Erzbischöflichen Stuhle, und dass dieser berechtigt sein soll, wegen erheblicher, die Lehre oder den Lebenswandel des in Vorschlag Gebrachten betreffenden Bedenken die Anstellung oder Zulassung desselben abzulehnen“.

1) A. a. O. S. 22 f.

aus welchen von der Exklusive im Einzelfall Gebrauch gemacht wird, müssen begründet werden. Das ist eine so selbstverständliche Voraussetzung, ja eine naturrechtliche Forderung, dass diese Klausel selbst dann sich von selbst verstände, wenn sie auch nicht ausdrücklich beigefügt wäre. Verlangt doch auch das kanonische Recht für die Ablehnung eines auf ein Kirchenamt Präsentierten einen vom Rechte vorgesehenen und vom Bischof zu beweisenden Grund (*causa canonica*), und ist selbst bei Amotion eines Klerikers von einem kirchlichen Posten, den er *ad nutum episcopi*, d. h. widerruflich, inne hat, dennoch wenigstens eine *causa gravis* oder *rationabilis*, ein schwerwiegender oder vernünftiger Grund erforderlich. Darüber haben sich die römischen Kongregationen des öftern in klarster und bestimmtester Weise ausgesprochen. Die Akte der Regierung sollen eben nicht Ausfluss der Willkür sein, zumal wenn es sich um eine kirchliche Person handelt, für deren Ruf dieselben präjudizierend wirken können."

Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, dass wir eine vollkommen klare Rechtslage haben, der überdies eine ununterbrochene, entsprechende Übung zur Seite steht, und dass diese Rechtslage allen kirchlichen Ansprüchen genügt. Dennoch geschah in dem oben gedachten Falle folgendes. Der Habilitand, der von sich aus noch ein übriges tun wollte, bat, bevor die Rückfrage der Fakultät erging, um die Erlaubnis, sich persönlich in Köln vorzustellen, obschon er in weiter Ferne weilte. Dieses wurde abgelehnt, dagegen wurde er ersucht, „selbst zunächst eine offizielle Eingabe wegen der beabsichtigten Habilitation in Bonn mit den nötigen Angaben und Papieren" zu machen oder, wie es in einer zweiten Mitteilung hiess, „mit einem begründeten Gesuche und den notwendigen Akten" sich an die erzbischöfliche Stelle zu wenden. Darauf würde ihm „dann näherer Bescheid zugehen". Damit ist als vollständiges Novum neben dem Fakultäts-

gesuche um Genehmigung ein zweites Gesuch von seiten des Kandidaten in Form eines Erfordernisses eingeschoben. Als ob nicht das erstere nach dem bestehenden Rechte und der Natur der Sache völlig genügte! Auf diese Weise ist abermals eine präjudizierende Vorentscheidung neben der des eigenen Bischofs des Bewerbers eingefügt, und eine Vorentscheidung, gegen die der Fakultät kein Rechtsmittel zusteht, da sie eine private Angelegenheit des Bewerbers ist. Dabei ist ferner wohl zu bemerken, dass das Gesuch des Kandidaten dem der Fakultät vorhergehen sollte. Das letztere wird somit illusorisch und zu einer blossen Form: die Fakultät ist aus der ganzen Sache, soweit sie eine reale Bedeutung hat, ausgeschaltet; an ihre Stelle ist als allein handelnder Faktor die erzbischöfliche Kurie getreten.

Man braucht übrigens gar nicht einmal an den Fall zu denken, dass jenes Kandidatengesuch formell abgelehnt wird. Es genügt eine ungnädige oder auch bloss kühle Aufnahme, um dem Bewerber die Habilitation zu verleiden und moralisch unmöglich zu machen. Er soll ja als Privatdozent innerhalb der Erzdiözese wirken, unter der Aufsicht eben jener Behörde, ist für seine spätere Beförderung an der Fakultät mit auf das Wohlwollen jener Behörde angewiesen. Gründe brauchen für einen solchen Wink nicht angegeben zu werden. Um keinen falschen Verdacht aufkommen zu lassen, der allenfalls zur Entschuldigung des ungewöhnlichen Verfahrens dienen könnte, sei ausdrücklich erklärt, dass der in Rede stehende Habilitand in jeder Beziehung und notorisch ausgezeichnet war. Sein Bischof hatte ihm gern die Erlaubnis zur Habilitation erteilt und ihn der Fakultät warm empfohlen. Es darf auch die Frage aufgeworfen werden, woher man das Recht nahm, von ihm ein Bittgesuch zu verlangen, da er der kölnischen Jurisdiktion nicht unterstand, sich um kein kirchliches Amt in der Erzdiözese bewarb, ja sich überhaupt bei der Kirchenbehörde um nichts be-

werben wollte, auch nicht um Genehmigung der Habilitation, die nachzusuchen vielmehr ausschliesslich Sache der Fakultät war. Würde die versuchte neue Praxis durchgeführt werden, dann könnte die Fakultät von vornherein an keine Habilitation mehr denken, die nicht wenigstens indirekt von Köln aus bestimmt würde, während man dort doch nur ein Vetorecht hat.

Der Kandidat reichte das gewünschte Gesuch und seine Papiere nicht ein, weil er dazu nicht befugt war und weil er es gar nicht konnte, indem seine Papiere im Besitze der Fakultät waren, die sie bis zum Schlusse der Angelegenheit wegen der Verhandlungen und des Berichtes an den Minister behalten musste. Darauf erhielt die Fakultät auf ihre inzwischen eingereichte amtliche „Rückfrage“ eine schlechthin ablehnende Antwort. Der Herr Kardinal sei „nicht in der Lage, sich mit der Zulassung des N. N. zur Habilitation bei der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn einverstanden zu erklären, da besagter Herr ihm unbekannt sei, es auch trotz Aufforderung bis heute unterlassen habe, ihn über seinen Lebenslauf, seinen Studiengang und seine schriftstellerische Tätigkeit zu unterrichten“.

Nach den oben mitgeteilten statutarischen Bestimmungen, auf denen das ganze Einspruchsrecht beruht, ist eine Kritik fast überflüssig. Wer ein Veto geltend machen will, muss sich selbstverständlich die Unterlagen dazu selbst verschaffen. In unserem Falle wäre die Erkundigung leicht gewesen. Der Habilitand hatte sich ja angeboten, persönlich zu erscheinen, was aber abgelehnt wurde. Oder ein Brief an seinen Bischof hätte genügt, um die authentischste Auskunft zu erhalten. Eine Anfrage bei der Fakultät, sei es eine amtliche, sei es eine vertrauliche, oder bei irgend einem Mitgliede derselben hätte ebenfalls zum Ziele geführt, wenn man denn einmal uns nicht ohne weiteres soviel Urteil und Gewissenhaftigkeit zutrauen wollte, um keinen Ungeeigneten zu-

zulassen. Als Gründe der etwaigen Einsprache können nur erhebliche Bedenken gegen Lehre und Lebenswandel in Betracht kommen, nicht aber die Art des „Lebenslaufes, des Studienganges und der schriftstellerischen Tätigkeit“; diese unterliegen der wissenschaftlichen Prüfung durch die Fakultät. Die Exklusive muss positiv motiviert sein; hier ist sie aber rein negativ. Auf die einfachste Weise von der Welt lässt sich dann jede Habilitation unmöglich machen: man braucht bloss zu erklären, man kenne den Mann nicht und habe nichts über ihn in Erfahrung gebracht. Aber wie leichtherzig wird in dieser Weise auch mit der priesterlichen und theologischen Ehre des Betroffenen umgegangen! Ein Habilitationsversuch, der bis zu jenem Punkte gediehen ist, bleibt kein Geheimnis, und nun erfahren weitere Kreise, dass er am kirchlichen Veto gescheitert sei. Jeder vermutet Schlimmes dahinter, der gute Ruf ist vernichtet, die Lebenszukunft in Frage gestellt.

Vorgänge von ähnlich peinlicher Art, aber noch ungerechter als diese Habilitationsgeschichte, erfuhren wir bei der Berufung auf eine Professur. Der durch die Statuten gewiesene und stets befolgte Gang ist der, dass die Fakultät drei Kandidaten dem Ministerium vorschlägt, und dieses sie dem Erzbischöflichen Stuhle unterbreitet, der seinerseits aus denselben Gründen und in derselben Weise wie bei einer Habilitation eine Ablehnung aussprechen kann. Früher war uns von seiten des Generalvikariates der Wunsch geäussert worden, wir möchten uns auf vertraulichem Wege von Anfang an, ehe noch die Vorschläge nach Berlin gingen, mit der Kirchenbehörde über die Kandidatenfrage in Verbindung setzen, um von vornherein eine Verständigung zu erzielen und so dem Herrn Erzbischofe die unangenehme Lage zu ersparen, jemand vielleicht ablehnen zu müssen. Damit ist, wie leicht ersichtlich, der kirchlichen Instanz ein noch grösserer Einfluss eingeräumt, indem diese nun,

ohne Gründe von der gesetzlich festgelegten Art zu haben, Bedenken und selbst positive Gegenwünsche hinsichtlich der vorzuschlagenden Personen geltend machen kann. Eine Fakultät wird ja schon aus Rücksichten der Klugheit nicht leicht einen Vorschlag machen, von dem sie weiss, dass er dem Bischofe nicht genehm ist, und andererseits gern einen sonst Geeigneten nehmen, wenn man dort besonderen Wert auf ihn legt. Trotz der Einengung, die wir damit in unserer Bewegungsfreiheit erfuhren, und trotzdem auf diese Weise unserem eigenen Urteile über kirchliche Korrektheit kein Vertrauensvotum erteilt wurde, sind wir auf den erwähnten Wunsch redlich eingegangen. So ist es auch in dem Falle geschehen, den wir hier im Auge haben. Es sollte uns übel gelohnt werden.

Der Dekan nannte in Köln die Namen der in Aussicht Genommenen und gab über sie eingehende Auskunft. Gegen einen derselben wurde dabei von der andern Seite leichthin eine Bemerkung gemacht, aber ausdrücklich betont, es werde darauf kein besonderes Gewicht gelegt, man vertraue vollständig der Fakultät. In der Tat handelte es sich um einen Gelehrten von vollkommenster Untadelhaftigkeit. Der Dekan ward ermächtigt, dem Betreffenden von der Auffassung der Kirchenbehörde Kenntnis zu geben. Bei dieser Erklärung ist es uns gegenüber verblieben; auch bei spätern Gelegenheiten ist sie nie zurückgenommen worden, auch nicht nachdem die Fakultät nochmals den in Frage Stehenden an der kirchlichen Stelle aufs wärmste befürwortet hatte.

Im Vertrauen darauf machte die Fakultät dann ihre amtlichen Vorschläge, musste aber die Überraschung erleben, dass gleichwohl dem Ministerium die Ablehnung des einen erklärt wurde. Und auf welche Gründe hin? Nicht etwa wegen „erheblicher, die Lehre oder den Lebenswandel des in Vorschlag Gebrachten betreffenden Bedenken“, sondern nur weil man zu ihm „kein rechtes Vertrauen haben könne“. Warum nicht? Er hatte

einmal in zwei Zeitungsartikeln[1]) die Frage untersucht, ob in Dingen der sozialpolitischen Organisation der einzelne Bischof eine bindende Gesetzgebungs- und Befehlsgewalt habe, und sie verneint. Die Ausführungen sind durchaus korrekt, in ruhigstem und würdigstem Tone gehalten und ohne jede aggressive Wendung gegen die bischöfliche Auktorität. Es handelte sich hierbei lediglich um die Frage, ob gewisse, allgemein anerkannte, theologische und kirchenrechtliche Grundsätze auf die Gewerkschaftsbewegung anwendbar seien, nicht aber um die Richtigkeit der Grundsätze selbst, die einfach vorausgesetzt wurde. Die Sache hat also mit Rechtgläubigkeit nichts zu tun. Es kann sogar einer über die Handhabung der kirchlichen Gewalt in einem einzelnen praktischen Falle eine irrige Meinung haben — was hier übrigens nicht zutrifft —, und dabei doch ein hochorthodoxer Theologe bleiben. Ein anderesmal hatte jener Gelehrte bei der Besprechung eines Lehrbuches der Nationalökonomie dem Verfasser desselben in einigen zwanzig Zeilen eine da und dort hervortretende Überschätzung des Naturrechtes vorgehalten[2]), aber unter voller Anerkennung des Naturrechtes als einer richtigen Methode und richtiger Prinzipien. Irgend etwas Theologisches stand somit gar nicht zur Diskussion, sondern bloss eine methodische Frage der Volkswirtschaftslehre. Und wie gross die Tragweite naturrechtlicher Prinzipien ist, darüber lehrt die Kirche nichts.

Das war alles! Und darum musste der Mann seine kirchliche Ehre in Frage gestellt sehen und musste fallen, fallen nicht allein bei unserer Fakultät, sondern auch noch bei einer andern, bei der er Aussicht auf einen

---

1) Kölnische Volkszeitung 1904 Nr. 1056 (21. Dez.) und 1905 Nr. 12 (5. Jan.).

2) Auch die Theologische Revue (1907 Sp. 93) fand, dass jenes Buch die naturrechtliche Seite beim Eigentum zu stark und einseitig vor der positivrechtlichen betone.

Lehrstuhl hatte, und die es nun nicht mehr wagen durfte, ihn vorzuschlagen. Darum mussten wir vor dem Staatsministerium blossgestellt werden als Leute, die nicht imstande sind oder nicht Gewissen genug besitzen, die theologische Korrektheit jemandes richtig abzuschätzen. Wir wurden blossgestellt, nachdem uns zugesichert war, man werde keine Beanstandung erheben. „Das rechte Vertrauen“ fehle! Also auf Grund einer blossen subjektiven Stimmung wurde Veto eingelegt, und zwar nicht in bezug auf die Besetzung einer persönlichen Vertrauensstellung, sondern eines in voller Öffentlichkeit auszuübenden Lehramtes, nicht in bezug auf ein Amt, das man selbst zu vergeben hatte, sondern für das nur ein autoritatives Gutachten abzugeben war. Das Recht dagegen, das natürliche und das gesetzliche Recht, forderte objektive und erhebliche Bedenken gegen die Lehre als Einspruchsgrund.

Damit noch nicht genug! Um auch die beiden übrigen Vorschläge der Fakultät unwirksam zu machen, empfahl die Kirchenbehörde dem Ministerium sehr angelegentlich eine andere Persönlichkeit für den Lehrstuhl. Das tat sie, obschon sie gegen die zwei andern, von uns Präsentierten nicht nur nichts einzuwenden hatte, sondern uns ausdrücklich ihre Zustimmung zu denselben erklärt hatte. Das tat sie, ohne uns von der Absicht, einen Gegenvorschlag zu machen, in Kenntnis zu setzen und den Namen je zu verraten. Noch mehr! Einige Jahre vorher war der Fakultät die Zusicherung gegeben worden, dass jene Persönlichkeit, deren Strebsamkeit nach einer Professur sich zwei Jahrzehnte hindurch auf allen möglichen und auch unmöglichen Wegen betätigt hatte, für die kirchliche Behörde nie in Betracht kommen werde. Sie war in der Tat dazu in mehr als einer Richtung, nicht bloss in der wissenschaftlichen, ganz und gar ungeeignet. Mit dem theologischen Fache, das jetzt in Frage stand, hatte sie sich niemals beschäftigt; es lag

ihrer ganzen Geistesart und Befähigung so fern als möglich; sie stand in einem so vorgerückten Alter, dass an eine Einarbeitung in jenes Gebiet, auch wenn die Anlagen und die Vorkenntnisse dazu vorhanden gewesen wären, nicht gedacht werden konnte. Es war bekannt, dass die Fakultät einhellig und aus triftigen Gründen gegen die Berufung derselben in irgendwelche Professur war.

So ward das durch die Statuten feststehende Recht der Fakultät, die Personalvorschläge zu machen, von jener Seite geachtet, deren eigene Rechte auf ebendieselben Statuten sich stützen, geachtet gegenüber einer Fakultät, die stets selbst weit über das Pflichtmässige hinaus das grösste Entgegenkommen gezeigt hat, es gezeigt hat bis zur Selbstverleugnung, und gegenüber einer Fakultät, die immer mit ängstlicher Sorge die kirchlichen Rechte respektiert hat, und gegen die nie ein Tadel laut geworden ist. Ihre Mitwirkung bei der Besetzung der Lehrstühle entspricht zudem durchaus den kirchlichen Grundsätzen. Sogar bei der Ernennung der Professoren und aller Beamten des Diözesanseminars, über das der Bischof sonst vollständig freie Herrschaft hat, ist er unter Strafe der Nichtigkeit der Ernennung verbunden, das Gutachten einer Kommission einzuholen. Damit diesem Gutachten die Unabhängigkeit gesichert bleibe, darf die einmal ernannte Kommission in ihrem Mitgliederbestande ohne gerechten und gesetzmässigen Grund nicht geändert werden[1]). An den neuerrichteten katholischen Universitäten Frankreichs, die rein kirchliche und rein bischöfliche Anstalten sind, steht nach der ihnen vom Heiligen Stuhle gegebenen Verfassung der theologischen Fakultät für die Lehrstühle eine Art von Präsentationsrecht zu[2]), was mehr als ein blosses Vorschlagsrecht bedeutet, da nur ein einziger Kandidat jedesmal zu benennen ist. Nur Fachmänner können eben in solchen Dingen das richtige Urteil haben.

1) Wernz, Jus decretalium III, 98. 100.

2) Demain I [1906] nr. 50, p. 5.

Hettinger erklärt: „Die Weise der Ernennung von Professoren an den theologischen Fakultäten auf Grund der Anträge der gesamten Fakultät, im Einvernehmen mit der kirchlichen Auktorität, bildet eine Gewähr sowohl für die wissenschaftliche Tüchtigkeit als für die kirchliche Gesinnung“ [1]). Andrerseits bemerkt er: „Auch kann einer ein vortrefflicher Bischof oder Verwalter seiner Diözese sein, ohne jedoch ein richtiges Verständnis für echte Wissenschaft zu besitzen; er wird dann notwendig in der Auswahl seiner Professoren fehlgreifen oder von andern, vielleicht Unberufenen und Interessierten, abhängig werden“ [2]). Ein Mann wie Höhler klagt über die Missgriffe, die „leider Gottes schon mehr als einmal“ bei der Besetzung von Lehrstellen durch Bischöfe vorgekommen sind. Er gesteht offen, dass seines „Erachtens die Organisation unserer deutschen Universitäten bessere Garantie für die Berufung tüchtiger Professoren bietet. Die Anstellung eines Lehrers ohne genügende Vorbildung ist da, wenigstens unter unsern gegenwärtigen Verhältnissen, ganz unmöglich, während von seiten eines Bischofs wohl im Drange der Not eher einmal ein Fehlgriff gemacht werden kann“ [3]). Ähnlich spricht sich Kardinal Hergenröther aus [4]).

Wir sind am Ende, wenigstens für jetzt. Sollen wir noch ein zusammenfassendes Schlusswort beifügen? Es sei dem Leser überlassen. Die beigebrachten Tatsachen werden sich leicht zu einem Gesamtbilde ordnen, und aus ihm werden von selbst die leitenden Gedanken hervorspringen. Uns bleibt nur übrig, den Wunsch und die Hoffnung zu

1) Timotheus. Briefe an einen jungen Theologen. Freiburg 1890. S. 146.

2) Hist.-pol. Bl. Bd. 100 S. 580.

3) Roman eines Seminaristen. S. 125.

4) Universitäts- und Seminarbildung der Geistlichen (Chilianeum I [1869], 451 f.)

wiederholen, dass die Gerechtigkeit wiederkehren möge, dann wird auch der Friede sich niederlassen. *Iustitia et pax osculatae sunt* (Ps. 84, 11). Inzwischen getrösten wir uns mit den Terzinen Dantes[1]:

Ch' io ho veduto tutto il verno prima
Il prun mostrarsi rigido e feroce,
Poscia portar la rosa in sulla cima;
E legno vidi già diritto e veloce
Correr lo mar per tutto suo cammino,
Perir al fine all' entrar della foce.

1) Parad. XIII, 133–138.

Anhang.

I. Artikel der Deutschen Reichszeitung (1894, Nr. 509, 6. Nov.)

Y. Das Kollegium Albertinum und die Wissenschaft.

(Zur Aufklärung.)

Mehrere Blätter, z. B. die Köln. Ztg. und die Hochschul-Nachr., haben es für gut befunden, über das katholisch-theologische Konvikt zu Bonn und sein Verhältnis zu dem dortigen akademischen kath.-theologischen Seminar gewisse Mitteilungen, die der Chronik der Universität Bonn für das Jahr 1893/94 entnommen sein sollen[1]), zu verbreiten. Sie mögen hierbei in gutem Glauben gehandelt haben, und von dem Bewusstsein, der theologischen Wissenschaft einen Dienst zu erweisen, geleitet worden sein. Keineswegs sind aber diese Mitteilungen geeignet, dem zukünftigen Historiographen als Unterlage zu dienen.

Nach den von uns eingezogenen Erkundigungen, die wir als zuverlässig glauben bezeichnen zu dürfen, ist der wirkliche Sachverhalt folgender:

Das katholisch-theologische Konvikt zu Bonn, das

---

1) Die Chronik war im Buchhandel zu haben, und ihr Bericht musste überdies dem Verfasser bei seiner amtlichen Stellung bekannt sein. In der Tat enthält seine Darstellung Mitteilungen, die nicht in den genannten Zeitungen, wohl aber in der Chronik stehen. Aber er ignoriert sie hier absichtlich und knüpft seine Polemik an einen sich mit ihr inhaltlich nicht deckenden Zeitungsartikel an, um eine Widerlegung der Chronik und der in ihr vorgebrachten bedeutsamen Tatsachen umgehen zu können und zugleich mir, dem Angegriffenen, die Möglichkeit einer Erwiderung abzuschneiden.

unseres Wissens als eine selbständige bischöfliche Anstalt durchaus auf der Grundlage der Novelle vom 21. Mai 1886, Art. 3, errichtet wurde, hat nicht etwa bloss die Bestimmung, den Zöglingen Kost und Obdach zu gewähren, sondern soll namentlich die Theologiestudierenden durch Förderung ihrer religiös-wissenschaftlichen[2]) Bildung auf den zukünftigen priesterlichen Beruf vorbereiten. Hieraus folgt von selbst, dass die Leitung des Konvikts allen, die demselben angehören wollen[3]), eine zweckentsprechende Haus- und Tagesordnung vorzuschreiben befugt sein muss. Es will nun aber insbesondere wünschenswert erscheinen, dass die Zöglinge eines Konvikts täglich bestimmte Stunden zum Privatstudium und zur Repetition verwenden, und die Erfahrung lehrt, dass sich hierzu die Abendstunden vorzüglich eignen[4]). So wurde denn für das Konvikt in

---

2) Man beachte den zweideutig gewählten Ausdruck. „Religiös-wissenschaftlich" kann den Sinn haben von „religionswissenschaftlich", d. h. theologisch, und dann verbirgt sich dahinter der tatsächlich von dem Konvikt geltend gemachte Anspruch auf Leitung auch der wissenschaftlichen Bildung (vgl. oben S. 112 ff.), der die eigentliche Grundlage des ganzen Vorgehens bildete, den man aber nicht gern öffentlich aussprach. Oder er hat den Sinn von persönlich religiöser Bildung, die in Verbindung mit der wissenschaftlichen gepflegt werden soll, und dann hat diese Aufgabe des Konvikts mit den hier in Frage stehenden Dingen, insbesondere mit der Tageszeit für das Privatstudium, nichts zu tun.

3) Das ist eine Unwahrheit: die Studierenden wurden sämtlich zum Eintritt in das Konvikt gezwungen. Wäre dieser vielmehr in das Belieben eines jeden gestellt gewesen, so hätte die Sache wesentlich anders gelegen, da alsdann die Eintretenden freiwillig auf die Möglichkeit, an den Seminarübungen teilzunehmen, verzichteten.

4) Welche „Erfahrung" das gelehrt haben soll, wird leider nicht verraten. Es ist zu bedenken, dass nur eine kleine Anzahl von Alumnen des Konvikts überhaupt Seminare besuchten und dass der einzelne nur an einem einzigen Tage der Woche es besuchte. Und nun soll die „Erfahrung" gelehrt haben, dass gerade auch an jenem einen Tage die „Abendstunden" sich zum Privatstudium „vorzüglich eigneten"!

Bonn nach dem Vorbilde ähnlicher Bestimmungen, die sich an den Konvikten zu Breslau und Münster[5]) bewährt haben, die Anordnung getroffen, dass die Studierenden nach sechs Uhr nachmittags nicht mehr ausserhalb des Konvikts weilen, sondern den Studien obliegen sollen[6]). Erfreut sich die Leitung des Konvikts bei dieser Massnahme des vollen Einverständnisses der kirchlichen und der staatlichen Behörden[7]), so dürfte auch den Herren Professoren aus derselben eine Beschwerde kaum erwachsen. Beanspruchen doch die obligatorischen philosophischen und theologischen Vorlesungen der Theologie-Studierenden in den einzelnen Semestern wöchentlich höchstens 18 Stunden[8]). Somit ist die Möglichkeit, für die Vorlesungen die geeigneten Stunden zu wählen[9]), in

---

5) S. unten Anm. 22.

6) In Wirklichkeit wurden im Konvikt nicht jene Stunden immer zum Privatstudium verwandt, sondern es fanden Gesangübungen und nicht selten Ausflüge statt. Diese auf alle oder doch — hinsichtlich der Gesangübungen — die Mehrzahl sich beziehende Inanspruchnahme hinderte das Privatstudium nicht, wohl aber der Umstand, dass je eine ganz kleine Anzahl an einem Tage Seminare besuchte!

7) Ein amtliches Einverständnis der staatlichen Behörden war aus dem Grunde schon ausgeschlossen, weil diesen eine Genehmigung der Statuten und Hausordnung gar nicht zusteht (Novelle vom 21. Mai 1886 Art. 3). Dass auch kein — an sich bedeutungsloses — privates Einverständnis vorlag, weiss ich auf das bestimmteste unmittelbar von allen in Betracht kommenden Behörden.

8) Dies ist tatsächlich falsch, wie man sich aus den Vorlesungsverzeichnissen in Verbindung mit der die Pflichtvorlesungen angebenden erzbischöflichen Studienordnung beliebig überzeugen kann: in einzelnen Semestern ist die Zahl erheblich höher.

9) Der Schluss ist falsch; denn der einzelne Dozent muss bei der Wahl seiner Stunden auch Rücksicht nehmen auf die nicht-obligatorischen Vorlesungen und Übungen seiner Kollegen, um die Studierenden nicht der Möglichkeit zu berauben, auch diese zu hören, zumal da die erzbischöfliche Studienordnung, fussend auf den Dekreten des Kölner Provinzialkonzils von 1860, noch eine ganze Reihe anderer Vorlesungen ausser den obligatorischen „empfiehlt“.

der Zeit von 8—1 Uhr vormittags und von 2—6 Uhr nachmittags in reichlichem Masse geboten[10]). Auch verbleibt für nicht obligatorische Vorlesungen Lehrern wie Schülern ausgiebigster Spielraum, selbst wenn es wünschens-

---

10) Diese Angaben sind positiv unrichtig. Mit Rücksicht auf das Konvikt mussten alle Mittwoch- und Samstag-Nachmittage und zwar ganz, der Samstag-Vormittag von 9 bis 11 Uhr, an sämtlichen Tagen die Stunde von 2 bis 3 Uhr freigelassen werden. Die Zeit täglich von 12 bis 1 Uhr war nur brauchbar, wenn der Dozent sich dazu verstand, spätestens 10 Minuten vor 1 Uhr schon zu schliessen und, um die so verloren gehende Zeit wieder hereinzubringen, auf das akademische Viertel zu verzichten. Diese an allen Universitäten bestehende freie Zwischenzeit von einer Viertelstunde zwischen den einzelnen Vorlesungen beruht nicht auf Willkür oder gedankenlosem Herkommen, sondern entspricht einer absoluten Notwendigkeit, die darin begründet ist, dass es dem Zuhörer nicht möglich ist, ununterbrochen mehrere Stunden hindurch gespannt aufmerksam zu sein, und dass ferner Zeit sein muss für das Sichleeren und -füllen der Hörsäle und für die Studenten, sich aus einem Teile des ausgedehnten Gebäudes in einen entfernteren zu begeben. Im Konvikt war nun das Mittagessen auf punkt 1 Uhr gelegt, anstatt auf 10 Minuten später, wofür nicht der mindeste sachliche Grund vorlag. Mehr als einmal ist dringend gebeten worden, man möge diese kleine Änderung treffen. Es war vergebens; Gründe wurden nicht angegeben: eine bezeichnende Illustration für die Behauptung des Philalethesartikels, dass die Wünsche „jederzeit gewissenhaft abgewogen" würden. Nur zwei Dozenten haben unseres Wissens sich bereit gefunden, 10 Minuten vor 1 Uhr ihre Vorlesungen zu schliessen; in andern Kollegien, an denen auch Nichttheologen teilnahmen, mussten die theologischen Zuhörer vor Schluss den Hörsaal verlassen, wodurch diese nicht bloss jedesmal einen Teil der Vorlesung verloren, sondern auch den andern und dem Dozenten eine empfindliche Störung bereiteten. Dieser Unfug und der weitere, dass durch den oben erwähnten vorzeitigen Schluss zweier Vorlesungen jedesmal starker Lärm im Universitätsgebäude entstand, wodurch alle Vorlesungen gestört wurden, führten endlich zu einer energischen Beschwerde von nicht der theologischen Fakultät angehörigen Dozenten bei Rektor und Senat. Infolgedessen erst sah sich die Konviktsleitung genötigt, ihre unbegreifliche Praxis aufzugeben und den Mittagstisch erst 10 Minuten nach 1 Uhr beginnen zu lassen.

wert erscheinen sollte, eine Vorlesung auf zwei unmittelbar aufeinander folgende Stunden auszudehnen[11]).

Was aber insbesondere das akademische katholisch-theologische Seminar betrifft, so ist die in jenen Blättern sich findende Behauptung, die Stunden von 5—7 Uhr seien „für die Abhaltung der Seminarien die herkömmlichen und durch die Verhältnisse gebotenen“, nicht erwiesen und schwerlich erweisbar. „Herkömmlich“ für die Abhaltung des katholisch-theologischen Seminars sind diese Stunden schon deshalb nicht, weil die wissenschaftlichen Abteilungen des Seminars, wenn wir nicht irren, erst seit 1888 datieren[12]), das katechetisch-homiletische Seminar[13]) aber von jeher Montags von 5—6 und Samstags von 12—1 Uhr stattfand, ohne dass von irgend einer Seite Schwierigkeiten erhoben worden wären. Welche „Verhältnisse“ ferner für die Abhaltung der Seminarien die Stunden von 5—7 Uhr „gebieten“ sollten[14]), ist nicht recht zu begreifen. Tatsächlich hat nach Ausweis des Lektions-Katalogs die Mehrzahl der Professoren für die

---

11) Niemals wurden in der Fakultät Vorlesungen in dieser Weise ausgedehnt oder solches gewünscht.

12) 1887, nicht 1888, wurde das wissenschaftliche Seminar als festes Institut mit eigenem Seminarraum und Bibliothek eingerichtet, seminaristische Übungen aber wurden seit mehr als einem Menschenalter, und zwar in den Stunden von 6 bis 7 Uhr, gehalten, so dass diese in der Tat die „herkömmlichen“ waren (vgl. oben S. 24). Der Unterschied gegen früher betrifft nur den Namen und die äussere Ausstattung und ist für die vorliegende Frage absolut unwesentlich.

13) Auf dieses bezog sich die Streitfrage in keiner Weise. Übrigens gibt der Artikel selbst zu, dass dieses „von jeher“ (ganz richtig ist es nicht!) von 5 bis 6 Uhr stattfand, also auch aus seiner „herkömmlichen“ Stunde verdrängt werden sollte.

14) Hiervon hatte der Bericht in der Chronik mit keinem Worte gesprochen. Jedoch ist der Beweis für die Richtigkeit mit mathematischer Bestimmtheit geführt worden. Gegen ihn als Ganzes oder gegen einzelne Teile einen Einwand zu erheben, dazu ist nicht einmal der Versuch gemacht worden.

Seminarien die geeigneten Stunden innerhalb der Zeit bis 6 Uhr nachmittags unschwer gefunden[15]). Ist dies dem einen oder anderen Dozenten bisher noch nicht gelungen, so kann der Grund hiervon nach dem Gesagten keinesfalls in einem Mangel der zur Verfügung stehenden Stunden liegen[15a]). Ob ferner die genannten Blätter es wirklich für möglich halten, dass die Leitung des Konvikts, die der kirchlichen Behörde untersteht, „entgegen der ausdrücklichen, jene Stunden billigenden Erklärung von seiten der kirchlichen Behörde", die Studierenden anhalten würde[16]), von 6 Uhr abends an dem Privatstudium im Konvikte obzuliegen, vermögen wir nicht zu ermessen. Soviel werden sie aber zugeben müssen, dass eine gegen die ausdrückliche Erklärung der kirchlichen Behörde von der Leitung des Konvikts getroffene Verfügung kaum von langer Dauer sein würde.

Auch in Betreff der angeblich fehlenden „Genehmigung des vorgeordneten Ministeriums" glauben wir die erwähnten Blätter durchaus beruhigen zu können[17]). End-

---

15) Es ist niemals behauptet worden, dass solche Stunden nicht „gefunden" werden könnten, sondern nur, dass dieses nicht möglich sei, „ohne die obligatorischen Privatvorlesungen oder die Seminarien selbst erheblich zu schädigen". Über diesen entscheidenden Punkt geht der Artikelschreiber mit sehr bezeichnendem Schweigen hinweg. Im übrigen siehe oben S. 30—32, 44.

15a) Ein Argument von wunderbarlicher Logik. Wenn vier Personen behaupten, sie könnten nicht zu gleicher Zeit auf einer Bank sitzen, sintemal dieselbe zu klein sei, dann braucht ihnen nur erwidert zu werden: es können zwei darauf sitzen, warum also nicht vier? Diese „Beweisführung" galt damals für besonders schlagend und wurde unzähligemal wiederholt. Sie findet sich auch in dem erzbischöflichen Schreiben an das Ministerium (s. Anhang II S. 155).

16) Die Chronik hat solches nie gesagt.

17) Auch von einer „fehlenden Genehmigung des vorgeordneten Ministeriums" steht in der Chronik nichts. Die Andeutung einer solchen aber ist vollkommen haltlos; denn die Fakultät müsste davon in Kenntnis gesetzt worden sein, was nicht der Fall ist. Ja,

lich dürfte, so lange die Konviktsleitung den Boden des Gesetzes nicht verlässt und überdies des vollen Einverständnisses der kirchlichen und der staatlichen Behörden gewiss ist, von einem „Eingriff in die Rechte der Lehrer und der Studierenden der Hochschule“ zu reden, in keiner Hinsicht eine Veranlassung geboten sein, und ist diese Wendung der erwähnten Blätter wohl lediglich auf jene irrigen Annahmen zurückzuführen, zu denen sie sich verleiten liessen. Würde doch, falls wirklich ein derartiger „Eingriff“ durch die Konviktsleitung verübt worden wäre, die katholisch-theologische Fakultät, der es wohl an erster Stelle obliegt, die Rechte der Lehrer und Schüler zu schützen, denselben kaum stillschweigend hingenommen haben. Soviel bekannt, hat aber die Fakultät gegen die mehrerwähnte Anordnung niemals einen Einwand erhoben [18]), und besteht nach wie vor zwischen Fakultät und Konviktsleitung das beste Einvernehmen [19]).

Immerhin bleibt es höchst beklagenswert, dass eine auf ganz irrigen Voraussetzungen beruhende und das theologische Konvikt gleichsam als ein Hemmnis der wissenschaftlichen Ausbildung der Theologiestudierenden darstellende Mitteilung ihren Rundgang durch die Blätter machen konnte, ohne, soviel uns bekannt geworden, bisher eine Korrektur erfahren zu haben. Wir würden gleichwohl auch fernerhin geschwiegen haben, wenn wir nicht in denjenigen Kreisen, denen Stellung, Zweck und Einrichtung des Konviktes weniger bekannt sein mögen, einer Legendenbildung geglaubt hätten vorbeugen zu sollen.

---

eine solche Genehmigung ist gar nicht möglich, weil sie gegen die Universitätsstatuten verstossen würde, an die auch der Minister gebunden ist.

18) In der Tat hat die Fakultät dagegen zu verschiedenen Malen und auf einstimmigen Beschluss Beschwerde erhoben.

19) Das gerade Gegenteil war in allen den Verhältnissen einigermassen nahestehenden Kreisen notorisch. S. auch unten S. 167 f. Die Gründe dafür lagen keineswegs in der Anstalt als solcher und ihren Zwecken.

Denn alle, die das Konvikt näher kennen, werden, weit entfernt, es als ein Hemmnis der wissenschaftlichen Ausbildung der Theologiestudierenden anzusehen, in demselben eine Anstalt erblicken, die dazu bestimmt und geeignet ist, das „Recht der Lehrer“, ihren Schülern möglichst gediegene Kenntnisse zu verschaffen[20]), und das „Recht der Schüler“, sie zu erwerben, vorzüglich zu fördern. Ist doch auch bisher nicht verlautet, dass, seitdem die Theologiestudierenden angehalten werden, die Zeit von 6 Uhr abends an dem Privatstudium zu widmen, ihre wissenschaftlichen Leistungen im Niedergange begriffen wären[21]). Nicht einmal in Breslau und Münster, wo die Studierenden schon um 5 Uhr nachmittags in dem Konvikt sich einfinden müssen[22]), scheint diese Einrichtung die wissenschaftliche Ausbildung des Klerus zu beeinträchtigen. So darf man wohl der Hoffnung sich hingeben, dass jene, welche die oben erwähnten Mitteilungen geschrieben oder nachgeschrieben haben, auf die Dauer ihre Anerkennung einer Anordnung nicht versagen werden, die vorzugsweise

---

20) Über die hierin sowie in der eingangs des Artikels gemachten Bemerkung von dem „zukünftigen Historiographen“ liegende versteckte Insinuation, die sich gegen mich persönlich richtete, verliere ich kein Wort, sie getrost dem Urteile der Öffentlichkeit überlassend.

21) Die Einrichtung bestand erst seit einem Jahre!

22) Die zweimal herangezogene Parallele mit Münster — die damaligen Verhältnisse in Breslau sind uns nicht näher bekannt — bedarf einer kurzen Beleuchtung. Die dortige Fakultät hielt allerdings in den Stunden von 5 bis 7 Uhr keinerlei Kolleg, verzichtete also wöchentlich auf 12 Stunden. Aber sonst unterlag sie nicht den mindesten Beschränkungen in bezug auf die Zeit. Unsere Fakultät hatte dagegen bereits auf 16 Stunden wöchentlich (s. oben Anm. 10), also schon auf 4 Stunden mehr Verzicht geleistet, und nun forderte man von ihr unter Berufung auf Münster auch noch die 12 weiteren Stunden von 5 bis 7 Uhr! Das sind die „ähnlichen Bestimmungen“ von Münster! An zuständiger Stelle haben wir oft betont, dass wir gern die Münstersche Ordnung annehmen würden. Vergebens!

im Interesse der wissenschaftlichen Ausbildung der Theologiestudierenden getroffen wurde.

Im allgemeinen aber sei es gestattet, allen, die an der Heranbildung eines wissenschaftlich tüchtigen und zugleich kirchlich gesinnten Klerus, sowie an der friedlichen und ungestörten Entwicklung des Konvikts zu Bonn ein Interesse haben, den Wunsch nahe zu legen, man möge auf den eigenen Anschauungen nicht einseitig bestehen, vielmehr zu der Leitung des Konvikts und der ihr vorgesetzten bischöflichen Behörde das Vertrauen hegen, dass sie jederzeit die an sie herantretenden Wünsche gewissenhaft abwägen[23]) und an dem Massstabe des höheren Interesses der Gesamtheit prüfen werden.

Philalethes.

II. Schreiben des Erzbischofs an den preussischen Kultusminister.

Köln, den 27. November 1894.

Euer Exzellenz sehe ich mich veranlasst, unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 3. Aug. v. J. (J.-Nr. 5614) betr. die Studienordnung des katholisch-theologischen Konviktes zu Bonn, Nachstehendes ganz ergebenst zu unterbreiten.

Die „Chronik der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn" (Jahrg. 19, 1894), von der ich einen Abdruck beizufügen mir gestatte, enthält bezüglich der Stellungnahme des Konviktes gegenüber dem Seminar an der katholisch-theologischen Fakultät von dem Professor Dr. Schrörs (S. 35 ff.) und dem Prof. Dr. Rappenhöner (S. 37) Mitteilungen, die in wesentlichen Punkten als unrichtig zu bezeichnen sind und sowohl für die Leitung des Konvikts wie insbesondere für die ihr vorgesetzte geistliche Behörde als beleidigend erscheinen müssen. Überdies haben diese Mitteilungen in mehrere öffentliche

23) Vgl. oben Anm. 10.

Blätter, wie die „Kölnische Zeitung", die „Neue Bonner Zeitung" und die „Hochschulnachrichten" Aufnahme gefunden.

Zunächst stellt die Leitung des Konvikts entgegen dem ersterwähnten Berichte es durchaus in Abrede, die Theologie-Studierenden von der Teilnahme an den kirchengeschichtlichen Übungen abgehalten zu haben. Wäre letzteres der Fall gewesen, so stand der Weg der Beschwerde an die vorgesetzte Behörde offen, der aber nicht beschritten worden ist. Auch werden die Stunden von 5—7 Uhr nachmittags mit Unrecht als die für die Seminarien der katholisch-theologischen Fakultät herkömmlichen bezeichnet, da die wissenschaftlichen Abteilungen des Seminars erst seit einigen Jahren bestehen und nur zum Teil in den bezeichneten Stunden bisher abgehalten wurden, das katholisch-homiletische Seminar aber, welches lange Zeit das einzige Seminar an der katholisch-theologischen Fakultät war, stets auf andere Stunden gelegt war. Ferner hat die katholisch-theologische Fakultät niemals die Behauptung aufgestellt, viel weniger den Beweis erbracht, dass es ohne Schädigung der übrigen Vorlesungen unmöglich sei, die Seminarien zu andern Stunden als von 5—7 Uhr nachmittags abzuhalten. Vielmehr haben, nachdem die Zöglinge des Konvikts zu Beginn des Wintersemesters 1893/94 angewiesen worden waren, die Stunden von 6 Uhr abends an auf das Privatstudium und die Repetitionen zu verwenden, die in Betracht kommenden Professoren mit Ausnahme von Dr. Schrörs und Dr. Rappenhöner unschwer eine andere für die Abhaltung der Seminarien geeignete Zeit gefunden. Dass ferner die Kirchenbehörde, worunter nur entweder ich selbst oder mein Generalvikariat verstanden werden kann, in bindendster Form die Zusicherung, es bei der bisherigen Ordnung zu belassen, gegeben haben sollte, ist schon deshalb ausgeschlossen, weil ich, wie Euer Exzellenz ich zur Zeit mündlich und schriftlich mitzuteilen mir erlaubte,

von Anfang an die Absicht hegte, die Abendstunden, und zwar von 5 Uhr an, für das Privatstudium zu bestimmen.

Wenn schliesslich in der Chronik behauptet wird, die Anordnung, dass die Zöglinge des Konvikts von 6 Uhr abends an in der Anstalt verweilen sollen, sei angeblich zur Förderung des Privatstudiums, in Wirklichkeit aber deshalb getroffen worden, weil man die eigentlich wissenschaftliche Ausbildung, wie sie seminaristische Übungen bieten, nicht wünsche, so muss dieser zweifache sehr beleidigende Vorwurf der Unaufrichtigkeit wie der Abneigung gegen die wissenschaftliche Ausbildung der Theologie-Studierenden im letzten Grunde auf denjenigen bezogen werden, von welchem die Konviktsleitung ihre Direktion empfängt, und erscheint geeignet, diese wie den Erzbischof verächtlich zu machen.

Aus diesen Gründen sah ich mich bewogen, zunächst den Dr. Schrörs über den in Rede stehenden Bericht persönlich zu hören. Auf die darin enthaltenen unrichtigen und beleidigenden Äusserungen aufmerksam gemacht, brachte er als Entschuldigung vor, den Bericht nicht selbst der Öffentlichkeit übergeben zu haben, da dieses Sache des Rektors sei, sowie ferner nicht gegen mich, sondern gegen die Konviktsleitung polemisiert zu haben. Keine von diesen Entschuldigungen vermochte ich als stichhaltig anzuerkennen. Denn Dr. Schrörs hat seinen Bericht wissentlich gerade zu dem Zwecke verfasst, in der Chronik publiziert zu werden, und war keineswegs zu der Annahme berechtigt, die Konviktsleitung habe etwa die fragliche Anordnung ohne mein ausdrückliches oder wenigstens stillschweigendes Einverständnis getroffen.

Ich glaubte erwarten zu dürfen, dass Dr. Schrörs, nachdem ich mündlich und gütlich ihn zur Rede gestellt und näher aufgeklärt hatte, das mir, dem Konvikte und seiner Leitung zugefügte Unrecht wieder gut machen werde. Jedoch ist dieses meines Wissens bisher nicht geschehen.

Den Dr. Rappenhöner habe ich in Rücksichtnahme auf seine sehr angegriffene Gesundheit über den vorerwähnten Bericht zu einer Äusserung bisher nicht veranlasst. Jedoch musste ich ihm schon in dem vorigen Wintersemester wegen einer in öffentlicher Vorlesung gemachten, das Konvikt vor den Studierenden herabsetzenden Auslassung[24]) Vorhalt machen. Er erkannte sein Unrecht an und versprach, die Äusserung zu widerrufen, hat aber sein Versprechen nicht gehalten[25]).

Es wird aber nicht verkannt werden, dass diese Vorkommnisse eine auf Grundlage des Gesetzes (Novelle vom 21. Mai 1886 Art. 3) errichtete katholisch-theologische Anstalt, die sowohl mit den Universitätsbehörden wie insbesondere mit der katholisch-theologischen Fakultät freundliche Beziehungen zu unterhalten unausgesetzt und mit Erfolg bestrebt ist, in der öffentlichen Meinung herabsetzen, ihrer Leitung erhebliche Schwierigkeiten bereiten und eine Beleidigung der kirchlichen Oberbehörde in sich schliessen.

Euer Exzellenz hielt ich mich daher für verpflichtet, unter Anschluss eines Artikels der „Deutschen Reichszeitung“ (Nr. 509 II Bl.): „Das Collegium Albertinum und die Wissenschaft“, der die bezüglichen Verhältnisse in adäquater Weise beleuchtet, diese Mitteilung ganz ergebenst mit dem Vertrauen zu machen, Hochdieselben werden zur Gutmachung des Geschehenen wie zur künftigen Verhütung

---

24) Professor Rappenhöner hatte in einer scherzhaften Nebenbemerkung, die auch von den Studierenden in diesem Sinne aufgefasst worden war, das Konvikt als eine „Bewahranstalt“ bezeichnet. Es ist eine eigentümliche Ironie, dass später der erzbischöfliche Stuhl selbst, als er für das Konvikt Befreiung von den Kommunalsteuern erstrebte, beim Bezirksausschusse und später beim Oberverwaltungsgerichte amtlich geltend machte, das Konvikt sei „eine milde Stiftung oder Bewahranstalt“. (General-Anzeiger für Bonn und Umgegend, Nr. 3369, 23. Juni 1899.)

25) Professor Rappenhöner hat dem entgegen versichert, ein Versprechen dieser Art niemals gegeben zu haben.

ähnlicher Vorkommnisse, die zu bedauerlichen Konflikten Anstoss geben müssen, geeignet erscheinende Massnahmen in Erwägung ziehen und zur Ausführung bringen.

Der Erzbischof von Köln
(gez.) Ph. Kardinal Krementz.

III. Amtlicher Bericht des Professors Schrörs an den Kultusminister über das vorhergehende Schreiben.

Bonn den 20. Mai 1895.

Eurer Exzellenz

beehrt sich der gehorsamst Unterzeichnete, entsprechend der unter dem 13. März d. J. an ihn ergangenen Aufforderung des Herrn Kurators — J.-Nr. 518 — über die in der Zuschrift des Herrn Erzbischofs zu Köln vom 27. November v. J., die anbei zurückfolgt, enthaltenen Angaben sich im Nachstehenden zu äussern.

Hierbei erlaubt sich der Unterzeichnete ganz ergebenst zu bemerken, dass ihm mit Rücksicht auf seine Krankheit durch Kuratorialerlass vom 21. März d. J. — J.-Nr. 592 I — Ausstand zur Beantwortung bis zum Beginn dieses Sommersemesters gegeben worden ist.

I. Mit Rücksicht auf die Auffassung des Herrn Erzbischofs, mein Seminarbericht müsse „sowohl für die Leitung des Konvikts wie für die ihr vorgesetzte geistliche Behörde als beleidigend erscheinen“, kann ich die Versicherung abgeben, dass mir die Absicht der Beleidigung vollkommen ferngelegen hat. Aber auch objektiv kann ich eine Beleidigung darin nicht finden, da ich keine Urteile ausgesprochen, sondern nur Tatsachen angeführt habe, und zwar ohne sie in eine beleidigende Form zu kleiden. Diese Tatsachen zu erwähnen, war ich sowohl amtlich verpflichtet, da sie für das Seminar von der allererheblichsten Bedeutung waren, als auch zur Verteidigung meiner eigenen Ehre genötigt, indem man sonst andere,

in meiner Person liegende Gründe für den plötzlichen Rückgang des Seminars vermutet haben würde. Dass ich mich in meinem Berichte einer grossen Zurückhaltung befleissigt habe, mögen Eure Exzellenz aus den folgenden Darlegungen ersehen.

II. Wenn die Leitung des Konviktes es „durchaus in Abrede stellt, die Theologie-Studierenden von der Teilnahme an den kirchengeschichtlichen Übungen abgehalten zu haben", so trifft das gar nicht meinen Bericht, der nur von den Versuchen des Abhaltens spricht und deren Erfolglosigkeit selbst ausdrücklich hervorhebt. Eben weil es sich um blosse Versuche handelte, die in Ausübung dauernden moralischen Druckes bestanden, bot sich keine feste Handhabe zu einer Beschwerdeführung dar. Und abgesehen hiervon, hätte eine Beschwerdeführung auch deshalb vermieden werden müssen, um nicht die betreffenden Studierenden, auf deren Mitteilungen sie hätte beruhen müssen, schweren Nachteilen auszusetzen[26].

Dass schon lange, bevor die Forderung, die Stunden von 5 bis 7 Uhr müssten zum „Privatstudium" freibleiben, auftauchte, Schwierigkeiten gegen mein Seminar erhoben wurden, geht aus der Tatsache hervor, dass ich bereits zu Anfang des Sommersemesters 1890 mich veranlasst sah, den Herrn Erzbischof zu bitten, für die Mitglieder meines Seminars die Schranken der Studienordnung, die eben der Konviktsleitung, wenn auch mit Unrecht, als Waffen dienten, in geeigneten Fällen zu erweitern. Wie aus einem Schreiben des Herrn Erzbischofs an mich vom 8. Juni 1890, das ich mir gestatte, in Abschrift beizufügen[27],

---

26) In einem Falle, in dem derartiges nicht zu befürchten war, habe ich (mündlich) Beschwerde geführt, aber ohne jeden Erfolg. Nichts von einer Untersuchung wurde veranstaltet, es wurde mir lediglich die Antwort zuteil: „Ich kann es nicht glauben!" Damit war die Beschwerde abgetan.

27) Köln 8. Juni 1890.

Sehr geehrter Herr Professor!

Gerne bin ich mit Ihrem Vorschlage, geeigneten Studierenden

sich ergibt, wurde mir dies auch zugesagt. Diese Zusage ist indes niemals ausgeführt worden, vielmehr bot der Konviktsdirektor alles auf, solche Studierende, welche aus eigenem Antriebe wünschten, ihre Studienzeit über das vorgeschriebene Triennium fortzusetzen, daran zu hindern.

III. Die Angaben des Herrn Erzbischofs über die Stunden, in welchen die Seminarien stattfanden, beruhen sämtlich auf irrtümlichen Informationen.

1. Von den Abteilungen des katholisch-theologischen Seminars, die seit Herbst 1887 bzw. Ostern 1888 bestehen, haben die dogmatische, moraltheologische, neutestamentliche und kirchengeschichtliche Abteilung stets ihre Übungen in den Stunden von 5 bis 7 Uhr gehalten. Die alttestamentliche Abteilung konnte dies nicht aus dem Grunde, weil vier Nachmittage der Woche durch die andern Abteilungen bereits besetzt waren[28]), das Konvikt aber den ganzen Mittwoch- und Samstag-Nachmittag — freilich ohne triftigen Grund — für sich in Anspruch nahm. Also gerade aus Rücksichtnahme auf das Konvikt hat eine der fünf Abteilungen des Seminars ihre Übungen auf eine andere Zeit verlegt. Weil es sich nun bei dem ganzen Streite anerkanntermassen nur um jene vier andern Abteilungen gehandelt hat, muss ich meine Angabe, dass die

---

behufs eingehender geschichtlichen Studien die Zeit der letzteren über das Triennium hinaus zu verlängern, einverstanden und werde hierfür auch zur Disposition stehende Mittel gern verwenden. Nach meiner Rückkehr von der heute anzutretenden Firmreise habe ich vor, nach Bonn zu kommen, und werde Gelegenheit finden, mit Ihnen die Angelegenheit zu besprechen.

In Liebe Euer Hochwürden
ergebenster
Philippus
Erzbischof.

28) Die fünf Abteilungen hatten damals nur einen einzigen Seminarraum zur Verfügung, so dass also nicht mehrere gleichzeitig ihre Übungen halten konnten.

Stunden von 5 bis 7 Uhr „herkömmlich“ waren, vollständig aufrecht erhalten.

2. Wissenschaftliche Seminarübungen (exegetische, moraltheologische, kirchengeschichtliche) sind, wenn auch formell eingerichtete Institute dafür noch nicht bestanden, worauf ja bei der vorliegenden Frage gar nichts ankommt, in der katholisch-theologischen Fakultät schon in den sechziger Jahren gehalten worden, und zwar, so oft der amtliche *Index lectionum* die Stunde überhaupt ausdrücklich angibt, von 6 bis 7 Uhr, ohne dass jemals eine andere Stunde dafür angekündigt worden wäre. Auch in dieser Hinsicht glaubte ich von den „herkömmlichen“ Stunden sprechen zu können.

3. Dass das katechetische Seminar „stets auf andere Stunden gelegt war“ — das homiletische muss ausser Betracht bleiben, weil dieses, als in einer öffentlichen Kirche stattfindend, wegen des Gottesdienstes die genannten Stunden nicht wählen konnte —, widerspricht absolut den Tatsachen. Solange der gegenwärtige Direktor es leitet, seit dem Jahre 1887, ist es regelmässig Montags von 5 bis 6 Uhr gehalten worden; nur in der Ankündigung für das Sommersemester 1890 war die Stunde unbestimmt gelassen. Auch unter der früheren Leitung des Prof. Simar ist die genannte Stunde gewählt worden, was übrigens auch die Verhältnisse der Waisenhausschule, welche zu den Übungen dient, absolut verlangen. Im November 1893 war ich Ohrenzeuge, wie der Direktor des katechetischen Seminars, Herr Prof. Kellner, dem Herrn Erzbischofe selbst genau auseinandersetzte, das es vollkommen unmöglich sei, sein Seminar zu einer andern Zeit als nach 5 Uhr abzuhalten.

4. Es handelt sich für die Fakultät im Grunde genommen gar nicht um die Frage, ob die Seminarien in den Stunden von 5 bis 7 Uhr abends stattfinden sollen, sondern ob diese Stunden überhaupt der Fakultät zur Verfügung stehn, weil sie sonst ihre Vorlesungen und

Übungen nicht unterbringen kann. Nun sind nach Ausweis des *Index lectionum* von jeher in den genannten Stunden auch Vorlesungen, selbst grössere öffentliche Privatvorlesungen gehalten worden, ohne dass die damalige Konviktsleitung darin Schwierigkeiten gefunden hätte. Nur in neuerer Zeit hatte die Fakultät eben mit Rücksichtnahme auf das Konvikt davon Abstand genommen und bloss Seminarien, zu denen ja nur wenige Studierende zu gehören pflegen, auf 5 bis 7 Uhr verlegt. Gegenüber dem „Herkömmlichen“ hatte also die Fakultät schon ganz erhebliche Zugeständnisse gemacht.

IV. Der Herr Erzbischof bemerkt: „Ferner hat die katholisch-theologische Fakultät niemals die Behauptung aufgestellt ......, dass es ohne Schädigung der übrigen Vorlesungen unmöglich sei, die Seminarien zu andern Stunden als von 5 bis 7 Uhr nachmittags abzuhalten.“ Dagegen muss ich feststellen, dass in den ersten Tagen des Sommersemesters 1892 die Fakultät nach eingehender Beratung einstimmig die obige Behauptung aufgestellt hat, und dass der Unterzeichnete als damaliger Dekan im Auftrage der Fakultät dem Herrn Erzbischofe in einer persönlichen Audienz die Behauptung der Fakultät offiziell mitgeteilt hat, und zwar unter genauer Darlegung aller in Betracht kommenden Momente. Noch sei hinzugefügt, dass die ganze damalige Verhandlung mit dem Herrn Erzbischofe sich nur auf diesen einen Punkt bezog und einen streng formellen Charakter trug, und dass gerade mit Rücksicht auf jene Behauptung der Fakultät die bereits ergangene Weisung, die Studierenden sollten nach 5 Uhr das Konvikt nicht mehr verlassen, durch den Herrn Erzbischof rückgängig gemacht wurde.

Was die fernere Bemerkung des Herrn Erzbischofs angeht, für jene Behauptung sei noch „viel weniger der Beweis erbracht“ worden, so ist zuerst festzustellen, dass niemals von der Fakultät ein solcher Beweis verlangt worden ist, auch damals nicht, als der Unterzeichnete

die oben erwähnte Erklärung der Fakultät dem Herrn Erzbischofe überbrachte; ferner dass die Fakultät, seitdem zu Beginn des Wintersemesters 1893 das Verbot der Konviktsleitung erging, keine Gelegenheit hatte, ihn etwa aus freien Stücken zu erbringen, da ihr von jenem Verbote keinerlei Benachrichtigung zuging, geschweige denn, dass ihr selbst ein Beweis für die Notwendigkeit jener Massregel gegeben worden wäre; endlich dass ich zweimal privatim den Versuch machte, dem Herrn Erzbischofe den exakten Beweis zu führen, jedesmal aber mit der Bemerkung unterbrochen wurde, er verstehe diese Dinge nicht.

V. Der Herr Erzbischof scheint einen Gegenbeweis gegen die Behauptung, „dass es ohne Schädigung der übrigen Vorlesungen unmöglich sei", die Seminarien zu verlegen, in dem Umstande zu finden, dass zwei Seminardirektoren eine andere geeignete Zeit gefunden hätten. Es liegt aber auf der Hand, dass ein solcher Beweis nur dann erbracht erscheint, wenn die Zeit, welche die beiden Kollegen wählten, wirklich eine „geeignete" ist und keine Vorlesungen geschädigt hat. Das Gegenteil ist jedoch tatsächlich der Fall. Der Unterzeichnete selbst z. B. hat infolgedessen im Wintersemester 1893/94 eine zweistündige öffentliche Vorlesung gar nicht zustande gebracht und musste in diesem Semester auf die Teilnahme von etwa 20 Studierenden, welche eine seiner Vorlesungen, wie sie ihm ausdrücklich erklärten, zu hören wünschten, verzichten. Ferner ist es von selbst einleuchtend, dass diese Schädigungen noch viel stärker hervortreten müssten, wenn auch die beiden andern Seminardirektoren, wie der Herr Erzbischof es verlangt, ihre hergebrachten Seminarstunden verlegten, indem alsdann an keinem Tage der Woche mehr von 4 Uhr ab eine Stunde für Vorlesungen verfügbar sein würde. Hieraus dürfte auch ersichtlich sein, was es mit der Behauptung auf sich hat, jene zwei Kollegen hätten „unschwer" eine andere Zeit gefunden.

VI. Die Angabe der Chronik, die „Kirchenbehörde habe offiziell und in bindendster Form die Zusicherung, dass es bei der bisherigen Ordnung verbleiben solle“, gegeben, bezeichnet der Herr Erzbischof freilich nicht direkt als unrichtig, sucht sie aber mit der Bemerkung zu widerlegen, er habe „von Anfang an die Absicht gehegt, die Abendstunden, und zwar von 5 Uhr an, für das Privatstudium zu bestimmen“. Dem gegenüber muss hervorgehoben werden, dass von einer solchen Absicht der Fakultät vor dem Frühjahr 1892 niemals etwas mitgeteilt worden ist, ja dass der Herr Erzbischof in den 4 bis 4½ Jahren, während welcher die Seminare vor jener Zeit in Tätigkeit waren, niemals gegen die Stunden von 5 bis 7 Uhr irgend ein Bedenken erhoben hat.

Was nun näherhin die Behauptung des Chronik-Berichtes betrifft, so kann ich folgende Tatsachen auf das allerbestimmteste versichern. Am Schlusse der oben erwähnten Audienz aus den ersten Tagen des Sommersemesters 1892, die ich amtlich als Dekan hatte, richtete ich, das Ergebnis der Verhandlungen zusammenfassend, an den Herrn Erzbischof die Frage: „Kann die Fakultät nun sicher sein, dass es fortan bei der bisherigen Ordnung verbleibt, und dass diese Streitfrage nie mehr auftaucht?“ Darauf erhielt ich eine bejahende Antwort. In diesem Sinne habe ich auch sofort der Fakultät Bericht erstattet, so dass diese aufs höchste erstaunt war, als später doch wieder die Frage durch den Herrn Erzbischof angeregt wurde. Zudem waren einige Tage vor jener Audienz die Seminardirektoren Rappenhöner und Felten beim Herrn Erzbischofe und setzten ihm die Verhältnisse der Seminarien und namentlich, dass dieselben die Konviktsordnung nicht stören könnten, auseinander. Worauf der Herr Erzbischof erklärte, „das habe er nicht gewusst, und da die Sache so läge, habe er durchaus nichts dagegen, dass die Seminarien von 5 bis 7 Uhr abgehalten würden“. Dieses hat mir Herr Kollege Rappenhöner auf meinen

Wunsch schriftlich bezeugt und ist bereit, wenn nötig, es zu beschwören.

VII. Auch die weitere Angabe der Chronik: „Der wirkliche Grund ist jedoch der Fakultät auch nicht vorenthalten worden: man wünscht die eigentlich wissenschaftliche Ausbildung, wie sie seminaristische Übungen bieten, nicht“ — muss ich in vollem Umfange aufrecht erhalten. Als ich bei zwei verschiedenen Gelegenheiten dem Herrn Erzbischofe mündlich auseinandersetzte, dass auch die Seminarien selbst durch sein Verbot tief geschädigt werden müssten, wurde mir jedesmal als Antwort zuteil, nicht etwa ein Zweifel an der Richtigkeit meiner Befürchtung, sondern das offene Geständnis, er wünsche keine Seminarien, sondern wolle nur eine Ausbildung für die Praxis. Im November 1893 hatte Herr Kollege Rappenhöner, wie er mir ebenfalls schriftlich mitteilt, eine Besprechung über dieselbe Sache mit dem Herrn Erzbischofe und erhielt auch zur Antwort, „es sei ihm nicht um die wissenschaftliche Ausbildung seines Klerus zu tun, vielmehr genüge es ihm, wenn derselbe das zur Seelsorge Notwendige wisse“[29]). Bei einer Konferenz, zu der der Herr Erzbischof einige Tage nachher die Fakultät in Bonn um sich versammelte, gab er ganz allgemein in bezug auf die Seminarien eine gleiche Erklärung ab, indem er noch hinzufügte, für unsere Fakultät, die kein „Promotionsrecht“ habe, sei die Pflege einer solchen wissenschaftlichen Ausbildung, wie Seminare sie bieten, nicht passend.

Aus derselben Tendenz ging es hervor und dient somit zur Bestätigung meiner Angabe, dass der Herr Erzbischof mir wiederholt nahelegte, auch die kirchengeschichtlichen Vorlesungen einzuschränken. Deswegen lese ich seit 3 Semestern statt der 5 Stunden wöchentlich, die von jeher in der Fakultät herkömmlich waren, nur mehr

29) Prof. Rappenhöner erklärte sich bereit, auf Verlangen auch dieses Zeugnis unter Eid wahrzuhalten.

3 Stunden. Ich habe es getan, weil ich damit nicht die Fakultät, sondern nur mich selbst schädige, indem ich $^2/_5$ der Honorare verliere. Hieraus wollen Eure Exzellenz zugleich entnehmen, dass ich, wo es möglich war, den Wünschen des Herrn Erzbischofs bis an die äusserste Grenze, selbst unter persönlichen Opfern, entgegengekommen bin.

Nach alledem glaube ich zu meiner Angabe in der Chronik die volle objektive Berechtigung gehabt zu haben. Ich musste aber diese Angabe nicht bloss im Interesse der Wahrheit der Berichterstattung machen, sondern auch im Interesse meiner eigenen Ehre; denn dass in der Notwendigkeit des „Privatstudiums" nicht der eigentliche Grund lag, war an der Universität bekannt und musste bekannt sein, da ja die Seminarübungen gerade dem Privatstudium dienen, und man sich andrerseits oft genug überzeugen konnte, dass in den Stunden von 6 bis 8 Uhr anderes als „Privatstudium" im Konvikt getrieben wurde.

Ein Vorwurf der „Unaufrichtigkeit" kann aber um so weniger in meinen Worten liegen, als ich ja ausdrücklich hervorhebe, auch der zweite, wirkliche Grund sei der Fakultät mitgeteilt worden.

VIII. Der Herr Erzbischof berührt eine Besprechung, die ich mit demselben am 9. Oktober v. J. hatte. Ich bedauere, seine Mitteilungen hierüber nicht als zutreffend anerkennen zu können. Ich habe gar keine „Entschuldigung" vorgebracht, weder die angeführte noch eine andere, weil ich der Überzeugung war und noch bin, für einen pflichtmässigen Bericht, der sich auf die nackte Anführung von Tatsachen beschränkt und von Tatsachen, für die ich dem Herrn Erzbischofe den Beweis angeboten habe, keiner Entschuldigung zu bedürfen. Wohl habe ich auf die Bemerkung des Herrn Erzbischofs, i c h hätte den Bericht der Öffentlichkeit übergeben, darauf aufmerksam gemacht, dass die Herausgabe der Chronik Sache des Herrn Rektors sei, und dass ferner die Mitteilungen

der Tagesblätter absolut ohne mein Vorwissen erfolgt seien, dass ich vielmehr erst lange nachher davon überhaupt Kenntnis erlangt hätte. Bei alledem habe ich jedoch sofort betont, dass ich selbst die volle Verantwortung für den Bericht der Chronik übernähme. Ebensowenig habe ich von einem „Polemisieren" gegen die Konviktsleitung gesprochen oder einen ähnlichen Ausdruck gebraucht. Ausdrücklich muss ich mich dagegen verwahren, als ob ich meinen Bericht als eine Polemik gegen irgendwen beabsichtigt hätte. Auch habe ich mit keinem Worte je davon gesprochen, ich sei von der „Annahme" ausgegangen, die Konviktsleitung habe ohne Einverständnis mit dem Herrn Erzbischofe gehandelt. Überhaupt habe ich keine Annahme gemacht, sondern einfach, wie es meine Pflicht war, die entscheidenden Tatsachen berichtet, ohne nach deren Ursprung zu forschen.

Angesichts der Bemerkung des Herrn Erzbischofs: „Ich glaubte erwarten zu dürfen, dass Dr. Schrörs... das... Unrecht wieder gut machen werde", erlaube ich mir, zu erklären, dass der Herr Erzbischof mir gegenüber eine solche Erwartung nie ausgesprochen hat, und dass ich meinerseits zu einer solchen Erwartung auch keinen Anlass gegeben, sondern betont habe, ich müsste bei allen meinen Angaben stehen bleiben und sei bereit, sie zu beweisen. In der Tat weiss ich nicht, welches „Unrecht" ich gut machen soll, da nicht ich die vorliegenden Tatsachen geschaffen habe, noch auch, wie ich etwas gut machen soll, da ich an den Tatsachen nichts ändern kann.

IX. Wenn schliesslich der Herr Erzbischof darauf hinweist, dass das Konvikt „sowohl mit den Universitätsbehörden wie insbesondere mit der katholisch-theologischen Fakultät freundliche Beziehungen zu unterhalten unausgesetzt und mit Erfolg bestrebt ist", so darf die Ungegründetheit dieser Auffassung als in Bonn notorisch bezeichnet werden. Die oben erwähnte Konferenz vom Nov. 1893

eröffnete der Herr Erzbischof mit der Erklärung, er habe sie berufen, um die Missverhältnisse, welche zwischen dem Konvikte und der Fakultät beständen, zu erörtern. Und noch im vergangenen Semester musste der akademische Senat einschreiten, um zu erlangen, dass die Konviktsleitung den Studierenden das Unbedeutende und eigentlich ganz Selbstverständliche gestattete, nicht bloss bis 10 Minuten vor 1 Uhr, sonders bis 1 Uhr Vorlesungen zu besuchen, während aus der Fakultät heraus schon seit mehr als einem Jahre dieselbe Bitte gestellt worden war, ohne Erfolg, ja ohne Antwort zu erhalten.

X. Der Artikel der „Deutschen Reichszeitung" (Nr. 509, 2. Blatt), den der Herr Erzbischof als eine „adäquate" Beleuchtung der bezüglichen Verhältnisse erachtet, ist förmlich voll von tatsächlichen Unrichtigkeiten und tendenziösen Entstellungen. Sollte Eure Exzellenz es für nötig halten, so ist der Unterzeichnete bereit, dies bis ins einzelne hinein nachzuweisen.

Da die in dem gegenwärtigen Berichte aufgeführten Tatsachen sich nicht mit Aktenstücken belegen lassen, vielmehr nur mündliche Verhandlungen ihnen zugrunde liegen, so erklärt der gehorsamst Unterzeichnete sich hiermit bereit, sie erforderlichen Falles eidlich zu erhärten, soweit ein anderer Beweis sich nicht führen lässt.

Prof. Dr. Schrörs.

Inhaltsangabe.



